Ergänzungen

zu den

in Bayern geltenden

Strafgesetzbüchern.

Mit Erläuterungen und Anmerkungen

von

Karl Weber,
k. Bezirks-Amtmann.

Zum Handgebrauch.

Zweiter Band.

Zweite Lieferung.

Erlangen, 1878.
Verlag von Andreas Deichert.

26. December 1871 und mit Rücksicht auf §. 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bezüglich der Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten im Nachgange zu Unserer Verordnung vom 15. Juni 1867 (Regierungsblatt Nr. 32) *) zu verordnen, was folgt:

§. 1. Tritt eine der im §. 1 der vorhin erwähnten Verordnung bezeichneten ansteckenden Viehkrankheiten unter den auf einer Alpenweide befindlichen Thieren auf und sind die deßfalls vorgeschriebenen Maßrezeln wegen der auf den Alpen bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse als nicht ausführbar oder als nicht ausreichend zu erachten, so ist die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern, ermächtigt, von jener Verordnung abweichende, durch die besonderen Umstände gebotene oberpolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

§. 2. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Schloß Berg, den 15. August 1874.

Ludwig.

v. Schubert, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Graf von Hundt.

(G.V.Bl. 1874. S. 463.)

Weitere Nachträge.

Polizeistrafgesetzbuch

Zu Art. 2. Ziff. 1.

(Bd. I S. 8—70, 486—496, Bd. II S. 1—23, 92—93.)

1. Die Anordnung in Ziff. 21 der ME. v. 11. November 1872 (Bd. I S. 491), wornach zur Verbringung von Choleraleichen an einen anderen als den ordnungsmäßigen Ort der Beerdigung eine Bewilligung nach Maßgabe der Bek. v. 27. September 1862 (Bd. I S. 308) bis auf Weiteres nicht ertheilt werden durfte, ist aufgehoben. Vgl. die ME. v.

---

*) Siehe Bd. I. S. 12.

22. März 1875, Ausgrabung und Transport von Choleraleichen betr. (MBl. S. 145).

2. Zur Seuchenordnung v. 15. Juni 1867 (Bd. I S. 12) im Allgemeinen s. die vorstehend abgedruckte V. v. 15. August 1874.

3. In Bezug auf Contumazverfügungen wegen ansteckender Viehkrankheiten wurde mit ME. v. 6. Mai 1874 (MBl. S. 274) angeordnet, daß die Distriktspolizeibehörden in jeder derartigen Verfügung den Tag des Beginnes der Contumaz genau zu bezeichnen haben. In derselben Weise ist auch zu verfahren, wenn für eine nach §. 8 der Seuchenordnung v. 15. Juni 1867 (Bd. I S. 16), bezw. nach der Bek. v. 3. August 1869 über die Hundswuth (Bd. I S. 332) zu ergreifende Maßregel eine bestimmte Dauer festgesetzt ist.

4. Mit Bezug auf §. 14 Ziff. 3 der Seuchenordnung (Bd. I S. 22) wurden die k. Regierungen, K. d. J., durch ME. v. 13. Juni 1876 (MBl. S. 267) beauftragt, in Zukunft den k. Bezirksämtern auf Grund der eingelaufenen Berichte den Zeitpunkt zu bezeichnen, von welchem anfangend, weil die Maul- und Klauenseuche eine große Verbreitung erlangt hat, Sperrmaßregeln zu unterbleiben, bezw. die Bestimmungen der ME. v. 11. November 1869 Anwendung zu finden haben.

5. Mit ME. v. 23. März 1875 (MBl. S. 146) wurde verfügt, daß bezüglich der Verbringung von Schafen nach Bayern, welche bayerischen Schafhaltern gehören, behufs des Weidetriebes in das Ausland verbracht waren und nach beendigter Weidezeit nach Bayern zurückkehren, im Falle räudekranke Thiere unter denselben sich befinden, die Vorschriften in §. 19 lit. B Ziff. 2 der Seuchenordnung (Bd. I S. 29) in Anwendung zu kommen haben.

6. Betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, sind neue Vorschriften ergangen. Diese Vorschriften, durch welche §. 6 des Reichsgesetzes v. 7. April 1869 (Bd. I S. 46) aufgehoben wurde und wornach auch der bisher noch giltig gewesene Rest (§§. 47—55) der Instr. v. 26. Mai 1869 (Bd. I S. 60) als beseitigt erscheint, nämlich das Reichsgesetz vom 25. Februar 1876, die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Mai 1876 und die Bek. v. 9. Februar 1877 sind nachstehend abgedruckt.

11.

Gesetz,

betreffend

die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.

Vom 25. Februar 1876.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, nach jedesmaligem Gebrauche einem Reinigungsverfahren (Desinfektion) zu unterwerfen, welches geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

Gleicherweise sind die bei Beförderung der Thiere zum Futtern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften zu desinfiziren.

Auch kann angeordnet werden, daß die Rampen, welche die Thiere beim Ein- und Ausladen betreten haben, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen nach jeder Benutzung zu desinfiziren sind.

§. 2. Die Verpflichtung zur Desinfekton liegt in Bezug auf die Eisenbahnwagen und die zu denselben gehörigen Geräthschaften (§. 1 Abs. 1 und 2) derjenigen Eisenbahnverwaltung ob, in deren Bereich die Entladung der Wagen stattfindet. Erfolgt die letztere im Auslande, so ist zur Desinfektion diejenige deutsche Eisenbahnverwaltung verpflichtet, deren Bahn von den Wagen bei der Rückkehr in das Reichsgebiet zuerst berührt wird.

Die Eisenbahnverwaltungen sind berechtigt, für die Desinfektion eine Gebühr zu erheben.

§. 3. Der Bundesrath ist ermächtigt, Ausnahmen von der durch die §§. 1 und 2 festgesetzten Verpflichtung

für den Verkehr mit dem Auslande insoweit zuzulassen, als die ordnungsmäßige Desinfektion der zur Viehbeförderung benutzten, im Auslande entladenen Wagen vor deren Wiedereingang genügend sichergestellt ist.

Auch ist der Bundesrath ermächtigt, Ausnahmen von der gedachten Verpflichtung für den Verkehr im Inlande zuzulassen, jedoch für die Beförderung von Rindvieh, Schafen und Schweinen nur innerhalb solcher Theile des Reichsgebietes, in welchen seit länger als drei Monaten Fälle von Lungenseuche und Maul- und Klauenseuche nicht vorgekommen sind.

§. 4. Die näheren Bestimmungen über das anzuordnende Verfahren, über Ort und Zeit der zu bewirkenden Desinfektionen, sowie über die Höhe der zu erhebenden Gebühren werden auf Grund der von dem Bundesrath aufzustellenden Normen von den Landesregierungen getroffen.

§. 5. Im Eisenbahndienste beschäftigte Personen, welche die ihnen nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen vermöge ihrer dienstlichen Stellung oder eines ihnen ertheilten Auftrages obliegende Pflicht der Anordnung, Ausführung oder Ueberwachung einer Desinfektion vernachlässigen, werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark, und wenn in Folge dieser Vernachlässigung Vieh von einer Seuche ergriffen worden, mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht durch die Vorschriften des Strafgesetzbuches eine der Art oder dem Maße nach schwerere Strafe angedroht ist.

§. 6. Der §. 6 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, (Bundes-Gesetzbl. S. 105) ist aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Februar 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

(RGBl. S. 163, G.V.Bl. 1877 S. 32.)

12.

Bekanntmachung
vom 6. Mai 1876,

betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.

Der Bundesrath hat in Ausführung der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Reichs-Gesetzblatt S. 163), nachstehende Festsetzungen getroffen:

I. Zu §. 3.

1. Die Beschlußnahme über die Zulassung von Ausnahmen von der durch die §§. 1 und 2 des Gesetzes begründeten Verpflichtung bleibt dem Bundesrath vorbehalten.

Denjenigen Eisenbahnverwaltungen, deren Betrieb auf einer im Auslande belegenen Station endet, kann jedoch von der Regierung des Deutschen Grenzstaates gestattet werden, die Desinfektion der Wagen vor deren Wiedereingange im Auslande vorzunehmen, sofern genügende Garantieen für eine ordnungsmäßige Ausführung geboten werden.

2. Die Beschlußnahme des Bundesraths über die Zulassung und den Umfang von Ausnahmen für den Verkehr im Inlande erfolgt auf Grund der von den betheiligten Landesregierungen beizubringenden Nachweise darüber, daß dergleichen Ausnahmen im Hinblick auf den derzeitigen allgemeinen Gesundheitszustand der betreffenden Thierarten in bestimmten Gegenden unbedenklich, sowie in den Fällen des §. 3 Absatz 2 des Gesetzes darüber, daß die dort angegebenen Voraussetzungen vorhanden sind.

Die Verpflichtung zur Beseitigung von Streumaterialien, Dünger 2c., sowie zur Reinigung der Wagen und Geräthschaften mit Wasser nach jedesmaligem Gebrauche (siehe unten II. 4 Absatz 1 und II. 5) bleibt jedoch auch dann bestehen, wenn Ausnahmen von einer eigentlichen Desinfizirung der Wagen und Geräthschaften zugelassen werden. Bei Wagen, deren Einrichtung eine

Reinigung mittelst Wassers nicht gestattet (gepolsterte Wagen u. s. w.), ist die Reinigung in anderer genügender Weise zu bewirken

II. Zu §. 4.

Für die von den Landesregierungen zu erlassenden näheren Bestimmungen über das anzuordnende Verfahren, über Ort und Zeit der zu bewirkenden Desinfektionen, sowie über die Höhe der zu erhebenden Gebühren sind nachstehende Normen maßgebend:

1. Kein der Desinfektion unterliegender leerer Wagen darf vor Beendigung der Desinfektion in irgend eine Benutzung genommen werden. Auf einer an dem Wagen befestigten Tafel oder in anderer augenfälliger Weise ist mit einer deutlichen Inschrift zu vermerken, daß der Wagen zu desinfiziren ist. Der Vermerk ist nach erfolgter Desinfektion zu entfernen.

2. Insoweit nicht Ausnahmen für den Verkehr mit dem Auslande zugelassen werden (I. 1), ist Fürsorge zu treffen, daß Eisenbahnwagen, welche zur Beförderung einer der im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Thierarten nach dem Auslande gedient haben, nach der Entladung behufs Vornahme der Desinfektion nach derjenigen inländischen Grenzstation zurückgelangen, über welche sie ausgegangen sind.

3. Die Desinfektion ist an dem Orte der Entladung (Ab- oder Umladung) alsbald nach Entleerung der Wagen — im Verkehr mit dem Auslande an der Station des Wiedereinganges alsbald nach Ankunft der Wagen — und zwar längstens binnen 24 Stunden zu bewirken.

Im Interesse einer zweckmäßigen Ausführung und wirksamen Kontrole kann jedoch die Vornahme der Desinfektion auf Anordnung oder mit Genehmigung der Landesregierung an einzelnen Stationen (Desinfektionsstationen) zentralisirt werden. In solchen Fällen ist für jede Eisenbahnstation eine bestimmte Desinfektionsstation ein für alle Mal zu bezeichnen und die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die entladenen Wagen dorthin geschafft und desinfizirt werden müssen. Diese Frist darf die Dauer von 48 Stunden — vom Zeitpunkte der Entladung bis zu dem der Vollendung der Desinfektion — nicht überschreiten.

Für Orte, an welchen mehrere, durch Schienenstränge verbundene Eisenbahnen münden, kann angeordnet werden, daß die Vornahme der Desinfektion der Wagen, soweit die dazu erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind, in bestimmten Desinfektionsanstalten zu zentralisiren ist. Sind an solchen Orten Einrichtungen der bezeichneten Art gar nicht oder nicht in genügendem Maße vorhanden, so ist auf deren Herstellung, bezw. Vervollständigung thunlichst hinzuwirken.

Die nach den Desinfektionsstationen oder Desinfektionsanstalten überzuführenden Wagen sind, soweit ihre Einrichtung es gestattet, zur Verhütung einer Uebertragung von Ansteckungsstoffen durch Entfallen von Geräthschaften, Stroh, Dünger ꝛc. sorgfältig geschlossen zu halten.

4. Der eigentlichen Desinfektion der Wagen muß stets die Beseitigung des Strohes, Düngers ꝛc. und eine gründliche Reinigung der Fußböden, Decken und Wände durch Wasser (bei Frost durch heißes Wasser) vermittelst stumpfer Besen vorangehen.

Die Desinfektion muß bewirkt werden, entweder

a) durch heiße Wasserdämpfe (von mindestens 100 Grad Celsius) oder

b) durch heißes Wasser (von mindestens 70 Grad Celsius) und heiße alkalische Lauge (500 Gramm Soda oder Pottasche auf 100 Kilogramm Wasser) oder

c) durch Ausspülen und Ausspritzen mit Wasser (bei Frost mit heißem Wasser) und sorgfältiges Auspinseln mit Chlorkalklösung oder anderen, von der Landesregierung für zuläßig erachteten Desinfektionsmitteln. Die letzteren sind in den zu erlassenden Bestimmungen unter Angabe der Art ihrer Anwendung näher zu bezeichnen.

In einer der unter a. und b. bezeichneten Weisen hat die Desinfektion überall da zu erfolgen, wo die dazu erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind, oder ohne zu erheblichen Kostenaufwand beschafft werden können.

Für die Reinigung und Desinfektion der am Schlusse

von I. 2 erwähnten Wagen sind besondere Bestimmungen zu treffen.

5. Für die Reinigung und Desinfizirung der bei Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften der Eisenbahnverwaltungen sind den Vorschriften unter Nummer 3 und 4 entsprechende Anordnungen zu treffen.

In Fällen einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachtes einer solchen sind etwaige weitergehende Sicherheitsmaßregeln nach Maßgabe der für solche Fälle bestehenden besonderen Bestimmungen von den zuständigen Polizeibehörden anzuordnen.

6. Die Rampen, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen sind stets von Streumaterialien, Dünger u. s. w. gesäubert zu halten.

Die mit den Thieren in Berührung gekommenen Geräthschaften sind durch Abwaschen mit Wasser einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen.

7. Eine Desinfektion der Rampen, sowie der Vieh-Ein- und Ausladeplätze und der Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen ist allgemein oder für den Verkehr mit einzelnen der im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Thierarten oder für gewisse Gegenden nur anzuordnen, wenn nach den Verhältnissen eine bestimmte Gefahr der Verbreitung von Seuchen vorliegt.

Das in solchen Fällen anzuwendende Desinfektionsverfahren ist unter sinngemäßer Anwendung der unter Nummer 4 festgestellten Normen in den zu erlassenden Bestimmungen näher zu bezeichnen.

Für Fälle einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachtes einer solchen gilt die Vorschrift unter Nummer 5 Absatz 2.

8. St eumaterialien, Dünger ꝛc., welche aus zu desinfizirenden Wagen ꝛc. vor der Reinigung entfernt worden (Nr. 4 Abs. 1, Nr. 6 Abs. 1), sind zu sammeln und sofort mittelst Karbolsäure oder Chlorkalk zu desinfiziren.

Die Verwerthung des Düngers ist unbeschadet der für Fälle einer wirklichen Infektion oder des dringenden

Verdachtes einer solchen bestehenden besonderen Vorschriften gestattet, die Fortschaffung jedoch nicht unter Anwendung von Rindvieh-Gespannen zu bewirken.

9. Bei Bemessung der von den Eisenbahnverwaltungen für die Desinfektion zu erhebenden Gebührensätze (§. 2 Abs. 2 des Gesetzes) ist davon auszugehen, daß letztere lediglich bestimmt ist, eine Ersatzleistung für die durch die Desinfektion bedingten außerordentlichen Aufwendungen zu gewähren.

Für die der eigentlichen Desinfektion vorangehende, oder ohne Rücksicht auf dieselbe vorzunehmende Reinigung (I. 2 Abs. 2, II. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6) findet eine Entschädigung nicht statt.

Die Gebühren sind unabhängig von der Größe der Entfernung, welche der Viehtransport durchlaufen hat, unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Beträge der Selbstkosten für alle Stationen im Bereiche einer und derselben Eisenbahnverwaltung in gleicher Höhe und zwar in Einem Satze lediglich für den Wagen festzusetzen.

10. Die Eisenbahnverwaltungen haben dafür zu sorgen, daß die Arbeiten, welche zur Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen innerhalb ihres Geschäftsbereiches vorzunehmen sind, unter verantwortlicher Aufsicht ausgeführt werden.

11. Die Eisenbahn-Aufsichtsbehörden haben im Einvernehmen mit den Veterinär-Polizeibehörden Kontroleinrichtungen zu treffen, welche geeignet sind, die strenge Durchführung des Gesetzes und der zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften überall sicherzustellen.

Berlin, den 6. Mai 1876.

Der Reichskanzler.

Im Auftrag:

Eck.

(Centr. Bl. S. 251, G.V.Bl. 1877 S. 34.)

13.

Bekanntmachung

vom 9. Februar 1877

zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann Staatsministerium des Innern.

In Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen und auf Grund der hiezu vom Bundesrathe getroffenen Festsetzungen (s. Centralblatt für das Deutsche Reich 1876 Nr. 19) wird Folgendes bestimmt:

§. 1. Jeder Eisenbahnwagen, in welchem Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, ist nach jedesmaligem Gebrauch gründlich zu reinigen und zu desinfiziren.

§. 2. Die Versandtstation hat vor Abgang eines jeden mit Vieh obengenannter Art beladenen Wagens auf beiden Seiten desselben ein Plakat mit der Aufschrift „Zur Desinfektion" aufzukleben. Diese Verpflichtung hat jede Uebernahme- und Unterwegsstation, wenn mit Vieh beladene Wagen ohne diese Bezettelung eingehen.

§. 3. Die Desinfektion hat in der Regel auf der Entladangsstation (Ab- oder Umladungsstation) alsbald nach Entleerung der Wagen, längstens aber binnen 24 Stunden zu erfolgen.

Bis auf Weiteres haben auch die auf österreichischem Gebiete gelegenen bayerischen Eisenbahnstationen die Desinfektion der Viehwagen vor deren Wiedereingang nach Bayern zu bewirken.

Den Eisenbahnverwaltungen bleibt vorbehalten, die Desinfektion der Viehtransportwagen nur an bestimmten Stationen vornehmen zu lassen, in welchem Falle bezüglich der Ueberführung der zu desinfizirenden Wagen, dann der Frist des Verbringens derselben zur Desinfektionsstation und der Desinfektion selbst die Festsetzungen in der

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Mai 1876 sub II. Ziffer 3 Absatz 2 und 4 Maß zu geben haben.

Die Bestimmung der Desinfektionsstationen und der denselben zuzuweisenden Bezirke sind der ministeriellen Genehmigung zu unterstellen.

§. 4. Im Verkehr mit dem Auslande, also Oesterreich und der Schweiz, ist die Desinfektion bei der Rückkehr der Wagen auf der Uebergangsstation vorzunehmen und ist Vorsorge zu treffen, daß Eisenbahnwagen, welche zur Beförderung einer der im §. 1 bezeichneten Thierarten nach dem Auslande gedient haben, nach der Entladung auf den ausländischen Empfangsstationen nach derjenigen bayerischen Uebergangsstation zurückgelangen, über welche sie ausgegangen sind.

§. 5. Kein zum Viehtransport verwendeter Wagen darf vor Beendigung der Desinfektion in irgend eine Benützung genommen werden.

Nach der auf der Entladungs- bezw. Uebergangsstation geschehenen Desinfektion ist das Plakat (§. 2) zu entfernen.

§. 6. Der eigentlichen Desinfektion der Wagen muß stets die Beseitigung des Strohes, Düngers ꝛc. ꝛc. und eine gründliche Reinigung der Fußböden, Wände und Decken vermittelst stumpfer Besen und durch mehrmaliges Ausspülen oder Ausspritzen mit Wasser, bei Frost mit heißem Wasser, vorangehen. Bei Wagen, deren Einrichtung eine Reinigung mit Wasser nicht gestattet (gepolsterte Wagen), ist diese Reinigung in anderer genügender Weise zu bewirken.

§. 7. Die Desinfektion selbst wird durch ein sorgfältiges Auspinseln des ganzen Wagenkastens mit Chlorkalklösung — 1 Gewichtstheil Chlorkalk und 12 Gewichtstheile Wasser — bewirkt, welches so lange fortzusetzen ist, als noch der Dung- und Thierdunstgeruch im Wagen bemerkbar ist.

Wo die vorhandenen Einrichtungen es gestatten, können zur Desinfektion der Wagen heiße Wasserdämpfe (von mindestens 100 Grad Celsius) oder heißes Wasser (von mindestens 70 Grad Celsius) und heiße alkalische Lauge (1 Kilogramm Soda oder Potasche auf 100 Kilo-

gramm Wasser) anstatt der Chlorkalklösung verwendet werden.

In den Wagen, deren Einrichtung eine Reinigung mittelst Wasser nicht gestattet, sind behufs der Desinfektion Chlordämpfe zu entwickeln, indem in einem weiten Gefäße von Steingut 100 Gramm Kochsalz und 40 Gramm Braunstein (Manganüberoxyd) mit 80 Gramm Wasser gemischt und in diese Mischung 80 Gramm Schwefelsäure gegossen werden; sobald die Dämpfe sich entwickeln, ist der Wagen dicht zu verschließen und während sechs Stunden verschlossen zu halten, schließlich ist der Wagen während 12 Stunden, womöglich zur Nachtzeit, zu durchlüften.

§. 8. Die den Eisenbahnverwaltungen gehörigen Geräthschaften, welche während der Beförderung der Thiere benützt wurden, sind wie die zum Transport benutzten Wagen von den in §. 3 und 4 bezeichneten Stationen zu reinigen und zu desinfiziren.

§. 9. Die Viehverlade-Rampen und Vieh-Ein- und Ausladeplätze der Eisenbahnverwaltungen bedürfen unter gewöhnlichen Verhältnissen keiner förmlichen Desinfektion, sie sind jedoch nach jedesmaliger Benützung sorgfältig zu reinigen und von Streumaterialien, Dünger ꝛc. stets gesäubert zu halten. Die mit den Thieren in Berührung gekommenen Geräthschaften müssen durch Abwaschen mit Wasser einer gründlichen Reinigung unterworfen werden.

§. 10. Streumaterialien, Dünger ꝛc., welche aus zu desinfizirenden Wagen oder von den Rampen entfernt worden sind, sind zu sammeln und mittelst Chlorkalk sofort zu desinfiziren.

Die Verwerthung des Düngers ist unbeschadet der für Fälle einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachts einer solchen bestehenden besonderen Vorschrift gestattet, doch soll die Fortschaffung nicht unter Anwendung von Rindviehgespann erfolgen.

§. 11. Für die der eigentlichen Desinfektion vorangehende oder ohne Rücksicht auf dieselbe vorzunehmende Reinigung findet eine Entschädigung nicht statt.

Die Gebühren für die durch die Desinfektion bedingten außerordentlichen Ausgaben sind durch die zusätz-

lichen Bestimmungen zum Eisenbahn-Betriebs-Reglement festgesetzt.

§. 12. Die verantwortliche Aufsicht über die Arbeiten, welche zur Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen vorzunehmen sind, ist den betreffenden Stations-Vorständen und, wo Stationsmeister aufgestellt sind, diesen Letzteren übertragen.

§. 13. Den Control- und Bezirksthierärzten, denen die Ueberwachung dieser Arbeiten gleichfalls obliegt und welche über die Vornahme der Reinigung und Desinfektion die erfoderliche Anleitung zu geben haben, ist zu diesem Zweck der Zutritt zu den Verladeplätzen und Desinfektionsanstalten der Bahnhöfe gestattet.

§. 14. Es bleibt vorbehalten, eine Desinfektion der Rampen, sowie der Vieh-Ein- und Ausladeplätze allgemein, oder für den Verkehr mit einzelnen der im §. 1 bezeichneten Thierarten, oder für gewisse Gegenden anzuordnen, wenn nach den Verhältnissen eine bestimmte Gefahr der Verbreitung von Seuchen vorliegt. Das in diesen Fällen anzuwendende Desinfektionsverfahren wird dann besonders vorgeschrieben werden.

§. 15. Etwaige weitere Sicherheitsmaßregeln in Fällen einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachts einer solchen werden nach Maßgabe der für derartige Fälle bestehenden besonderen Bestimmungen von den zuständigen Staatsministerien, eventuell den k. Regierungen, Kammern des Innern, und in dringenden Fällen von den zuständigen Polizeibehörden angeordnet werden.

Das Reichsgesetz vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen und die in demselben Betreffe erlassene Bekanntmachung des Reichskanzlers sind nachstehend im Abdrucke angefügt*).

München, den 9. Februar 1877.

v. Pfretzschner. v. Pfeufer.

Der General-Secretär:
Dr. v. Prestele.

(G.V.Bl. S. 28.)

*) Siehe Seite 95 und 97.

Zu Art. 2 Ziff. 3.

1.

Bekanntmachung

vom 12. November 1874,

das Geschäft der Pfandleiher betr.

Königliches Staatsministerium des Innern,
Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

Auf Grund des §. 38 der Gewerbeordnung und des §. 360 Ziff. 12 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, dann des Art. 2 Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuches wird in Ansehung der Führung der Bücher der Pfandleiher sowie bezüglich der polizeilichen Controle über den Umfang und die Art des Geschäftsbetriebes derselben Nachstehendes bestimmt:

1. Jeder Pfandleiher ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Pfandbuches verpflichtet.

   Das Pfandbuch muß dauerhaft gebunden, im Rücken mit einem starken Faden durchzogen und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und bevor es in Gebrauch kommt, der Distriktspolizeibehörde des Wohnortes des Pfandleihers, in München der k. Polizeidirektion, vorgelegt werden. Findet diese den Einband und die Seitenzahl in Ordnung, so genehmigt sie die Verwendung des Pfandbuches, indem sie zugleich auf der ersten Seite desselben die betreffende Seitenzahl bemerkt und die beiden Enden des Fadens mittelst amtlichen Siegels befestigt.

   Ueber die Verpfändung von Juwelen, Gold- und Silbersachen ist ein ebenso eingerichtetes besonderes Pfandbuch zu führen.

   Jede Seite des Pfandbuches muß das Jahr enthalten, in welchem der Eintrag in die betreffende Seite gemacht wurde.

   Der Eintrag in das Pfandbuch muß gut leserlich, in deutscher Sprache und mittelst Dinte geschehen. Der ursprüngliche Inhalt eines Eintrags

darf nicht durchstrichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nicht radirt und es dürfen keine solchen Aenderungen vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Die Pfandbücher dürfen ohne Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde weder ganz noch theilweise vernichtet werden. Die Erlaubniß zur Vernichtung darf erst nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage des letzten Eintrages an, ertheilt werden.

2. Erlangt der Pfandleiher bei dem Betriebe seines Geschäftes Kenntniß von strafbaren Handlungen oder geben ihm die Umstände Grund zu der Vermuthung, daß eine solche begangen worden sei, so hat er hievon der Polizeibehörde oder den Aufsichts- und Sicherheits-Organen sofort Anzeige zu machen.

3. Jedes abgeschlossene Geschäft ist in das betreffende Pfandbuch deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu einzutragen.

Der Eintrag muß in tabellarischer Form enthalten:

a) die fortlaufende Nummer, welche zugleich die Nummer des oder der Pfandgegenstände zu bilden hat;
b) Zeit (Tag und Monat) des abgeschlossenen Geschäftes;
c) Name, Stand und Wohnort des Verpfänders;
d) Beschreibung des Pfandes;
e) Werth (Taxe) des Pfandes;
f) Betrag des Pfand-Darlehens;
g) Betrag der ausbedungenen monatlichen Zinsen oder des sonst ausbedungenen Nutzens;
h) Dauer des Pfandvertrages und äußerster Termin zur Wiedereinlösung des Pfandes;
i) Angabe, welche Befugniß dem Pfandleiher im Falle nicht rechtzeitiger Wiedereinlösung des Pfandes zustehen soll;
k) Zeit der erfolgten Wiedereinlösung des Pfandes:

l) Zeit der Veräußerung des Pfandes unter Angabe des Erlöses und des aus diesem Erlöse dem Verpfänder zur Verfügung stehenden Betrages.

4) Der Pfandleiher muß dem Verpfänder über das vollzogene Geschäft eine mit seiner Namensunterschrift versehene Bescheinigung (Pfandschein) ausstellen, welche mit dem betreffenden Eintrag im Pfandbuch wörtlich übereinzustimmen hat und außer dem Inhalte oder einem von der Distrikspolzeibehörde genehmigten Auszug gegenwärtiger Vorschriften andere Zusätze oder Bemerkungen nicht enthalten darf.

5) In dem Geschäftslokal des Pfandleihers muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gedrucktes Exemplar dieser Vorschriften und eine gedruckte Zinstabelle aushängen.

6) Der Pfandleiher muß alle ihm zugehenden schriftlichen Mittheilungen über verlorne oder gestohlene Gegenstände, nach der Zeitfolge geordnet, ein Jahr lang aufbewahren und der controlirenden Behörde auf Verlangen vorlegen.

7) Soll der Pfandvertrag verlängert werden, so ist zu verfahren, wie wenn es sich um ein neues Geschäft handelte. Es findet demgemäß eine neue Eintragung in das Pfandbuch und die Ausfertigung eines neuen Pfandscheines statt.

8) Bei Einlösung des Pfandes muß der Pfandleiher dem Vorzeiger des Pfandscheines, wenn dieser es verlangt, eine mit seiner Unterschrift versehene und den Betrag des Darlehens und der erhobenen Zinsen sowie den Zeitraum, für welchen dieselben berechnet worden sind, enthaltende Quittung übergeben.

9) Der Pfandleiher muß sich in den vorbezeichneten Richtungen der polizeilichen Controle über den Umfang und die Art seines Geschäftsbetriebes unterwerfen, so oft die Polizeihörde eine solche Controle für nothwendig erachtet.

10) Vorstehende Bestimmungen, welche auf gemeindliche

Pfandleihanstalten keine Anwendung finden, treten mit dem 1. Januar 1875 in Kraft.

München, den 12. November 1874.

v. Pfeufer.

Der General-Secretär,
Graf von Hundt,
Ministerialrath.

(G.V.Bl. S. 565.)

Zu Art. 2 Ziff. 8 und 9.

(Bd. I S. 95—150, 496—512, Bd. II S. 24—30, 85—92.)

1. Die Behandlung von Gift und Arzneien hat durch die nachstehend abgedruckten Verordnungen eine neue Regelung erfahren. Hiedurch erscheinen die vier Verordnungen vom 15. März 1866 (Bd. I S. 95—136), so weit sie bisher noch in Geltung waren, die V. v. 10. Oktober 1872 (Bd. I S. 497—505) und die kaiserl. V. v. 25. März 1872 (Bd. I S. 505—510) ersetzt und aufgehoben.
2. Nachträglich zur Bek. v. 6. August 1870 über die Behandlung von Schießpulver, Schießbaumwolle und Feuerwerksgegenständen (Bd. I S. 131) sind die bereits oben S. 85 abgedruckten oberpolizeilichen Vorschriften über die Behandlung anderer explodirender Stoffe erlassen worden.

12.

Verordnung

vom 4. Januar 1875,

betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Deuschen Reichs, auf Grund der Bestimmungen am Schlusse des §. 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245) was folgt:

§. 1. Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichniß A. aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel ist nur in Apotheken gestattet, ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medizinischen Gebrauch nicht geeignet sind.

§. 2. Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichniß B. aufgeführten Droguen und chemischen Präparate ist nur in Apotheken gestattet.

§. 3. Auf den Großhandel mit Arzneimitteln finden die Bestimmungen dieser Verordnung nicht Anwenduug.

§. 4. Die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren, vom 25. März 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Januar 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

A.

Balsama medicinalia mixta.	Gemischte Arznei-Balsame.
Capsula gelatinosae medicamentis repletae, exceptis iis, quae simplicia libero commercio tradita continent medicamenta.	Mit Arzneien gefüllte Gallertkapseln, mit Ausnahme derjenigen, welche einfache, dem freien Verkehre überlassene Stoffe enthalten.
Decocta medicinalia.	Arznei-Abkochungen.
Electuaria medicinalia.	— Latwergen.
Elixiria medicinalia.	— Elixire.
Emplastra medicinalia, exceptis emplastro adhaesivo anglico et emplastro adhaesivo extenso.	— Pflaster mit Ausnahme von englischem Pflaster und gestrichenem Heftpflaster.
Extracta medicinalia, exceptis extracto malthi et carnis et succo liquiritiae.	Arznei-Extrakte mit Ausnahme von Malz- und Fleischextrakt und Lakritzensaft.
Infusa medicinalia.	Arznei-Aufgüsse.
Linimenta medicinalia, excepto linimento volatili.	Arznei-Linimente, mit Ausnahme von flüchtigem Liniment.
Mixturae medicinales in usum internum et externum, exceptis aquis mineralibus artificiosis, spiritu aethereo, saponato et camphorato.	Flüssige Arzneimischungen für den innerlichen und äußerlichen Gebrauch, mit Ausnahme von künstlich bereiteten Mineralwässern, Hoffmannstropfen, Seifen- und Kampherspiritus.
Pastilli et trochisci medicinales, exceptis pastilis ex	Arznei-Pastillen (Zeltchen) mit Ausnahme der aus Mineral-

aquis mineralibus paratis et rotulis menthae piperitae.	quellen bereiteten und der Pfeffermünzkuchen.
Pilulae.	Pillen.
Pulveres medicinales mixti.	Gemischte Arznei-Pulver.
Species medicinales.	Mengungen von gröblich zerkleinerten Arznei-Substanzen.
Syrupi medicinales, exceptis syrupis e succis fructuum paratis et syrupo simplici.	Arznei-Syrupe, mit Ausnahme der Fruchtsäfte und des weißen Zuckersyrups.
Tincturae aethereae, aquosae, spirituosae et vinosae medicinales (vina medicinalia), exceptis essentiis ad liquores parandos spirituosos domesticos et tincturis Myrrhae Benzoës, Arnicae et Valerianae et vino pepsini,	Aetherische, wässrige, spirituöse und weinige Auszüge, mit Ausnahme von Essenzen zur Anfertigung geistiger Getränke zur Haushaltung, sowie der Myrrhen-, Benzoë-, Arnica- und Baldrian-Tinktur und des Pepsinweins.
Unguenta medicinalia, exceptis unguento populi, Cold-Cream et cerato cetaceo labiali.	Arzneisalben und Cerate, mit Ausnahme von Pappelpomade, Cold-Cream und Lippenpomade.

B.

Acidum benzoicum.	Sublimirte Benzoësäure.
— lacticum.	Milchsäure.
— succinicum.	Bernsteinsäure.
— valerianicum.	Baldriansäure.
Aconitinum et ejus salia.	Aconitin und dessen Salze.
Aethylenum chloratum.	Aethylenchlorid.
Ammonium chloratum ferratum.	Eisensalmiak.
Amygdalinum.	Amygdalin.
Aqua amygdalarum amararum.	Bittermandelwasser.
— foetida anthihysterica.	Zusammengesetztes Stinkasantwasser.
— laurocerasi.	Kirschlorbeerwasser.
— opii.	Opiumwasser.
Asa foetida.	Stinkasant.
Atropinum et ejus salia.	Atropin und dessen Salze.
Bismuthum subnitricum purum.	Chemisch reines basisches salpetersaures Wismuthoxyd.
— valerianicum.	Baldriansaures Wismuthoxyd.
Bulbus scillae.	Meerzwiebel.
Calcaria phosphorica praecipitata.	Gefällter phosphorsaurer Kalk.

Cantharides.	Spanische Fliegen.
Cantharidinum.	Cantharidin.
Castoreum canadense.	Canadisches Bibergeil.
— sibiricum.	Sibirisches Bibergeil.
Chininum et ejus salia.	Chinin und dessen Salze.
Chinoidinum.	Chinoidin.
Chloratum hydratum crystallisatum.	Krystallisirtes Chloralhydrat.
Chloroformium.	Chloroform.
Cinchoninum et ejus salia.	Cinchonin und dessen Salze.
Codeïnum.	Codeïn.
Coffeïnum.	Caffeïn.
Collodium cantharidatum.	Blasenziehendes Collodium.
Coniinum et ejus salia.	Coniin und dessen Salze.
Cortices chinae.	Chinarinden.
— mezerei.	Seidelbastrinden.
— radicis granati.	Granatwurzelrinden.
Cubebae.	Cubeben.
Cuprum aluminatum.	Kupferalaun.
Digitalinum.	Digitalinum.
Euphorbium.	Euphorbium.
Faba calabarica.	Calabarbohne.
Fel tauri depuratum siccum	Trockene gereinigte Ochsengalle.
Ferrum carbonicum saccharatum.	Zuckerhaltiges kohlensaures Eisen.
— chloratum.	Eisenchlorür.
— citricum ammoniatum.	Citronensaures Eisenoxyd-Ammonium.
— — oxydatum.	Citronensaures Eisenoxyd.
— jodatum saccharatum.	Zuckerhaltiges Jodeisen.
— lacticum.	Milchsaures Eisenoxydul.
— oxydatum fuscum.	Eisenoxydhydrat.
— — saccharatum solubile.	Eisenzucker.
— — dialysatum.	Dialysirtes Eisenoxyd.
— reductum.	Durch Wasserstoff reduzirtes Eisen.
— sesquichloratum.	Eisenchlorid.
— sulfur. oxydatum ammoniatum.	Ammoniakalischer Eisenalaun.
— sulfuricum siccum.	Entwässertes schwefelsaures Eisenoxydul.
Flores cinae.	Wurmsamen.
— Kosso.	Kosso.
Folia belladonnae.	Tollkirschenblätter.
— bucco.	Buccoblätter.
— digitalis.	Fingerhutblätter.

Folia hyoscyami.	Bilsenkraut.
— stramonii.	Stechapfelblätter.
— toxicodendri.	Giftsumachblätter.
Fructns colocynthidis.	Coloquinten.
— sabadillae.	Sabadillsamen.
Fungus laricis.	Lärchenschwamm.
Galbanum.	Mutterharz.
Herba cannabis indicae.	Indischer Hanf.
— conii.	Schierlingskraut.
— gratiolae.	Gottesgnadenkraut.
— lobeliae.	Lobelienkraut.
Hydrargyrum bijodatum rubrum.	Rothes Quecksilberjodid.
— chloratum mite.	Quecksilberchlorür.
— — — vapore paratum.	Durch Dampf bereitetes Quecksilberchlorür.
— jodatum flavum.	Quecksilberjodür.
— nitricum oxydulatum.	Salpetersaures Quecksilberoxydul.
— oxydatum via humida paratum.	Präcipitirtes Quecksilberoxyd.
— praecipitatum album.	Weißer Quecksilber-Präcipitat.
Jodoformium.	Jodoform.
Kalium bromatum.	Bromkalium.
— jodatum.	Jodkalium.
Kamala.	Kamala.
Kreosotum.	Kreosot.
Lactucarium.	Giftlattichsaft.
Liquor ferri sesquichlorati.	Flüssiges Eisenchlorid.
— plumbi subacetici.	Bleiessig.
Magnesia citrica effervescens.	Brausepulver aus citronensaurer Magnesia bereitet.
— lactica.	Milchsaure Magnesia.
Manna.	Manna.
Morphinum et ejus salia.	Morphin und dessen Salze.
Narceïnum.	Narceïn.
Narcotinum etc.	Narcotin ꝛc.
Natrum pyrophosphoricum.	Pyrophosphorsaures Natron.
— — ferratum.	— Eisenoxyd-Natron.
— santonicum.	Santonin-Natron.
Oleum cajeputi.	Cajeputöl.
— — rectificatum.	Rectificirtes Cajeputöl.
— chamomillae aethereum.	Aetherisches Kamillenöl.
— — citratum.	Citronhaltiges Kamillenöl.
— crotonis.	Krotonöl.
— cubebarum.	Cubebenöl.

Oleum myristicae (seu oleum nucistae expressum).	Muskatöl oder Muskatbutter.
— sabinae.	Sadebaumöl.
— sinapis.	Senföl, ätherisches.
— valerianae.	Baldrianöl.
Opium.	Opium.
Pasta Guarana.	Guarana.
Plumbum jodatum.	Jodblei.
Radix belladonnae.	Tollkirschenwurzel.
— colombo.	Kolombowurzel.
— hellebori viridis.	Grüne Nieswurzel.
— ipecacuanhae.	Brechwurzel.
— pyrethri.	Bertramwurzel.
— rhei.	Rhabarber.
— sarsaparillae.	Sassaparilwurzel.
— senegae.	Senegawurzel.
— serpentariae.	Virginische Schlangenwurzel.
Resina guajaci.	Guajakharz.
— jalapae.	Jalapenharz.
— scammoniae.	Scammoniaharz.
Rhizoma filicis.	Wurmfarnwurzel.
— veratri.	Weiße Nieswurzel.
Santoninum.	Santonin.
Secale cornutum.	Mutterkorn.
Semen colchici.	Zeitlosensamen.
— hyoscyami.	Bilsensamen.
— stramonii.	Stechapfelsamen.
— strychni.	Krähenaugen.
Stibium sulfuratum aurantiacum.	Goldschwefel.
— — rubeum.	Mineralkermes.
Stipites dulcamarae.	Bittersüßstengel.
Strychninum et ejus salia.	Strychnin und dessen Salze.
Sulfur jodatum.	Jodschwefel.
Summitates sabinae.	Sadebaumspitzen.
Tartarus boraxatus.	Boraxweinstein.
— natronatus.	Seignettesalz.
— stibiatus.	Brechweinstein.
Tubera aconiti.	Eisenhutknollen.
— jalapae.	Jalapenknollen.
Veratrinum.	Veratrin.
Zincum aceticum.	Essigsaures Zinkoxyd.
— chloratum.	Chlorzink.
— ferrocyanatum.	Ferrocyanzink.
— lacticum.	Milchsaures Zinkoxyd.
— sulfocarbolicum.	Carbolschwefelsaures Zinkoxyd.

Zincum sulfuricum purum.	Reines schwefelsaures Zinkoxyd.
— valierianicum.	Baldriansaures Zinkoxyd.

(R.G.Bl. S. 5, G.V.Bl. 1877 S. 267.)

13.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 25. April 1877,

die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, Unsere Verordnung vom 15. März 1866, die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betreffend, dann Unsere Verordnung vom gleichen Tage, die Verpflichtungen der zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen betreffend (Regierungsblatt von 1866 Seite 329 und folg.), einer Revision unterziehen zu lassen und verordnen nunmehr bezüglich der Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien im Hinblicke auf §. 367 Ziff. 3 und 5 des Stafgesetzbuches für das Deusche Reich und auf Art. 2 Ziff. 8 und 9 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern, was folgt:

A. Von den Apotheken.

§. 1. Die Berechtigung zur Ausübung des Apotheker-Gewerbes enthält vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen die Befugniß zur Zubereitung nnd Feilhaltung von Arzneien.

§. 2. Jede selbstständige, öffentliche Apotheke muß nebst der Wohnung des Besitzers die zur Zubereitung, Aufbewahrung und Feilhaltung der Arzneien (Arzneiwaaren und Heilmittel) erforderlichen Räumlichkeiten enthalten, nämlich:

1. eine Officin,
2. ein Laboratorium,
3. einen Wasserkeller,

4. eine Materialkammer und
5. einen Kräuterboden.

In den öffentlichen homöopathischen Apotheken muß mindestens vorhanden sein:

1. eine Officin,
2. ein Laboratorium und
3. ein zur Aufbewahrung der Arzneivorräthe bestimmter Raum.

§. 3. Diese Räumlichkeiten müssen ihrem Zweck entsprechend, lediglich ihrer speciellen Bestimmung gewidmet, mit allen zu einem ordentlichen Geschäftsbetriebe nothwendigen Geräthschaften von angemessener Beschaffenheit und in hinreichender Anzahl versehen sein und stets in gutem Stande erhalten werden.

§. 4. Die Officin muß im Erdgeschoße sich befinden, mit einem besonderen Eingange versehen, dabei gegen Staub, Hitze und Kälte gehörig geschützt sein und hat zu enthalten:

1) einen geräumigen, mit mindestens zwei Tarirwaagen und Recepturgeräthen versehenen, zweckmäßig eingerichteten Receptirtisch;

2) wenigstens vier genaue und empfindliche Schalenwaagen von verschiedener Größe und Tragfähigkeit nebst mindestens je 2 Gewichtstücken von 1 Centigramm an bis 50 Gramm incl. und mindestens je 1 Gewichtstück von 100 Gramm bis 1000 Gramm incl.

Gewichte und Waagen müssen geeicht und gestempelt sein und den Bestimmungen der Eichordnung entsprechen;

3) Reibschalen und Mörser von verschiedener Größe und zwar erstere von Porzellan, letztere von Messing und Eisen. Für die Verreibung und Verarbeitung von Moschus und ähnlich stark riechenden Arzneistoffen, desgleichen für die Bereitung von Salben oder die Verarbeitung von Giften sind eigene, mit der entsprechenden Aufschrift versehene und nur für den betreffenden Zweck zu verwendende Reibschalen erforderlich. Reibschalen aus Serpentin sind unzulässig;

4) Löffel aus Bein oder Horn, oder Silber oder Schildpatt, sowie Spateln von Eisen und Porzellan, dann von Horn oder Silber.

Löffel und Spatel aus Argentan oder Messing sind unstatthaft;

5) Mensuren aus Zinn und Porzellan oder Glas und zwar von verschiedener Größe;

6) zum Abtheilen der Pulver reinlich gehaltenes, glattes Kartenpapier oder Pulverschiffchen aus Horn;

7) Pillenmaschinen mit Theilrinnen von Eisen und von Holz oder statt von Holz von Bein oder Horn;

8) die für zweckmäßige Unterbringung und Aufstellung der verschiedenen Arzneibehältnisse erforderlichen, nach der Pharmacopoea Germanica gesonderten Schränke und Gestelle von dauerhaftem, geruchlosem Holze und zwar:

a) die Repositorien für die Behältnisse der gewöhnlichen milden (indifferenten) Arzneistoffe;

b) die Repositorien oder Schränke für die in der Tabelle C der Pharmacopoea Germanica aufgeführten, von den übrigen gesondert aufzustellenden Arzneibehältnisse und

c) einen kleinen, für die Aufnahme der in der Tabelle B der Pharmacopoea Germanica aufgeführten direkten Gifte bestimmten, verschließbaren Giftschrank.

Die zur Verarbeitung von Giften, sowie zum Abwiegen derselben dienenden, wenn thunlich mit der Aufschrift „Gift" zu versehenden Reibschalen, Waagen, Löffel u. dgl. sind im Giftschranke oder sonst abgesondert aufzubewahren;

9) die Arzneibehältnisse selbst und zwar:

a) genau schließende Gefäße aus Glas oder Porzellan für flüssige, fette und zerfließliche Substanzen;

b) dicht schließende, mit eingeriebenen Glasstöpseln versehene Gläser für die flüchtigen Substanzen und

c) gut schließende Gefäße (Blechbüchsen) oder aus geruchlosem Holze verfertigte Büchsen und Schubladen für die trockenen, sich nicht verflüchtigenden Arzneien.

10) In jeder Apotheke soll sich in der Officin oder in deren unmittelbaren Nähe ein tragbarer, mittels Petroleum oder Weingeist oder Gas heizbarer Dampfkoch-Apparat zur Anfertigung der Abkochungen und Aufgüsse befinden.

§. 5. Das Laboratorium muß seinem Zwecke und der Frequenz der Apotheke entsprechend hell und geräumig, leicht zu reinigen, mit feuerfestem Fußboden, gehöriger Ventilation und wo möglich mit laufendem Wasser versehen sein.

In demselben oder in benachbarten hiezu geeigneten Räumen müssen sich befinden: ein passender Arbeitstisch, ein Dampfkochapparat mit wenigstens je einem Gefäße aus Zinn, Porzellan, Kupfer und Eisen; dann eine Destillirblase mit Helm und Kühlrohr aus Zinn, ferner einige Retorten, Kolben und Vorlagen von Glas, einige Schmelztiegel, sowie die nöthigen Vorrichtungen zum Pulvern, Sieben, Seihen und Filtriren; eine Presse mit Preßschalen oder Preßplatten aus Holz, Messing und Eisen oder Zinn; ein Thermometer; ferner Aräometer für schwerere oder leichtere Flüssigkeiten als Wasser, oder andere zur Bestimmung des specifischen Gewichtes gleich gut brauchbare Instrumente.

§. 6. Der Wasserkeller muß in einem von dem Haushaltungskeller abgesonderten, nicht über 12 Grad Réaumur warmen, durch Ventilation gehörig lüftbaren Raume die erforderliche Anzahl gläserner oder steinerner Gefäße zur Aufbewahrung der verschiedenen Sorten destillirter Wasser, Essige, Weine, Weingeist, Aether, ätherischer und fetter Oele, Tincturen, Mineralwasser, Mineralsäuren, Kampher, Phosphor, Salben u. dgl. nebst den dazu gehörigen festen Gestellen enthalten.

Der Phosphor ist unter Wasser in einem Blech- oder Glasgefäße aufzubewahren, welches noch in ein zweites gut schließendes Gefäß aus Blech gestellt werden muß.

Bei Apotheken mit geringerem Absatze können kühl gehaltene, wo möglich in einem nördlich gelegenen Gemache angebrachte Schränke oder Wandvertiefungen die Stelle des Wasserkellers im Nothfalle ersetzen.

§. 7. Die Materialkammer für Aufbewahrung der rohen und präparirten Arzneistoffe muß gegen Feuchtigkeit geschützt und außer den erforderlichen Gefäßen und Behältnissen und den zu deren Aufstellung erforderlichen Schränken und Gestellen mit einem geräumigen Tische versehen sein.

§. 8. Der **Kräuterboden** muß gegen Feuchtigkeit vollkommen geschützt sein und die zur Aufnahme der getrockneten Vegetabilien erforderlichen Behälter enthalten.

§. 9. Die in den vorstehenden §§. 4, 5, 6, 7 und 8 erwähnten Apparate und Utensilien können insbesondere für minder frequente Apotheken, dann für die homöopathischen Apotheken von der betreffenden Distriktspolizeibehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte in erster Instanz und im Berufungsfalle von der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Vernehmung des Kreis-Medicinal-Ausschusses in zweiter und letzter Instanz auf den nothwendigsten Bedarf beschränkt werden.

§. 10. In Filial-Apotheken muß wenigstens eine Officin und ein mit einem tragbaren Dampfkochapparat und den der Frequenz des Geschäftes entsprechenden Utensilien versehener, geeigneter und hiezu ausschließlich bestimmter Raum, sowie ein Wasserkeller oder an dessen Stelle ein geeigneter Wandschrank vorhanden sein.

Bezüglich der Apparate und Utensilien finden die Bestimmungen des §. 9 Anwendung.

§. 11. Die Apotheker sind verpflichtet, das der Frequenz ihrer Geschäfte angemessene Quantum von den in der Beilage verzeichneten Arzneistoffen und Präparaten der Pharmacopoea Germanica, dann die im Anhange zu derselben aufgeführten Reagentien in vollkommen entsprechender Qualität vorräthig zu halten.

Diese Verpflichtung kann auf Antrag eines approbirten Arztes nach Maßgabe des in §. 9 vorgeschriebenen Verfahrens mit Rücksicht auf das örtliche Bedürfniß auch auf andere in der Pharmacopoea Germanica enthaltene Stoffe und Präparate erstreckt werden.

Apotheken mit geringerem Absatze und Filial-Apotheken können auf Ansuchen des Inhabers von der in Abs. 1 erwähnten Verpflichtung bezüglich einzelner Stoffe und Präparate nach Maßgabe des geringeren Bedürfnisses auf dem in §. 9 bezeichneten Wege entbunden werden.

§. 12. Unabhängig von der in §. 11 aufgestellten Verpflichtung müssen sämmtliche in den Apotheken vorräthigen Arzneistoffe und Präparate jederzeit in der den

Vorschriften der Pharmacopoe entsprechenden Qualität vorhanden sein.

§. 13. In jeder selbstständigen und Filial-Apotheke muß über die vorhandenen Stoffe und Präparate ein Waarenbuch, aus welchem die Zeit der Anschaffung der Arzneien und die Bezugsquelle zu entnehmen ist, evident gehalten werden; in welcher Form dieses Buch anzulegen, bleibt jedem Apotheker überlassen.

§. 14. In den allopathischen Handapotheken müssen mindestens die für Nothfälle unentbehrlichen Arzneien jederzeit in entsprechender Menge und Beschaffenheit vorräthig sein.

Diese Arzneien sind:

Heftpflaster,
Höllenstein,
Alaun,
gebrannte Magnesia,
Brechweinstein,
Brechwurzel,
Zimmettinctur,
Hoffmann'scher Liquor,
Salmiakgeist,
Opiumpulver, Opiumtinctur und Morphium aceticum,
Hallers Säure,
Kamillen,
Eisenchlorid (Liquor ferri sesquichlorati),
Antidotum arsenici,
Chloroform,
Mutterkorn und
Bleiessig.

§. 15. Die Führung weiterer Arzneien hängt von dem Ermessen des Inhabers der Handapotheke ab, darf aber seine Ordinationsbefugnisse nicht übersteigen.

Die Inhaber der Handapotheken müssen ihren Arzneibedarf aus einer Apotheke beziehen.

§. 16. Die Inhaber von Handapotheken haben ein Verzeichniß ihrer Arzneivorräthe und ein Arznei-Bestellbuch zu führen uud evident zu halten.

§. 17. Die Pharmacopoea Germanica hat als

Norm für die Wahl der Arzneikörper und für die Zubereitung, sowie für die Prüfung der Arzneimittel in den allopathischen Apotheken zu dienen.

§. 18. Die Apotheker haben die pharmaceutischen Präparate in der Regel selbst zu bereiten und hierüber ein Buch (das Elaborationsbuch) zu führen, in welches Zeit und Menge, sowie etwa nöthige weitere Bemerkungen über die Art und Weise der Bereitung einzutragen sind; dieselben sind für die Güte und Reinheit aller Präparate, sie mögen diese selbst gefertigt oder bezogen haben, verantwortlich.

Aus Fabriken oder Arzneiwaarenhandlungen dürfen von den Apothekern diejenigen Präparate bezogen werden, zu deren Bereitung die Pharmacopoea Germanica keine Vorschriften enthält, dann solche Präparate, welche entweder

1) zu ihrer Bereitung außergewöhnliche, für die pharmaceutischen Laboratorien nicht wohl geeignete Apparate erfordern oder
2) bei ihrer Bereitung sehr widerliche oder gesundheitsgefährliche Dämpfe und Gasarten entwickeln.

§. 19. Die Apotheker sind verpflichtet:

1. sich alles Ordinirens unbedingt zu enthalten;

2. innerhalb der Grenzen der in §. 11 aufgestellten Verpflichtung jede Arznei nach ärztlicher Ordination unweigerlich zu bereiten und abzugeben, und zwar auch an Personen, welche mit der Bezahlung von früher bezogenen Arzneien im Rückstande sind, wenn die Abgabe vom Arzte als dringend bezeichnet wird;

3. Recepte, welche solche Mittel enthalten, die in der Tabelle B und C der Pharmacopoea Germanica aufgeführt sind, nur dann zu fertigen oder fertigen zu lassen, wenn der Name des verordnenden Arztes, das Datum der Verordnung, sowie die Gebrauchsanweisung deutlich geschrieben sind;

4. Repetitionen heftig wirkender Arzneien, z. B. von Brechmitteln, Atropinlösungen, Morphium-Injectionen, stärkeren Morphium-Arzneien und Chloralhydrat, sowie der auf Rechnung öffentlicher Anstalten verschriebe-

nen Arzneien nur auf schriftliche ärztliche Anordnung auszuführen;

5. im Falle ein Arzt größere Gaben eines Arzneimittels, als die im Anhange zur Pharmacopoea Germanica (Tabelle A) als die höchsten aufgeführten ohne Hinzufügung des Zeichens ! verordnet, sich über die Zulässigkeit der Abgabe der Arznei zunächst mit dem Arzte, welcher das Recept verschrieb, oder im Bedürfnißfalle mit einem andern Arzte zu benehmen;

6. bei der Abgabe der auf ärztliche Anordnung bereiteten Arzneien die auf dem Recepte bemerkte Gebrauchs-Anweisung auf der Signatur anzuführen und zu der letzteren bei Arzneien zu innerlichem Gebrauche weißes, bei Arzneien zu äußerlichem Gebrauche hiegegen rothes Papier zu verwenden;

7. die Recepte von Personen, welche notorisch nicht zu den berechtigten Medicinalpersonen gehören, sowie Recepte, aus deren Fassung anzunehmen ist, daß sie nicht von einer berechtigten Medicinalperson herrühren, unbedingt zurückzuweisen.

§. 20. Die Apothekenbesitzer, welche sich neben der allopathischen auch mit einer homöopathischen Officin versehen, dürfen zwar durch einen und denselben Apothekergehilfen allopathische und homöopathische Arzneien dispensiren lassen, die homöopathischen Grundstoffe müssen sie aber in diesem Falle aus einer homöopathischen Apotheke beziehen oder in einem von dem allopathischen Laboratorium gesonderten Raume anfertigen.

§. 21. Die Inhaber von Handapotheken müssen über alle Selbstdispensationen ein genau gehaltenes Recepttagebuch mit Angabe der berechneten Taxe führen.

§. 22. Die Aufstellung und Aufbewahrung der Arzneien (Arzneistoffe und Präparate) hat in gehörig überschriebenen Gefäßen und Behältnissen zu geschehen und jede einzelne Gattung ist soviel als thunlich alphabetisch zu ordnen.

Die Ueberschrift ist bei allen Gefäßen und Behältnissen an entsprechender, vorzugsweise in die Augen fallender Stelle in lateinischer Sprache nach der in der Pharmacopoea Germanica gebrauchten Nomenclatur leser-

lich und deutlich anzubringen und bei den mit hölzernen Deckeln versehenen auch an der inneren Seite des Deckels zu wiederholen.

Die Ueberschrift der Gefäße und Behältnisse für die in den Tabellen B und C der Pharmacopoea Germanica aufgeführten Stoffe und Präparate muß überdieß in einer von der Ueberschrift der anderen Gefäße und Behältnisse verschiedenen, besonders in die Augen fallenden Farbe sein. Die Reagentien, welche nach §. 11 in den Apotheken vorhanden sein sollen, müssen vollkommen rein sein und in mit Glasstöpseln wohl verschlossenen Gläsern und in geordneter Zusammenstellung aufbewahrt werden.

Für die Aufbewahrung der Arzneien sind im Uebrigen die Tabellen B und C des Anhanges zur Pharmacopoea Germanica, beziehungsweise die Vorschriften Unserer Verordnung vom 31. Juli 1873 (Regierungsblatt Nr. 45) maßgebend *).

Die für dieselben bestimmten Geräthschaften, wie Reibschalen, Löffel, Waagen, Siebe und Seihtücher sind gesondert aufzubewahren.

Die Geschäfts-, Aufbewahrungs- und Vorrathslocalitäten für die Dispensation homöopathischer Arzneien, sowie für die Bereitung homöopatischer Grundstoffe müssen von den zur Aufbewahrung, Bereitung und Dispensation allopathischer Arzneien dienenden Räumen streng abgesondert und die einschlägigen Apotheken-Geräthschaften und Utensilien nach den beiderseitigen Zwecken ebenfalls gehörig ausgeschieden und gesondert sein.

§. 23. Alle einzelnen zur Arzneibereitung bestimmten Stoffe und Präparate müssen vor ihrer Aufstellung in der Officin oder vor ihrer sonstigen Aufbewahrung einer genauen Prüfung durch den Apotheker unterstellt werden.

Diese Prüfung ist bei den einer Zersetzung oder dem

---

*) Diese V. v. 31. Juli 1873 (RBl. S. 1225) enthält lediglich das Verzeichniß derjenigen vom Bundesrathe beschlossenen Aenderungen der Pharmacopoea Germanica, welche für die dortselbst aufgezählten, von den übrigen Medikamenten zu trennenden Arzneimittel zu beachten sind.

Verderben unterliegenden Stoffen und Präparaten behufs der rechtzeitigen Erneuerung in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

§. 24. Die Besitzer von Handapotheken haben die Arzneien, deren Führung ihnen zusteht, in einer hiefür geeigneten Localität aufzustellen; im Uebrigen unterliegen dieselben hinsichtlich der Aufstellung und Aufbewahrung der Arzneien, sowie hinsichtlich des Vorhandenseins der Qualität und der Aufbewahrung der zu ihrem Geschäftsbetriebe erforderlichen Geräthschaften denselben Verpflichtungen, wie die Apotheker.

§. 25. Den Apothekern ist gestattet, ohne ärztliche Ordination (im Handverkaufe)

a) sämmtliche Arzneien (Arzneiwaaren) an Personen abzulassen, welche derselben zu anderen, als Heilzwecken benöthigt sind;

b) die in der Tabelle B und C des Anhangs zur Pharmacopoea Germanica nicht aufgeführten Arzneien auch zu Heilzwecken zu verabfolgen.

In allen übrigen Fällen dürfen die Arzneien nur auf Grund einer schriftlichen ärztlichen Ordination abgegeben werden.

§. 26. Bezüglich der Festsetzung des Preises für jene Arzneien, welche auf schriftliche Ordination dispensirt werden, sind die verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Arzneitaxe maßgebend *).

Im Handverkaufe bleibt die Preisbestimmung dem Ermessen des Apothekers überlassen.

Die Vorschrift unter Abs. 1 gilt auch für die Handapotheken.

Die Besitzer von Apotheken und Handapotheken haben die für dieselben jeweils geltenden Vorschriften über Maß und Gewicht zu beobachten.

B. Von dem zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigten ärztlichen Personale, dann von den Thierärzten und den Hebammen.

§. 27. 1) Das zur Führung einer Handapotheke

---

*) Siehe die neue Arzneitaxordnung für das Königreich

nicht berechtigte ärztliche Personal darf die nachbenannten Arzneien bei Ausübung der Praxis in Nothfällen nach Maßgabe seiner Ordinationsbefugnisse abgeben, beziehungsweise anwenden:

Heftpflaster,
Höllenstein,
Alaun,
Eisenchlorid (Liquor ferri sesquichlorati),
Antidotum Arsenici,
gebrannte Magnesia,
Brechwurzel,
Zimmettinktur,
Hofmann'schen Liquor,
Salmiakgeist,
Hallers Säure,
Brechweinstein,
Goulardisches Wasser,
Opiumpulver, Opiumtinctur und Morphium aceticum,
Chloroform und
Mutterkorn.

Außerdem ist den Aerzten die Führung aller jener Arzneien gestattet, welche von ihnen selbst örtlich applicirt werden müssen.

2) Dem niederärztlichen Personale ist verboten, ohne ärztliche Ordination

a) Schwefeläther, Chloroform, Luftgas und Amylnitrit behufs der Narcotisirung,

b) Morphium mittels Einspritzungen (Injectionen)

anzuwenden oder abzugeben.

Die nach Maßgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1843, vom 15. März 1866 und 25. Juni 1868 gebildeten und geprüften Bader dürfen von den Arzneien nur

Heftpflaster,
Goulardisches Wasser,
Höllenstein,

Bayern vom 10. Dezember 1875 (GVBl. S. 797) und die Aenderungen hiezu vom 10. Juli 1877 (GVBl. S. 376) und v. 18. Januar 1878 (GVBl. S. 15 ff.).

Salmiakgeist und
Eisenchlorid

bei Ausübung ihrer Befugnisse anwenden.

3) Die Thierärzte sind befugt, die bei Ausübung der Thierheilkunde nothwendigen Arzneien nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse abzugeben.

4) Die Hebammen dürfen Hirschhorngeist, Hofmann'schen Liquor, Zimmettinktur, sowie 2%—3%ige Lösung von Carbolsäure uud übermangansaurem Kali nach Maßgabe der für ihre Berufsausübung bestehenden Vorschriften führen.

5) Die zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigten approbirten Aerzte, sowie das niederärztliche Personal und die Hebammen müssen die Arzneien, deren Abgabe oder Anwendung ihnen zusteht, aus einer Apotheke beziehen.

C. Von dem Großhandel mit Arzneien.

§. 28. Der Großhandel mit Arzneimitteln, sowie die Gewinnung und die Zubereitung solcher Waaren für den Verkauf im Großen ist vorbehaltlich der Bestimmung Unserer Verordnung vom Heutigen, den Verkehr mit Giften betreffend, freigegeben.

Die Personen, welche sich hiemit befassen, sind jedoch gehalten:

1) ihr Geschäft in hiezu geeigneten Localen unter Anwendung der zur Verhütung von Unglücksfällen und Mißbrauch nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu betreiben;

2) die zur Bereitung und Aufbewahrung, zum Abwägen und Abmessen erforderlichen Geräthschaften von guter Beschaffenheit zu halten und dieselben ausschließlich für obige Zwecke zu verwenden;

3) die Arzneivorräthe in den Magazinen und Verkaufsläden so aufzustellen und aufzubewahren, daß eine Verwechslung oder Vermischung mit anderen Gegenständen, insbesondere mit Nahrungs- und Genußmitteln, nicht stattfinden kann.

D. Von der Ueberwachung des Vollzugs der vorstehenden Bestimmungen.

§. 29. Die unmittelbare Aufsicht über die Apotheken und den Geschäftsbetrieb der übrigen zur gewerbsmäßigen Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien befugten Personen steht den Districtspolizeibehörden und den Bezirksärzten zu.

Dieselben sind befugt, jederzeit Nachsicht zu pflegen und bei gegebenem Anlasse Visitationen vorzunehmen.

Bezüglich der Vornahme regelmäßiger Visitationen haben die hierüber jeweils geltenden Vorschriften in Anwendung zu kommen *).

§. 30. Die Aufsichtsbehörden haben für die sofortige Beseitigung wahrgenommener Mißstände Sorge zu tragen und gegebenen Falls Strafeinschreitung zu veranlassen.

Schlußbestimmung.

§. 31. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt drei Monate nach ihrer Bekanntmachung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 25. April 1877.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär,
Ministerialrath von Schlereth.

Beilage zu §. 11 Abs. 1.

Verzeichniß

derjenigen Arzneistoffe und Präparate, welche in jeder selbstständigen Apotheke vorhanden sein müssen.

Acetum aromaticum.
— crudum.
Acetum purum.
— pyrolignosum crudum.

---

*) Zur Zeit gelten im Wesentlichen noch die §§. 69—77 der Apothekerordnung vom 27. Januar 1842 (RBl. S. 257) und bezüglich der homöopathischen Apotheken die ME. v. 23 Juni 1842 (Döll. 30 S. 65).

Acetum Scillae.
Acidum aceticum dilutum.
— arsenicosum.
— benzoicum.
— carbolicum crudum.
— — crystallisat.
— citricum.
— hydrochloricum.
— — crudum.
— — dilutum.
— nitricum.
— — crudum.
— — dilutum.
— phosphoricum.
— succinicum.
— sulfuricum.
— — crudum.
— — dilutum.
— tannicum.
— tartaricum.
Adeps suillus.
Aerugo.
Aether.
— aceticus.
— Petrolei.
Aloë.
Alumen.
— ustum.
Ammoniacum.
Ammonium carbonicum.
— — pyro-oleosum.
— chloratum.
— — ferratum.
Amygdalae amarae.
— dulces.
Amylum Marantae.
— Tritici.
Antidotum Arsenici.
Aqua Amygdalarum amararum.
— Calcariae.
— Chamomillae simpl. seu concentr.
— chlorata.
— Cinnamomi.
— — spirituosa.
Aqua communis.
— destillata.
— Florum Aurantii concentr.
— Foeniculi.
— Lauro-Cerasi.
— Melissae simpl. seu concentr.
— Menthae crisp.
— — piperitae.
— Plumbi.
— — Goulardi.
— Rosae.
— Rubi Idaei simpl. seu concentr.
— Tiliae simpl. seu concentr.
Argentum nitricum crystallis.
— — fusum.
— — — c. Kal. nitric.
Argilla.
Asa foetida.
Atropinum.
— sulfuricum.
Balsamum Copaivae.
— Peruvianum.
Baryum chloratum.
Benzinum Petrolei.
Benzoë.
Bismuthum subnitricum
Borax.
Bulbus Scillae.
Calcaria carbonic. praecipit.
— chlorata.
— phosphorica.
— sulfurica usta pulv.
— usta pulverat.
Camphora.
Cantharides.
Carbo pulveratus.
Caricae.
Carragheen.
Caryophylli.
Castoreum canadense.
Catechu.
Cera alba.
— flava.

Ceratum Cetacei.
— — rubrum.
Cerussa.
Cetaceum.
Chininum sulfuricum.
— hydrochloricum.
Chloralum hydratum crystallis.
Chloroformium.
Coccionella.
Colla piscium.
Collodium.
Colophonium.
Conchae praeparat.
Cortex Cascarilae.
— Chinae Calisayae.
— — fusc.
— Cinnamomi Cassiae.
— — Zeylanici.
— Fructus Aurantii.
— — Juglandis.
— Quercus.
— Radicis Granati.
Crocus.
Cubebae.
Cuprum aluminatum.
— sulfuricum crudum.
— — purum.
Electuarium e Senna.
Elemi.
Elixir Aurantii compositum.
— e Succo Liquiritiae.
Emplastrum adhaesivum.
— — Anglicum.
— Cantharidum ordinar.
— — perpetuum.
— Cerussae.
— Fuscum.
— Hydrargyri.
— Lithargyri composit.
— — symplex.
— Meliloti.
— oxycroceum.
Euphorbium.
Extractum Absinthii.
— Aconiti.
Extractum Aloës.
— Aurantii Corticis.
— Belladonnae.
— Calami.
— Cannabis Indicae.
— Cardui Benedicti.
— Carnis Liebig.
— Cascarillae.
— Chelidonii.
— Chinae fusc.
— — frigid. parat.
— Colocynthidis.
— Colombo.
— Conii.
— Cubebarum.
— Dulcamarae.
— Ferri pomatum.
— Filicis.
— Gentianae.
— Graminis.
— Hyoscyami.
— Millefolii.
— Opii.
— Quassiae.
— Ratanhae.
— Rhei.
— — compositum.
— Scillae.
— Secalis cornuti.
— Strychni aquosum.
— — spirituosum.
— Taraxaci.
— Trifolii fibrini.
— Valerianae.
Fel Tauri inspissatum.
Ferrum carbonicum saccharatum.
— chloratum.
— lacticum.
— oxydatum fuscum.
— — saccharat solubil.
— pulveratum.
— reductum.
— sulfuricum crudum.
— — purum.
Flores Arnicae.

Flores Chamomillae roman.
— — vulgaris.
— Cinae.
— Kosso.
— Malvae arboreae.
— Millefolii
— Rhoeados.
— Rosae.
— Sambuci.
— Tiliae
— Verbasci.
Folia Althaeae.
— Digitalis.
— Farfarae.
— Hyoscyami.
— Juglandis.
— Malvae
— Melissae
— Menthae crispae.
— — piperitae.
— Nicotianae.
— Salviae.
— Sennae.
— Trifolii fibrini.
— Uvae Ursi.
Fructus Anisi stellati.
— — vulgaris.
— Aurantii immaturi.
— Cannabis
— Cardamomi minores.
— Carvi.
— Ceratoniae.
— Colocynthidis.
— — praeparati.
— Coriandri.
— Foeniculi.
— Juniperi.
— Papaveris.
— Phellandrii.
Fungus Laricis.
Galbanum.
Gallae.
Glycerinum.
Gummi arabicum.
Gutta Percha depurata.
Gutti.
Herba Absinthii.
— Cardui benedicti.
— Centaurii.
— Conii
— Galeopsidis.
— Meliloti.
— Millefolii.
— Polygalae.
— Serpylli.
— Violae tricoloris.
Hirudines.
Hydrargyrum bichlorat. corrosiv.
— bijodatum rubrum.
— chloratum mite.
— depuratum.
— jodatum flavum.
— oxydatum rubrum.
— praecipitat. album.
— sulfuratum nigrum.
— — rubrum.
Jodum.
Kali bicarbonicum.
— carbonicum depuratum.
— — purum.
— causticum fusum.
— chloricum.
— hypermanganic. crystallis.
— nitricum.
— sulfuricum.
— tartaricum.
Kalium bromatum.
— jodatum.
— sulfuratum ad balneum.
Kamala.
Kino.
Kreosotum.
Lactucarium.
Lichen Islandicus.
— — ab amaritie liberatus.
Lignum Guajaci.
— Quassiae.
— Sassafras.
Linimentum saponato-camphoratum.
Liquor Ammonii acetici.

Liquor Ammonii anisatus.
— — carbon. pyro-oleosi.
— — caustici.
— — succinici.
— Ferri acetici.
— — sesquichlorati.
— — sulfurici oxydati.
— Kali acetici.
— — arsenicosi.
— — carbonici.
— Plumbi subacetici.
Lithargyrum.
Lithium carbonicum.
Lycopodium.
Magnesia carbonica.
— sulfurica.
— — sicca.
— usta.
Manganum hyperoxydatum.
Manna communis.
Mastix.
Mel.
— depuratum.
— rosatum.
Minium.
Mixtura oleoso-balsamica.
— sulfurica acida.
Morphium aceticum.
— hydrochloricum.
Moschus.
Myrrha.
Natrum aceticum.
— bicarbonicum.
— carbonicum purum.
— — siccum.
— nitricum.
— phosphoricum.
— subsulfurosum.
— sulfuricum.
— — siccum.
Oleum Amygdalarum.
— Anisi.
— Aurantii Corticis.
— — Florum.
— Bergamottae.
— Cacao.
Oleum Cajeputi rectificat.
— camphoratum.
— Carvi.
— Caryophyllorum.
— Chamomillae aethereum.
— Cinnamomi Cassiae.
— Citri.
— Crotonis.
— Foeniculi.
— Hyoscyami infusum.
— Jecoris Aselli.
— Juniperi.
— — empyreumaticum.
— Lauri.
— Lavandulae
— Lini.
— Macidis.
— Menthae piperit.
— Myristicae.
— Olivarum commune.
— — optimum.
— Papaveris.
— Ricini.
— Rosae.
— Rosmarini.
— Sinapis.
— Terebinthinae.
— — rectificat.
— Thymi.
— Valerianae.
Olibanum.
Opium.
Oxymel Scillae.
— simplex.
Phosphorus.
Pix liquida.
— navalis.
Placenta Seminis Lini.
Plumbum aceticum.
Pulpa Tamarindorum cruda.
— — depurata.
Pulvis aërophorus Anglicus.
— Ipecacuanhae opiatus.
— Liquiritiae compositus.
Radix Alkannae.
— Althaeae.

Radix Angelicae.
— Bardanae.
— Belladonnae.
— Colombo.
— Gentianae.
— Ipecacuanhae.
— Liquiritiae glabrae.
— — mundata.
— Ononidis.
— Pyrethri.
— Ratanhae.
— Rhei.
— Sarsaparillae.
— Senegae.
— Taraxaci.
— Valerianae.
Resina Guajaci.
— Jalapae.
— Pini.
Rhizoma Calami.
— Curcumae.
— Filicis.
— Graminis.
— Iridis.
Rotulae Menthae piperit.
Saccharum.
— Lactis.
Santoninum.
Sapo medicatus.
— oleaceus.
— viridis.
Sebum.
Secale cornutum.
Semen Colchici.
— Cydoniae.
— Hyoscyami.
— Lini.
— Papaveris.
— Quercus tostum.
— Sinapis.
— Striychni.
Species ad Decoctum Lignorum.
— emollientes.
— pectorales cum Fructibus.
Spiritus.
Spiritus aethereus.
— Aetheris chlorati.
— — nitrosi.
— camphoratus.
— Cochleariae.
— Formicarum.
— Lavandulae.
— Melissae compositus.
— Rosmarini.
— saponatus.
— Serpylli.
Spongiae ceratae.
— compressae.
Stibium sulfuratum aurantiacum.
— — laevigatum.
— — rubrum.
Stipites Dulcamarae.
Strychninum.
— nitricum.
Styrax liquidus.
Succus Juniperi inspissatus.
— Liquiritiae depuratus.
— Sambuci inspissatus.
Sulfur depuratum.
— praecipitatum.
— sublimatum.
Summitates Sabinae.
Syrupus Althaeae.
— Aurantii Corticis.
— Mannae.
— Papaveris.
— Rhamni catharticae.
— Rhei.
— Rhoeados.
— Rubi Idaci.
— simplex.
Tartarus boroxatus.
— depuratus.
— ferratus.
— natronatus.
— stibiatus.
Terebinthina.
— laricina.
Tinctura Absinthii.
— Aconiti.

Tinctura Aloës.
— — composita.
— amara.
— Arnicae.
— aromatica.
— — acida.
— Asae foetidae.
— Aurantii Corticis.
— Belladonnae.
— Benzoës.
— Cantharidum.
— Castorei Canadensis.
— Catechu.
— Chinae.
— — composita.
— Cinnamomi Cassiae.
— Colchici.
— Colocynthidis.
— Digitalis.
— — aetherea.
— Ferri acetici aetherea.
— — chlorat. aetherea.
— — pomata.
— Jodi.
— Lobeliae.
— Moschi.
— Myrrhae.
— Opii crocata.
— — simplex.
— Pimpinellae.
— Ratanhae.
— Rhei aquosa.
— — vinosa.
— Strychni.
Tinctura Strychni aetherea.
— Valerianae.
— — aetherea.
Tragacantha.
Trochisci Ipecacuanhae.
— Natri bicarbonici.
— Santonini.
Tubera aconiti.
— Jalapae.
— Salep.
Unguentum Cantharidum.
— cereum.
— flavum.
— Hydrargyri.
— cinereum.
— plumbi.
— rosatum.
— Rosmarini compositum.
— Terebinthinae.
Veratrinum.
Vinum aromaticum.
— Colchici.
— stibiatum.
— Tokayense.
— Xerense.
Zincum chloratum.
— oxydatum purum.
— sulfuricum.
— valerianicum.

Außer diesen Arzneistoffen sind die in der Pharmacopoea Germanica pag. 387 vorgeschriebenen Reagentien obligat vorräthig zu halten.

(G.V.Bl. S. 235.)

14.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 25. April 1877,

den Verkehr mit Giften betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, Unsere Verordnung vom 15. März 1866, den Gifthandel betreffend (Regierungsblatt S. 313 u. ff.), einer Revision unterziehen zu lassen, und verordnen nunmehr im Hinblicke auf §. 34 der Gewerbe-Ordnung, dann auf §. 367 Ziffer 3 und 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und auf Art. 2 Ziff. 8 und 9 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern hinsichtlich der Zubereitung, Aufbewahrung, Beförderung und Feilhaltung von Giften, was folgt:

§. 1. Als Gifte, auf welche die nachstehenden Bestimmungen Anwendung zu finden haben, werden die in der Beilage Ziffer I aufgeführten Stoffe und ihre giftigen Präparate erklärt.

Unser Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, erforderlichen Falls auch andere gleichwirkende Stoffe als unter gegenwärtige Verordnung fallend, zu erklären.

§. 2. Die Berechtigung zur Ausübung des Apotheker-Gewerbes enthält auch die Befugniß zur Zubereitung und Feilhaltung von Giften.

§. 3. Die Besitzer von Handapotheken und das übrige ärztliche Personal sowie die Thierärzte sind zur Führung der Gifte befugt, welche sie bei der Ausübung ihres Berufes nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse als Heilmittel abgeben oder äußerlich anwenden dürfen.

§. 4. Personen, welche mit der Vertilgung von Ungeziefer, sowie von Ratten und Mäusen sich gewerbsmäßig befassen, dürfen zur Zubereitung der hiezu erforderlichen Mittel, vorbehaltlich der in §. 14 Ziffer 4 dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften auch Gifte verwenden.

§. 5. Die Besitzer von Berg- und Hüttenwerken,

welche Gifte durch den berg- und hüttenmännischen Betrieb als Haupt- oder Nebenproducte gewinnen, dann die Inhaber von Fabriken und Gewerben, bei deren Betrieb sich Gifte als Nebennutzung ergeben, endlich die Personen, welche mit dem Einsammeln giftiger Kräuter, Samen und Wurzeln, dann der Cantharidon und des Mutterkorns sich befassen, sind vorbehaltlich der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Beschränkungen auch zum Handel mit den betreffenden Giften befugt.

§. 6. Die Besitzer von chemischen Fabriken sind zur Zubereitung und Feilhaltung von Giften vorbehaltlich der Vorschriften in §. 14 gegenwärtiger Verordnung befugt.

§. 7. Außer den in vorstehenden Paragraphen erwähnten Fällen ist zur Zubereitung und Abgabe von Giften eine besondere Genehmigung erforderlich.

§. 8. Diese Genehmigung ist zu ertheilen, wenn der darum Nachsuchende über seine Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbsbetrieb sich ausgewiesen hat.

§. 9. Zur Ertheilung der in §. 7 vorgeschriebenen Genehmigung sind die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirektion in erster, dann die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zuständig.

Für das Verfahren und den Rekurs sind die Vorschriften in den §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung, beziehungsweise in §. 5 Unserer Verordnung vom 4. Dezember 1872 (Regierungsblatt Nr. 88) maßgebend.

§. 10. Die Zurücknahme der ertheilten Genehmigung bemißt sich nach den Vorschriften in §. 53 der angeführten Gewerbeordnung.

Hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens sind die Vorschriften in §. 9 gegenwärtiger Verordnung maßgebend.

§. 11. Die Zubereitung, sowie die Verarbeitung von Giften darf nur in hiezu geeigneten, von den Wohnungsräumen vollständig abgesonderten und für Unberufene unzugänglichen Lokalitäten und unter Anwendung der zur Verhütung von Unglücksfällen und Mißbrauch nothwendigen Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

Nach beendigter Arbeit sind diese Lokalitäten jedesmal sorgfältig zu verschließen. Die zur Zubereitung und Verarbeitung von Giften dienenden Geräthschaften, Löffel, Waagen u. dgl. sind sorgfältig aufzubewahren, überdies soweit als thunlich mit der Bezeichnung „Gift“ zu versehen und zu anderen Zwecken nicht zu verwenden.

§. 12. Wer in den Besitz von Gift gelangt, hat dasselbe in einer gegen Mißbrauch und Unglücksfälle sichernden Weise sorgfältig zu verwahren.

Für die Aufbewahrung der Gifte beim Gewerbsbetriebe gelten überdies noch folgende Vorschriften:

Die Gifte sind bei größeren Vorräthen in abgesonderten, verschlossenen und ausschließlich hiezu verwendeten Magazinen, bei geringeren Vorräthen in abgeschlossenen, nur hiefür bestimmten Schränken und zwar so aufzubewahren, daß eine Vermischung oder Verwechslung mit Nahrungs- oder Genußmitteln nicht stattfinden kann.

Die Schlüssel zu diesen Magazinen und Schränken dürfen nur von dem Geschäftsvorstande oder dessen Stellvertreter geführt werden.

Die Gefäße und Behältnisse für die Gifte müssen fest und dauerhaft, mit gut schließenden Stopfeln und Deckeln, sowie mit deutlichen und haltbaren, den Inhalt genau ausdrückenden Ueberschriften versehen sein, welche sich in auffälliger Weise von den Ueberschriften auf den übrigen Arzneibehältern unterscheiden.

Lose angeklebte oder angebundene Signaturen dürfen nicht gebraucht werden.

Gifte in Papiersäcken aufzubewahren, ist verboten.

Phosphor ist unter Wasser in einem Glas- oder Blechgefäße aufzubewahren, welches noch in ein zweites mit Wasser oder Sand gefülltes Gefäß gestellt werden muß; wenn die aufzubewahrende Quantität mehr als zwei Kilo beträgt, ist überdies ein eigener, mit einer eisernen Thüre zu verschließender feuersicherer Wandschrank im Kellerraum zu verwenden.

Hinsichtlich der Aufbewahrung der in den Apotheken für die Receptur bestimmten Gifte sind überdieß die im Anhange zur Pharmacopoea Germanica enthaltenen Tabellen B und C, beziehungsweise die Vorschriften Unserer

Verordnung vom 31. Juli 1873 (Regierungsblatt Nr. 45) maßgebend*); die dort nicht aufgeführten Gifte sind nach Vorschrift der Tabelle C aufzubewahren.

§. 13. Die Beförderung von Giften hat in hiezu tauglicher, haltbarer, sorgfältig angelegter und hinreichend fester Verpackung, welche ein jedes Durchdringen oder Zerstreuen des Inhaltes vollkommen ausschließt, zu geschehen.

Der Behälter oder die Umhüllung muß mit der deutlichen Aufschrift des Namens des Giftes und mit dem in die Augen fallenden Beisatze „Gift" versehen sein.

Die Behältnisse, in welchen Arsen, Quecksilber und dessen Präparate, Cyankalium, sowie die stark giftigen Alkaloide versendet werden, sind überdies zu versiegeln.

Die Verladung zum Transporte muß abgesondert von Verzehrungsgegenständen und so geschehen, daß der Behälter von außen nicht verletzt wird.

Auf die zu Folge ärztlicher Ordination in Arzneiform gebrachten Gifte finden obige Vorschriften keine Anwendung.

Bezüglich der Beförderung von Giften auf dem Rheine und dem Bodensee, dann mittels der Eisenbahnen und der Post sind die hierüber jeweils geltenden besonderen Vorschriften maßgebend.

§. 14. Die Feilhaltung und Abgabe von Giften bemißt sich vorbehaltlich der Beschränkungen der kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend (Reichsgesetzblatt von 1875 S. 5) nach folgenden Bestimmungen:

1) die Apotheker, die Inhaber chemischer Fabriken und die Gifthändler (Droguisten, Materialisten u. s. w.) dürfen unter sich sämmtliche Gifte, dann an Thierärzte die bei Ausübung der Thierheilkunde erforderlichen Gifte abgeben;

2) die Apotheker sind ausschließlich befugt, an Aerzte und Landärzte, welche Handapotheken besitzen, sämmtliche Gifte und an die übrigen ärztlichen Personen jene Gifte

---

*) Siehe die Note Seite 123 zu §. 22 Abs. 4.

zu verabfolgen, welche von denselben als Heilmittel bei Ausübung ihres Berufes nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse abgegeben oder äußerlich angewendet werden dürfen.

3) An Personen, welche bei dem Betriebe ihres Gewerbes, bei Ausübung ihres Berufes oder zu wissenschaftlichen Zwecken Gifte nöthig haben oder dieselben zur Vertilgung von Ungeziefer, sowie von Ratten und Mäusen oder anderen in der Haus- und Feldwirthschaft vorkommenden schädlichen Thieren verwenden wollen, dürfen die Gifte vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nur unter der Voraussetzung abgegeben werden, daß der Abnehmer durch einen von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Erlaubnißschein darüber sich ausweist, daß das verlangte Gift an ihn abgegeben werden darf.

Der Erlaubnißschein, welcher höchstens auf die Dauer des Kalenderjahres nach anliegendem Formulare (Beilage Ziff. II) kostenfrei auszufertigen ist, darf nur an vollkommen zuverlässige Personen zu den in vorstehendem Absatze aufgeführten Zwecken ausgestellt werden.

Die Abgabe von Arsenik und Strychnin an Privatpersonen zum Auslegen im Freien, insbesondere in Gärten, Feldern uud Waldungen, behufs der Vertilgung von Ratten, Mäusen, Raubthieren und dergleichen ist verboten.

Die Abgabe von arsenikhaltigen Mitteln zur Vertilgung von Ratten, Mäusen, Fliegen, Motten und dgl. in Häusern ist gleichfalls verboten; dagegen darf behufs der Vertilgung der Ratten und Mäuse in Häusern, dann der Feldmäuse Phosphorpaste oder mit Strychnin vergifteter Saamen auf Grund eines Erlaubnißscheines der Ortspolizeibehörde abgegeben werden.

Wenn Ratten irgendwo derart überhandnehmen, daß ihre Vertilgung nur mittels Arsenik oder Strychnin zu bewirken ist, so darf von der Distriktspolizeibehöde die Abgabe dieser Gifte zu dem bezeichneten Zwecke im Falle der Zustimmung des Bezirksarztes nach sorgfältiger Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse unter der Bedingung gestattet werden, daß die Ausführung unter obrig-

keitlicher Aufsicht und Leitung und unter den vom Bezirksarzte begutachteten Vorsichtsmaßregeln stattfindet.

Hinsichtlich der Abgabe von Arsenik und Strychnin zur Vertilgung der Feldmäuse im Falle ihrer außerordentlichen Ueberhandnahme verbleibt es bei den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 3. März 1873 (Regierungsblatt Nr. 15) *).

4) Personen, welche mit der Vertilgung von Ungeziefer, sowie von Ratten und Mäusen mittels gifthaltiger Mittel gewerbsmäßig sich befassen, haben diese Mittel selbst auszulegen und denselben ein solches Aussehen zu geben, daß eine Verwechslung oder Vermischung mit Nahrungs- oder Genußmitteln nicht stattfinden kann; überdies dürfen sie, insoweit es sich um die Vertilgung von Ungeziefer ꝛc. in menschlichen Wohnungen handelt, weder Arsenik noch Sublimat hiezu verwenden.

5) Die Besitzer von Berg- und Hüttenwerken, welche Gifte durch den berg- und hüttenmännischen Betrieb als Haupt- und Nebenprodukte gewinnen, dann die Inhaber von Fabriken und Gewerben, bei deren Betrieb sich Gifte als Nebennutzung ergeben, endlich die Personen, welche mit dem Einsammeln giftiger Kräuter, Samen und Wurzeln, dann der Canthariden und des Mutterkorns sich befassen, dürfen die von ihnen gewonnenen, beziehungsweise eingesammelten Gifte nur an Personen ablassen, welche zum Handel mit denselben befugt sind.

6) An Personen, an welche nicht nach vorstehenden Bestimmungen Gift verabfolgt werden darf, dürfen Gifte nur von den Apothekern auf schriftliche ärztliche Ordination abgegeben werden.

7) An Personen, welche von den zum Bezug von Gift Berechtigten zur Abholung desselben verwendet werden, darf das Gift nur sicher verwahrt und unter der Voraussetzung verabfolgt werden, daß ihre Zuverlässigkeit bekannt oder genügend nachgewiesen ist.

8) Wer Gift auf Grund eines ortspolizeilichen Erlaubnißscheines erworben hat, darf dasselbe nicht an Andere abgeben und hat, wenn er dasselbe nicht vollständig

---

*) Oben S. 24 abgedruckt.

verbraucht, den Ueberrest einem zum Handel mit Gift Berechtigten zu überlassen oder in unschädlicher Weise zu vernichten.

9) Die Besitzer von Handapotheken und das übrige ärztliche Personal, sowie die Thierärzte dürfen die Gifte, zu deren Führung sie befugt sind, nur zu Heilzwecken nach Maßgabe des §. 3 verwenden.

10) Die unter Ziffer 1 erwähnten Personen haben über die Abgabe der auf Grund eines ortspolizeilichen Erlaubnißscheines verabfolgten Gifte nach dem anliegenden Formulare (Beilage Ziffer III) ein Buch zu führen, welches mindestens zwei Jahre vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, aufzubewahren ist.

§. 15. Die unmittelbare Aufsicht auf den Geschäftsbetrieb der zur gewerbsmäßigen Zubereitung oder Feilhaltung von Giften berechtigten Personen steht den Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzten zu.

Dieselben sind befugt, jeder Zeit Nachsicht zu pflegen und bei gegebenem Anlasse Visitationen vorzunehmen.

Die Aufsichtsbehörden haben für die sofortige Beseitigung wahrgenommener Mißstände Sorge zu tragen und gegebenen Falls Strafeinschreitung zu veranlassen.

§. 16. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt drei Monate nach ihrer Bekanntmachung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 25. April 1877.

Ludwig.

von Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath von Schlereth.

Beilage I zu §. 1 Abs. 1.

Acidum hydrocyanicum, Blausäure und andere giftige Cyanverbindungen (z. B. Cyancalium),
Alcaloida, Alkaloide, deren Salze und andere giftige Pflanzenstoffe und zwar:

Aconitin,
Apomorphin,
Atropin,
Brucin,
Cantharidin,
Codeïn,
Colchicin,

Coniin,
Daturin,
Digitalin,
Morphin,
Narceïn,
Nicotin,
Picrotoxin,
Strychnin,
Veratrin,
nebst dem alkaloidhaltigen Curare;
Amylnitrit,
Arsenicum, Arsenik und sämmtliche Arsenik haltende Präparate, Mischungen und Farben,
Cantharides, spanische Fliegen mit Ausnahme der hieraus bereiteten Pflaster und Salben,
Chloralum hydratum, Chloralhydrat,
Chloroformium, Chloroform,
Euphorbium,
Faba Calabarica, Kalabar-Bohne,
Faba Sct. Ignatii, St. Ignatius-Bohne,
Folia und radix Belladonnae, Tollkirschenkraut und Wurzel,
Folia Digitalis, Fingerhutkraut,
Folia und semen Hyoscyami, Bilsenkraut und Samen,
Folia und semen Stramonii, Stechapfelblätter und Samen,
Folia Toxicodendri, Giftsumachblätter,
Fructus Sabadillae, Sabadillsamen,
Herba Cannabis indicae, indischer Hanf,
Herba Conii, Schierlingskraut,
Herba Lactucae virosae, Giftlattich,
Hydrargyrum bichloratum corrosivum, Aetzendes Quecksilberchlorid,
Hydrargyrum bijodatum rubrum, Rothes Quecksilberjodid,
Hydrargyrum oxydatum rubrum, Rothes Quecksilberoxyd,
Hydrargyrum praecipitatum album, Weißer Quecksilberpräcipitat, mit Ausnahme der hieraus zur Vertilgung von Ungeziefer bereiteten Salbe,
Nitrobenzin,
Oleum Amygdalarum amararum, Aetherisches Bittermandelöl, mit Ausnahme des von Blausäure befreiten,
Oleum Crotonis, Crotonöl,
Oleum Sabinae, Sadebaumöl,
Opium, Opium,
Phosphorus, Phosphor (gewöhnlicher),
Radix und semen Colchici, Zeitlosenwurzel und Samen,
Radix Hellebori viridis, Grüne Nieswurzel,
Rhizoma Veratri, Weiße Nieswurzel,
Semen Strychni, Krähenaugen,
Secale cornutum, Mutterkorn,
Tartarus stibiatus, Brechweinstein.

Beilage II zu §. 14 Ziffer 3 Abs. 2.

Dem (inser. Vor- und Zuname, Stand oder Beruf und Wohnort des Gesuchstellers) darf . . . . (inser. Name und Gewicht des Giftes) zum . . . . . . (inser. der angegebene Zweck) verabfolgt werden.

Gegenwärtiger Erlaubnißschein ist giltig für . . . . (einmaliger Ankauf) . . . Monate ꝛc.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Fertigung der ausstellenden Ortspolizeibehörde.)

(L. S.) Unterschrift.

Beilage III zu §. 14 Ziffer 10.

Tagebuch

über den Verkauf von Giften
von

....

für das Kalenderjahr 18..

Fortlaufende Nummer	Des Giftes		Vor- u. Zuname, Stand oder Beruf und Wohnort des Abnehmers	Zeit der Abgabe			Angegebene Verwendungsart des Giftes	Unterschrift des Empfängers	Datum des ortspolizeilich. Erlaubnißscheines und Benennung der ausstellenden Behörde	Bemerkungen
	Name	Gewicht		Jahr	Mt.	Tag				

(G.V.Bl. S. 256.)

Zu Art. 2. Ziff. 11.

(Bd. I S. 151—204, Bd. II S. 30—32.)

Die Verordnungen vom 30. Juni 1864, 15. März 1866 und 23. Januar 1872 (Bd. I S. 151—180) wurden durch die nachstehend abgedruckte Bauordnung v. 30. August 1877 ersetzt und aufgehoben. — Zur V. v. 26. Juli 1873 (Bd. II S. 30) siehe §. 99 dieser neuen Bauordnung.

7.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 30. August 1877,

die allgemeine Bauordnung betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die allgemeine Bauordnung vom 30. Juni 1864 (Regierungsblatt Nr. 32), dann die zu derselben nachträglich erlassenen Verordnungen vom 15. März 1866 und vom 23. Januar 1872 (Regierungsblatt von 1866 Nr. 16 und von 1872 Nr. 11) einer Revision unterziehen zu lassen und verordnen nunmehr im Hinblicke auf §. 367 Ziff. 15 und §. 368 Ziff. 3 und 8 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, beziehungsweise auf Grund des Art. 2 Ziff. 11 und 14, des Art. 73 Abs. 1 und des Art. 101 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 hinsichtlich der Bauführungen in den Landestheilen rechts des Rheins, mit Ausnahme Unserer Haupt- und Residenzstadt München, was folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Von den Baulinien und dem Niveau, den Plänen hierüber und von den Bauplätzen.

§. 1. Wer an bestehenden oder neu anzulegenden öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen in Städten, Märkten und zusammenhängend gebauten Dörfern, dann an einer Staats- oder Distriktsstraße oder an einem Ge-

meindeverbindungswege ein Gebäude oder eine sonstige der baupolizeilichen Genehmigung bedürfende bauliche Anlage neu aufführen oder an der Umfassung bestehender Gebäude und baulicher Anlagen der vorbezeichneten Art gegen die Straßenseite eine Hauptreparatur oder Hauptänderung vornehmen will, hat die Baulinie einzuhalten.

Wenn eine solche noch nicht gegeben ist, oder wenn von der bereits gegebenen abgewichen werden soll, hat vor Allem die Festsetzung der Baulinie zu erfolgen.

§. 2. In Städten und Märkten, sowie bei Neuanlegung von Dörfern oder einzelnen Abtheilungen derselben muß bei der Bestimmung der Baulinie auch Rücksicht auf das Niveau genommen werden und ist dasselbe mit besonderer Bedachtnahme auf Schutz gegen Ueberschwemmungen, auf den als höchsten bekannten Grundwasserstand, auf möglichst geringe Steigungen und zweckmäßigste Entwässerungsanlage (Entwässerung der Gebäude und des sie umgebenden Bodens mit Rücksicht auf die Möglichkeit rascher Abführung in Gossen, Abzugs-Kanälen oder Sielen) festzustellen.

Bei der Bedachtnahme auf die Entwässerungsanlage ist zugleich auf möglichst erleichterten Anschluß der einzelnen Grundstücke an dieselbe Rücksicht zu nehmen.

§. 3. Bei der Festsetzung neuer und die Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux muß auf Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, sohin auf entsprechende Breite und möglichste Geradeleitung der Straßen und Wege, auf einen geregelten Wasserablauf, dann auf eine gute Verbindung der neuen Bauanlagen mit schon bestehenden und auf eine möglichst geradlinige Abtheilung der einzelnen Bauplätze, sowie darauf gesehen werden, daß die neuen Gebäude und baulichen Anlagen überhaupt so weit nur immer thunlich rechtwinkelig zur Baulinie zu stehen kommen.

§. 4. Behufs der Festsetzung neuer und der Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux sind Pläne vorzulegen, welche in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten nach dem Maßstabe von 1 : 1000, in den übrigen Städten, dann in Märkten und auf dem Lande im Maßstabe von 1:2500 in doppelter

Fertigung herzustellen sind; die Steuerkatasterblätter können, wo sie diesen Maßstäben entsprechen, hiezu gleichfalls angewendet werden.

Die vorzulegenden Pläne haben, insoweit es erforderlich ist, zu enthalten:

1) das ganze betreffende Terrain mit den nächst angränzenden Grundstücken, Wegen, öffentlichen Plätzen, Brunnen, Bächen und Kanälen und allen auf diesem Terrain befindlichen Bauwerken;
2) die Richtung und Breite der das Terrain durchziehenden bestehenden Straßen;
3) die Gränzen der einzelnen das Terrain bildenden Grundstücke und die Namen der Eigenthümer;
4) das Niveau des Terrains und zwar in Beziehung zu den nächst gelegenen, genau bezeichneten Fixpunkten sowohl für die Mitte der Straßen, als auch für die beiderseitigen Trottoire, dann für die Flossen (Wasser-Abzugs-Rinnen) und Kanäle;
5) die beantragten Straßen, Baulinien und Niveaux.

Bei der Neuanlegung von Dörfern oder einzelnen Abtheilungen derselben ist wenigstens das Niveau der öffentlichen Plätze, Straßen oder Wege und der anliegenden Bauplätze durch einen deutlichen Aufriß oder eine entsprechende Beschreibung darzulegen.

§. 5. Alle Bauplätze, welche zur Aufführung neuer Wohngebäude bestimmt sind, müssen den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechen oder entsprechend gemacht werden.

II. Von der Baugenehmigung und den Bauplänen.

§. 6. Baupolizeiliche Genehmigung ist zu erholen:

zur Herstellung von neuen Haupt- und Nebengebäuden, von Brunnenschachten, Kellern, Haus- und Straßen-Kanälen, von Abtritten, Dung- und Versitzgruben, von Trockenstädeln für Ziegeleien und sonstige industrielle oder landwirthschaftliche Unternehmungen, dann zur Verlegung bestehender Gebäude und baulicher Anlagen an einen anderen Ort, namentlich auch von Abtritten, Dung- und Versitzgruben, zur Errichtung von Zäunen und Einfriedungen aus Mauer- oder geschlossenem Holzwerk oder

Metall an Straßen und öffentlichen Plätzen oder wo **Baulinien** in Frage kommen, endlich zur Vornahme einer **Hauptreparatur** oder Hauptänderung an den vorbezeichneten Bauwerken.

Baupolizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich:

a) in Städten, für die Herstellung isolirt, d. h. 9 m. von anderen Gebäuden entfernt stehender Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, von offenen Schutzdächern unter 20 □ m. Fläche, unheizbaren Federviehställen, Taubenschlägen und dergleichen geringfügigen Bauwerken für wirthschaftliche Zwecke, wenn sie nicht an oder vor die Baulinie zu stehen kommen;

b) in Märkten und auf dem Lande außerdem:

1) für Einfriedungen jeder Art, soferne Baulinien nicht in Frage kommen,
2) für freistehende Bauten ohne Feuerungsanlagen und mit nur einem Geschoße und höchstens 30 □ m. Grundfläche, soferne solche Bauten nicht zur Lagerung feuergefährlicher Materialien bestimmt sind, dann mit Ausnahme der Feldkapellen;
3) für isolirte Heuschupfen außerhalb der Ortschaften und für Alpen-, Jagd- und Waldhütten, endlich
4) für die Anlage von Erkern, Altanen, Balkonen, Gallerien und Gängen aus feuersicherem Material oder auch aus Holz, wenn die äußere Seite des Anbaues mindestens 9 m. von anderen Bauwerken entfernt ist.

§. 7. Als Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an Bauten sind zu betrachten:

1) die Veränderung der Höhe, Länge oder Breite eines Gebäudes oder eines der im §. 6 Abs. 1 bezeichneten Bauwerke;
2) der Anbau von Balkonen, Altanen, Erkern, Gängen und Gallerien;
3) die Schwächung, Versetzung, Beseitigung oder Erneuerung von Umfassungsmauern, Tragmauern, Trag-

säulen, Pfeilern, Tragbalken, Durchzügen, Gurten oder Gewölben;

4) die Anlegung neuer Feuerstätten und Kamine; dann die Versetzung oder die constructive Aenderung bestehender, insoweit es sich in den beiden letzten Fällen nicht um gewöhnliche Koch- oder Zimmerfeuerungen handelt;

5) die Erneuerung oder constructive Aenderung eines Dachstuhles;

6) die Wohnbarmachung von Räumen unter dem Straßen-Niveau oder im Dachraume;

7) die Vertiefung oder Erweiterung von Brunnenschachten, Kellern, gemauerten Gruben und von Haus- und Straßenkanälen;

8) in Städten von mehr als 20,000 Seelen die bauliche Aenderung der Façaden von Bauwerken an Straßen und öffentlichen Plätzen.

§. 8. Zur Erlangung der baupolizeilichen Genehmigung ist die Vorlage von Plänen nothwendig, welche zu enthalten haben:

a) bei Neubauten:

1) die bestimmte Baulinie und das Niveau für die Mitte der Straße und das anstoßende Trottoir;

2) die Situation nach allen Seiten, soweit sie zur richtigen Erkennung und Bestimmung der Stellung des Baues erforderlich ist, mindestens in einem Umkreise von 24 m. und jedenfalls mit Darstellung der auf dem Bauplatze befindlichen alten Gebäude, der anstoßenden Bauten mit Angabe ihrer Höhe über dem Trottoir, dann der angrenzenden Grundstücke unter Angabe der Eigenthümer derselben und der Hausnummern, sowie der gegenüberliegenden Straßenlinien mit Breite und Namen der Straße;

3) den Grundriß und Durchschnitt aller Stockwerke des Gebäudes vom Keller bis zum Dachraum mit Darlegung der Eintheilung und Bestimmung der Räume, der Dimensionen der Mauern,

Balken, Sparren, Säulen, Pfosten, Durchzüge, der Häng- und Sprengwerke, dann der Form und Weite und des Zuges der Kamine, sowie deren Höhe über die Dachung, dann bei außergewöhnlichen Constructionen entsprechende Detailzeichnungen;

4) die Angabe des Bau- und Eindeckungsmaterials;

5) die Angabe der schichtenweisen Beschaffenheit des Baugrundes von der Bodenoberfläche bis mindestens zum Fundamente der Grundmauer, wenn thunlich bis zum Grundwasserspiegel;

6) die Lage der Brunnenschachte, der gemauerten Gruben und Kanäle und der übrigen im §. 6 Abs. 1 bezeichneten baulichen Anlagen;

7) die Façade des Baues von der Straßenseite und bei offener Bauweise auch die Seitenfaçaden;

b) bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an bestehenden Bauten:

Die Detailzeichnung des betreffenden Baubestandtheiles und zwar wie derselbe zur Zeit ist und wie er werden soll, sowie derjenigen der vorbezeichneten Vorlagen, welche zur Beurtheilung des Unternehmens nothwendig sind.

Bei diesen Plänen, welchen auf Verlangen der Baupolizeibehörde auch das betreffende Steuerdetailblatt beizugeben ist, sind folgende Maße einzuhalten:

bei den Situationsplänen . . . . . . 1 zu 500,
bei den Grundriß-, Durchschnitts- und Façadeplänen . . . . 1 zu 100,
bei den Detailplänen . . . . 1 zu 50.

§. 9. Bei Bauführungen, welche wie z. B. Bauten auf Kosten der Civilliste, des Staatsärars &c. nach den desfalls bestehenden besonderen Vorschriften einer höheren technischen Prüfung unterliegen, sind der Baupolizeibehörde die Entwürfe zur Erinnerung in Bezug auf Baulinien, Niveau und sonstige bau- und gesundheitspolizeiliche Verhältnisse mitzutheilen.

§. 10. Die Verpflichtung zur Einhaltung des offenen (Pavillon-) Bausystems bemißt sich nach den auf Grund Unserer Verordnung vom 16. Mai 1876 (Ge-

setz= und Verordnungsblatt S. 347 und 348) erlassenen oder künftig ergehenden Vorschriften *).

III. Von der Bauführung überhaupt.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 11. Sämmtliche Bauarbeiten bei Bauführungen jeder Art, insbesondere auch an Gerüsten und anderen

---

*) Die allegirte Allerh. V. v. 16. Mai 1876, die Aufführung von Gebäuden im offenen (Pavillons=)Bausysteme betr., lautet:

Wir finden uns bewogen, hinsichtlich der Aufführung von Gebäuden im offenen (Pavillon=)Bausysteme auf Grund des Art. 101 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 zu verordnen, was folgt:

§. 1. Bei Anlegung von neuen Straßen kann für die Aufführung von Gebäuden das offene (Pavillon=) Bausystem mit oder ohne Vorgärten durch ortspolizeiliche Vorschrift angeordnet werden, wenn diese Bauweise zum Zwecke der Gesundheit von dem zuständigen technischen Organe begutachtet wird.

In diesem Falle können auch die durch die Anforderungen der Gesundheitspflege bedingten Anordnungen über die Höhe und Länge der Gebäude, die Größe der Zwischenräume zwischen denselben und die Ueberbauung der Hofräume durch ortspolizeiliche Vorschriften getroffen werden.

§. 2. Das in §. 1 erwähnte zuständige technische Organ bildet in Unserer Haupt= und Residenzstadt München der Gesundheitsrath, in den übrigen Orten der amtliche Arzt und zwar im Benehmen mit der Gesundheitscommission, wo eine solche besteht.

§. 3. Für Bauführungen an bereits angelegten Straßen, an welchen das offene (Pavillon=) Bausystem besteht, kann die Beibehaltung dieser Bauweise unter der in §. 1 Abs. 1 erwähnten Voraussetzung durch ortspolizeiliche Vorschrift verfügt werden.

§. 4. Der Vollziehbarkeits=Erklärung der auf Grund der §§. 1 und 3 erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften durch die Kreisregierung, K. d. J., hat die Einvernahme des Kreismedicinal=Ausschusses voranzugehen.

Hat eine Entscheidung durch Unser Staatsministerium des Innern einzutreten, so ist der Obermedicinal=Ausschuß mit seinem Gutachten zu vernehmen.

§. 5. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung durch das Gesetz= und Verordnungsblatt in Landestheilen rechts des Rheins in Wirksamkeit.

provisorischen Bauvorrichtungen müssen fest und sicher und den Rücksichten auf Leben und Gesundheit entsprechend nach Maßgabe des genehmigten Planes und der etwaigen besondern Anordnungen und unter Einhaltung sämmtlicher baupolizeilicher Vorschriften ausgeführt werden.

2. Von der Bauzeit.

§. 12. Bauten aus Mörtelmauerwerk dürfen bei Frost nur mit baupolizeilicher Bewilligung ausgeführt werden.

3. Vom Baumaterial.

§. 13. Die Wahl des Baumaterials ist dem Bauherrn anheim gegeben; das gewählte Material muß jedoch diejenigen Dimensionen und jene Beschaffenheit haben, welche eine feste und feuersichere, sowie den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechende Bauführung, insbesondere die Herstellung trockener Wände ermöglichen.

4. Von der Fundirung und Stärke der Mauern.

§. 14. Sämmtliche massive Mauern eines Gebäudes, dann die freistehenden Hof- und sonstigen Schutz- und Einfriedungsmauern, sowie alle Tragpfeiler und Säulen müssen auf festem natürlichen oder künstlich befestigtem Grunde unter Frosttiefe fundirt werden.

§. 15. Die Stärke der Umfassungs- und Tragmauern der Gebäude ist vorbehaltlich weitergehender, durch den Zweck oder die besondere Beschaffenheit eines Gebäudes gerechtfertigten Anforderungen, nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

a) Die Umfassungsmauern von Wohngebäuden müssen im obersten Stockwerke eine Stärke von mindestens 0,45 m. erhalten und ist dieses Minimalmaß bei Anwendung von Bruchsteinen nur unter der Voraussetzung zulässig, daß dieselben lagerhaft sind und die Herstellung eines schichtenmäßigen Gemäuers in entsprechendem Verband ermöglichen.

Ausnahmsweise ist an einzelnen, nicht zur Bewohnung bestimmten Gebäudetheilen oder Anbauten, wenn sie massiv hergestellt werden, im obersten

Stockwerk eine Stärke von 0,3 m. bei Ziegel- und Quadersteinen zulässig, während bei Bruchsteinen auch hier die Minimalstärke von 0,45 m. einzuhalten ist.

Die beiden letzteren Dimensionen haben bei allen übrigen nicht zum Bewohnen bestimmten Gebäuden die Regel zu bilden.

b) Die zum Tragen des Gebälkes bestimmten Zwischenmauern müssen, wenn die Balken 3,50 m. und darüber freiliegen sollen, eine Stärke von mindestens 0,3 m. bei Ziegeln oder Quadern und von 0,45 m. bei Bruchsteinen erhalten.

c) Bei Wohngebäuden, welche lediglich aus einem Erdgeschoß bestehen, darf bei Verwendung von Ziegeln oder Quadern die Mauerstärke auf 0,3 m. abgemindert werden, während Bruchsteinmauern auch in diesem Falle 0,45 m. stark ausgeführt werden müssen.

Für die zum Tragen des Gebälkes bestimmten Zwischenmauern in solchen Gebäuden kann die Stärke bei einer freien Lage des Gebälkes von 4,50 m. und darunter auf mindestens 0,145 m. bei Ziegeln und auf mindestens 0,22 m. bei Quadern vermindert werden, wogegen auch in diesem Falle bei Bruchsteinen die Stärke von 0,45 m. eingehalten werden muß.

d) Soll ein Gebäude zu ebener Erde massiv und in den oberen Stockwerken aus Riegelwerk ausgeführt werden, so wird gestattet, die Umfassungsmauern 0,3 m. beziehungsweise 0 45 m. stark herzustellen, wenn nur ein Stockwerk aus Riegelwänden darauf zu stehen kommt; bei mehreren Stockwerken aus Riegelwänden müssen dagegen die Umfassungsmauern 0,45 m. Stärke erhalten.

e) Die Stärke der Umfassungs- und der Tragmauern aller Wohngebäude muß nach unten bei Anwendung von Ziegeln oder Quadern von zwei zu zwei Stockwerken um wenigstens 0,145 m. und bei Bruchsteinen von Stockwerk zu Stockwerk um wenigstens 0,07 m. zunehmen.

f) Bei nicht bewohnten Gebäuden, welche außer dem Erdgeschoß noch ein oder mehrere Stockwerke erhalten, und im obersten Stockwerke eine Mauerstärke von 0,3 m. beziehungsweise 0,45 m. haben müssen, hat eine Verstärkung von je 0,07 m. in jedem Stockwerke stattzufinden.

g) Für Gebäude, welche nicht in Stockwerke eingetheilt sind, und bei welchen in Folge dessen die Mauern nicht abgesetzt werden, ist eine ihrer Höhe und den sonstigen statischen Verhältnissen entsprechende mittlere Stärke anzunehmen.

h) Bei Dachgiebelmauern hat eine Höhe von 2,90 m. als Stockwerkshöhe zu gelten.

i) Geschieht die Ausführung eines Gebäudes aus Riegel- oder Fachwerk, so muß dessen Stärke in jedem Stockwerke wenigstens 0,145 m. betragen.

k) Stockwerksaufsetzungen auf bestehende Gebäude sind nur dann zulässig, wenn die in Vorstehendem unter lit. a mit i festgesetzten Minimalstärken ohne Anblendung von Steinen an die bestehenden Mauern noch eingehalten werden können.

Bei sämmtlichen voranstehend bestimmten Mauerstärken darf der Verputz nicht mitgerechnet werden.

§. 16. Garten-, Hof- und ähnliche freistehende Mauern und Einfriedungsbauwerke müssen die nach Verhältniß ihrer Länge und Höhe erforderliche Fundirung und Stärke erhalten.

§. 17. Brandmauern müssen in der Stärke der Umfassungsmauern aufgeführt, noch am First unter der Dachfläche bei Ziegeln und Quadern 0,3 m., bei Bruchsteinen aber mindestens 0,45 m. stark gehalten und in diesen Dimensionen 0,3 m. hoch über die Dachfläche reichen.

Wenn Blindfeldungen, Sitzbänke, Wandkästchen, Nischen, Kamine und dergleichen an den Brandmauern angebracht werden, so müssen letztere an den betreffenden Stellen immer noch wenigstens 0,3 m. stark sein.

Oeffnungen durch Brandmauern sind im Allgemeinen unzulässig; bei nachgewiesenem dringenden Bedürfnisse können jedoch die Baupolizeibehörden ausnahmsweise deren Herstellung unter der ausdrücklichen Bedingung gestatten,

daß solche Oeffnungen durch starke, fest versteifte metallene Thüren entweder in feuerfesten steinernen Stöcken oder in entsprechenden Fälzen der Brandmauern dicht verschließbar gemacht werden.

Balken, Latten und sonstige Holztheile dürfen nicht durch eine Brandmauer hindurch gehen, auch in derselben mit den Enden sich nicht berühren, sondern müssen an letzteren, selbst am Dache noch durch ein wenigstens 0,145 m. starkes Mauerwerk verdeckt oder geschieden sein.

Gebäude oder Gebäudetheile, welche durch eine Brandmauer getrennt werden müssen, dürfen auch nicht an den Dach- oder Gesimsvorsprüngen, Dachrinnen und dergleichen mit einander in Verbindung stehen, sondern es ist die vorschriftsmäßige Trennung auch an den genannten Gebäudetheilen vollständig durchzuführen.

5. Von den Feuerstätten und den Kaminen (Schornsteinen).

§. 18. Jede Feuerstätte in einem Gebäude muß zur Ableitung des Rauches in der Regel mit einem Kamine in Verbindung gebracht werden und dürfen Rauchrohre durch die Hauptmauern der Gebäude nur bei Nothfällen in widerruflicher Weise mit Genehmigung der Baupolizeibehörde ins Freie geführt werden.

§. 19. Die Kamine müssen mit gelegten Steinen gemauert und innen und außen verputzt werden; die Außenseiten der Kaminmauern sind an denjenigen Stellen, wo sie zwischen den einzelnen Balkenlagen der Gebäude durchgeführt werden, noch vor der Herstellung der Decken und dem Legen der Fehlböden mit dem vorgeschriebenen Verputz zu versehen.

Freistehende und außerhalb der Gebäude befindliche Kamine für Fabriken und sonstige industrielle Unternehmungen dürfen mit baupolizeilicher Bewilligung auch von Eisen hergestellt werden.

Alle Kamine müssen so angelegt werden und namentlich eine solche Höhe erhalten, daß die Nachbarschaft durch deren Benützung nicht erheblich belästigt wird.

Die Stärke der Kaminmauern ist nach der Lage und Höhe derselben und nach der Stärke und Zahl der ein-

mündenden Feuerungen zu bemessen, und darf niemals weniger als 0,14 m. betragen.

Auch das Material der Schlotmäntel muß feuerfest sein und nur deren Rasten dürfen aus Holz bestehen.

§. 20. Alle Kamine müssen vom Grunde des Gebäudes aus aufgeführt werden, oder doch auf massiven Unterlagen, Pfeilern, aufgemauerten Bögen oder hinlänglich starken, mit Holzwerk nicht in Berührung stehenden, beziehungsweise nicht auf den Balken liegenden eisernen oder steinernen Trägern ruhen und dürfen weder auf den Balkenlagen der Stockwerke, noch auf den Schlotmänteln und sogenannten Rasten aufsitzen.

Dasselbe gilt, wenn beim Schleifen der Kamine eine Unterstützung nothwendig ist.

§. 21. Kamine dürfen horizontal in einander nicht eingeleitet und nur an massive Mauern gesetzt werden.

§. 22. Das Mauerwerk der Kamine und die Dunstschlöte müssen über die Dachung soweit hinausragen, als es in den einzelnen Fällen die Feuersicherheit, beziehungsweise die gesundheitspolizeilichen Anforderungen erheischen.

§. 23. Kamine dürfen weder außerhalb des Daches mit Holz verschalt sein, noch in den Stockwerken oder im Dachraume an Gebälke, Latten, Bretter oder sonstiges Holzwerk unmittelbar anstoßen, sondern müssen 0,15 m. Abstand haben oder durch eine nicht unter 0,05 m. dicke Zwischenlage aus feuerfestem Material isolirt werden.

Holztheile irgend einer Art in eine Kaminmauer einzufügen, ist verboten.

Schieferverkleidungen sind bei Kaminen nur auf Latten zuläßig, welche auf 3 Seiten dick mit Mörtel überstrichen werden müssen, sowie unter Anwendung einer nach Außen um 0,06 m. über die Schiefereindeckung vortretenden Abdeckung der oberen Mauerfläche des Kamines von feuerfestem Steinmaterial oder Metallblech und bei genauem Anschluß des feuerfesten Materials der Dacheindeckung an die Kaminmauer unterhalb der Schieferbekleidung des Kamins.

§. 24. Die innere Weite der besteigbaren Kamine muß wenigstens 0,5 m. im Quadrate betragen.

§. 25. Bei Anwendung nicht besteigbarer Kamine sind noch nachstehende besondere Vorschriften zu beachten:

1) solche Kamine müssen eine Lichtweite von nicht unter 0,15 m. und nicht über 0,30 m. je nach der Stärke und Zahl der einmündenden Feuerungen erhalten;
2) metallene Rauchrohre müssen, wo es die Feuersicherheit erfordert, in einem Abstande von 0,03 m. mit einem Eisenblechrohre umgeben und die Zwischenräume mit Asche, Cement, Sand u. dgl. ausgefüllt werden;
3) die Stärke der Kaminmauern darf bei Ziegelmaterial nicht unter 0,14 m., jene der Zungen nicht unter 0,10 m. sein;
4) in der Regel sind solche Kamine an Mauerwerk zu stellen; wo sie freistehen, müssen sie mit Strebepfeilern versehen oder durch Eisenwerk mit massiven Mauern verbunden werden, wenn der freistehende Theil des Kamins das Zehnfache der untern äußern Stärke übersteigt;
5) die Putzöffnungen der Kamine müssen mit genau schließenden, versperrbaren Doppelthürchen aus Eisenblech geschlossen werden;
6) der unter diesen Putzöffnungen befindliche Bretterboden muß auf 0,45 m. Entfernung mit Metall belegt werden;
7) zwischen je zwei Putzöffnungen darf die Form und Weite der Kamine nicht geändert werden.

§. 26. Werden Rauchrohre an Decken oder hölzernen Wänden oder durch dieselben in die Kamine geleitet, so müssen sie 0,45 m. vom Holzwerk entfernt gehalten, beziehungsweise die Oeffnungen in letzterem müssen in einem Umkreis von 0,45 m. mit feuerfestem Material geschlossen werden.

§. 27. Offene Feuerstätten dürfen nur an massiven Mauern angebaut werden und müssen, wenigstens soweit Funken und Flammen reichen, mit feuersicherem Boden umgeben und mit Rauchkutten versehen sein, soferne sie nicht eingewölbt sind.

§. 28. Zimmeröfen und geschlossene Herde dürfen nicht auf hölzerne Gestelle aufgesetzt werden.

Wenn sie auf Bretterboden oder Balkenlagen zu stehen kommen, müssen sie gemauerte Sockel oder eiserne, auf einer Pflasterung oder auf Stein- oder Metallplatten ruhende Gestelle haben.

§. 29. Werden Zimmeröfen oder geschlossene Herde in Räumen mit Fach- oder Riegelwänden oder mit Wänden aus verputztem Lattenwerk errichtet, so müssen diese Wände in der Richtung gegen die Heizöffnungen auf 0,9 m., nach allen übrigen Richtungen aber auf mindestens 0,45 m. Entfernung von den Enden der Ofen- oder Herdseiten an gerechnet, durch massives Mauerwerk ersetzt werden.

§. 30. Die Heiz- und Aschenabfallöffnungen der Oefen und Herde müssen durch metallene, gut schließende Thürchen, die Vorgelegeöffnungen der Kamine unter allen Umständen mit wohlverschließbaren, eisenblechenen Thüren abgeschlossen sein.

Der Boden vor den Heiz- und Aschenabfallöffnungen muß gepflastert oder mit Metall belegt oder sonstwie feuersicher sein.

§. 31. Die Heizung darf keine Gefahr für die Gesundheit bieten.

Die Anbringung von Sperrklappen in den Rauchabzugsrohren, welche einen Zimmerofen mit einem Kamine verbinden, ist verboten. Die Vorrichtungen zur Regulirung des Zuges sind lediglich an den Heizthüren anzubringen.

§. 32. Backöfen innerhalb der Wohn- oder Nebengebäude oder in einer Entfernung von weniger als 9,0 m. von anderen Baulichkeiten dürfen in der Regel nur zwischen massiven Mauern, in gepflasterten und gewölbten Räumen errichtet werden.

Von dem Erfordernisse gewölbter Räume kann je nach der Größe, dem Zwecke und der Einrichtung der Backöfen Umgang genommen werden, wenn hiedurch die Feuersicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Bei einer Entfernung von 9,0 m. und darüber von

anderen Baulichkeiten müssen sie feuersicher hergestellt sein und vorschriftsmäßige Kamine und Vorgewölbe erhalten.

Räucherkammern sind auf feuerfester Unterlage an Wänden und Decken massiv auszuführen und die Oeffnungen mit metallenen Thüren dicht zu schließen.

Kommen die Räucherkammern auf den Dachraum zu stehen, so müssen Doppelthüren von Metall an den Eingängen dieser Kammern angebracht werden.

§. 33. Neu anzulegende Malzdörren müssen mit gut fundirten Mauern in einer Stärke von mindestens 0,3 m. bei Ziegeln oder Quadern und 0,45 m. bei Bruchsteinen umgeben und gewölbt werden.

Die Heizrohre und Heizkanäle der Malzdörren müssen spitz zulaufende Schutzdächer erhalten und der Raum, in welchem sich jene befinden, ist mit einem feuerfesten Pflaster zu versehen.

Sämmtliche Oeffnungen in der Umfassung des Dörr-Raumes müssen steinerne Wandungen und eiserne Verschlüsse erhalten.

Der Dunstkamin darf nur in Stein oder Metall ausgeführt werden und ist mit einer selbstschließenden metallenen Klappe zu versehen.

6. Von der Höhe der Gebäude und deren Abtheilung in Stockwerke.

§. 34. Die Gebäude an den Baulinien sowohl als abseits von denselben dürfen nur eine solche Höhe erhalten, daß mit Rücksicht auf die anliegenden Straßen, freien Plätze, Hofräume u. dgl. keine Gefährdung der Gesundheit zu befürchten ist und die Anwendung der Feuerlöschgeräthschaften gesichert erscheint; insbesondere darf die Höhe der Privatgebäude an einer Straße, sie mögen neu errichtet oder durch Stockwerkaufsetzung erhöht werden, die Breite der Straße mit Einschluß der Trottoire nicht überschreiten und wird die Maximalhöhe eines Privatgebäudes auf vier Stockwerke über dem Erdgeschoß einschließlich etwaiger Zwischengeschoße festgesetzt, wobei jedoch ausnahmsweise von der Baupolizeibehörde mit Rücksicht auf bereits bestehende Nachbargebäude eine größere Höhe gestattet werden kann.

Liegt ein solches Privatgebäude an mehreren Straßen, so ist für die zulässige Höhe das Maß der breitesten Straße entscheidend.

Die Höhe eines Gebäudes wird in der Mitte der Front von der Unterkante des Sockels bis zur oberen Kante des Dachgesimses gemessen.

§. 35. Die Abtheilung der Gebäude in Stockwerke muß in vollkommen sicherer Weise durch Einwölbung oder entsprechend starke Balkenlagen geschehen. Die Balken dürfen von Mitte zu Mitte nicht weiter auseinandergelegt werden, als nach deren Tragkraft und mit Rücksicht auf den Zweck des Gebäudes zulässig ist.

Dieselben müssen genügend oft auf Tragmauern oder festen Durchzügen ruhen.

§. 36. Die Fußböden der ebenerdigen Wohn- und jener Arbeitsräume eines neuen Gebäudes, bei welchen es der Betrieb des Geschäftes zuläßt, müssen das Niveau des anstoßenden Trottoires oder Grundes um 0,45 m. überragen und es kann, wenn es nach der Bodenbeschaffenheit aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten nothwendig erscheint, auch verlangt werden, daß solche Fußböden, in so weit sie nicht unterkellert sind, vom Erdboden (dem natürlichen Gelände) durch eine Betonlage isolirt werden.

§. 37. Unter Wohnräumen befindliche Keller, Stallungen, Futterräume und Waschküchen, dann Lokale mit starken Feuerungen müssen eingewölbt werden und es ist bei denselben noch für den nöthigen Luftwechsel durch Anlage entsprechender Vorrichtungen zu sorgen.

Wo zur Scheidung der Stockwerke in Gebäuden mit Feuerstätten nicht wegen besonderer Verhältnisse Einwölbung angeordnet wird, muß der Raum zwischen dem oberen Fußboden und dem Fehlboden mit reinem, trockenem und unverbrennlichem Material ausgefüllt werden. Auf gleiche Weise oder durch einen Estrichboden sind auch die Speicherräume von den darunter liegenden Räumen mit Feuerstätten zu trennen.

7. Von den Dachungen.

§. 38. Die Stärke des Dachstuhlgebälkes, dann die Form und Höhe der Dächer muß nach Lage, Höhe, Tiefe,

Breite und Tragkraft der Gebäude, sowie mit Rücksicht darauf bemessen werden, daß nicht eine übermäßige Höhe bei entstehendem Feuer die Gefahr vermehre.

§. 39. Zur Eindeckung der Gebäude darf im Allgemeinen vorbehaltlich der in den §§. 41 und 77 Abs. 2 zugelassenen Ausnahmen nur feuersicheres Material verwendet werden.

Diese Bestimmung ist auch für bestehende Gebäude maßgebend, wenn an denselben eine Hauptreparatur oder Hauptänderung vorgenommen wird, oder wenn, abgesehen von geringfügigen Reparaturen, irgend eine, auch nur theilweise Erneuerung der Eindeckung erfolgt, insoferne es sich nicht um die ausnahmsweise in den im §. 77 Abs. 2 aufgeführten Gegenden des Königreiches zugelassenen Schindeldächer handelt.

§. 40. Bei neuen Ziegeldachungen sind Unterlagen von sogenannten Strohfidern unzulässig.

§. 41. Für die in §. 6 näher bezeichneten geringfügigen Bauten in Städten, Märkten und auf dem Lande, welche baupolizeiliche Bewilligung nicht bedürfen, ist die Eindeckung mit nicht feuersicherem Material gestattet.

Diese Eindeckungsweise kann auch für nicht isolirte oder an der Baulinie stehende Bauwerke der bezeichneten Art von der Baupolizeibehörde bewilligt werden, wenn nicht wegen ihrer Lage Bedenken bezüglich der Feuersicherheit bestehen.

§. 42. Bei zusammenhängenden Gebäuden dürfen Dachrinnen nur aus feuersicherem Material hergestellt werden.

8. Von den Kellerwohnungen.

§. 43. Neue Kellerwohnungen dürfen nur bei günstigen Boden-Verhältnissen in solchen Straßen, in denen die Höhe der Gebäude die Straßenbreite nicht überschreitet und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, daß

1) deren Fußböden mindestens 0,45 m. über den höchsten Wasserstand zu liegen kommen;
2) die Wohnräume eine Höhe von mindestens 2,6 m. erhalten;
3) die Decken wenigstens 1,46 m., die Fensterbrüstungen

aber wenigstens 0,30 m. über dem Niveau des anstoßenden Grundes angebracht werden;

4) die Mauern bei Lehmboden oder lehmhaltigem Sandboden durch äußere Isolirungsmauern gegen das Eindringen der Feuchtigkeit geschützt und die Fußböden auf eine 0,15 m. hohe Betonschichte, oder ein doppeltes in Cementmörtel gemauertes Backsteinpflaster gelegt, endlich

5) für guten Abfluß des Regenwassers und der Hauswässer vom Gebäude gesorgt ist.

Die nämlichen Bestimmungen gelten für Küchen-, Arbeits- und Wirthschafts-Räume im Souterain.

9. Von den Dachwohnungen.

§. 44. Dachwohnungen oder einzelne heizbare Lokale im Dachraume sind nur in Gebäuden von nicht mehr als drei Stockwerken über dem Erdgeschoß und nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1) die lichte Höhe solcher Räume muß wenigstens 2,6 m. betragen und zwar mindestens für die Hälfte der Fußbodenfläche jeder einzelnen Räumlichkeit;

2) die einzelnen heizbaren Lokale, sowie die sämmtlichen, eine Dachwohnung bildenden Räume müssen von gehörig fundirten, massiven oder doch ausgemauerten Fach- oder Riegelwerkwänden umschlossen sein; Scheidewände aus verputztem Lattenwerk sind nur zuläßiig, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist;

3) jedes Gemach (Zimmer, Gang ꝛc.) muß durch mindestens ein Fenster gehörig Licht erhalten;

4) der Zugang zu solchen Gelassen darf nicht über einen offenen Dachraum führen, sondern muß nach Ziff. 2 umschlossen und mit einer Decke nach Vorschrift der Ziff. 7 versehen sein;

5) die Stiege muß den Anforderungen des §. 63 entsprechen;

6) jede Feuerung muß ihr eigenes, gehörig fundirtes Kaminrohr erhalten;

7) die Decken der Gemächer müssen nach Vorschrift des

§. 37 von dem darüber befindlichen Dachraume getrennt und überdies mit einem Mörtelverputz an der unteren Seite der Balkenlage versehen werden, während die schrägen Flächen mit Brettern und Lattenverputz oder mit Holzstückung, Lehmumwickelung und Rohrverputz herzustellen sind; am Dachfuße muß für den gehörigen Abfluß des Regenwassers gesorgt werden;

8) die Festigkeit des Dachstuhls darf durch die Herstellung von Dachzimmern oder Dachwohnungen nicht benachtheiligt werden.

10. Von den äußeren Aufgangsstiegen, den Erkern und Oberlichtschachten.

§. 45. Hölzerne äußere Aufgangsstiegen sind nur ausnahmsweise bei isolirten Gebäuden bis zum ersten Stock (über eine Stiege) zulässig, müssen mit Lattenverputz von unten versehen werden und feuersichere Eindeckung erhalten.

In bestehenden Wohngebäuden sind solche Aufgangsstiegen, wenn sie zu höheren Stockwerken führen, bei Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen in das Innere der Gebäude zu verlegen und nach Vorschrift des §. 63 herzustellen.

§. 46. Hölzerne Erker sind in der Regel unzulässig.

Nur bei isolirten Gebäuden kann deren Herstellung gestattet, zugleich aber Metallüberzug vorgeschrieben werden.

§. 47. Oberlichtschachte müssen mit Mauern oder ausgemauertem und verputztem Riegel- oder Fachwerk oder in Eisen ausgeführt werden.

Die Lichtöffnungen in den Dachräumen und die sogenannten Aufzüge müssen mit einem Verschlusse versehen sein.

Ihre Größe kann mit Rücksicht auf die Feuersicherheit und die Benützungsweise der Dachräume bei den Plangenehmigungen ausdrücklich bestimmt werden.

11. Von den Bauten mit Feuerstätten.

§. 48. Bauten, welche Feuerstätten erhalten, sind mit massiven Umfassungsmauern auszuführen und wenn sie

mit anderen Gebäuden zusammenhängend gebaut werden sollen, von denselben durch Brandmauern zu trennen.

Das Letztere hat auch dann zu geschehen, wenn ein bestehendes Gebäude in mehrere selbstständige Anwesen abgetheilt wird.

§. 49. In Gebäuden mit Feuerstätten müssen Räume, welche zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materiales bestimmt sind, mit massiven Mauern umgeben sein und kann nach Umständen auch Einwölbung, unverbrennliches Stiegenwerk, dann eiserner Thür- und Fensterverschluß und feuerfester Boden, sowie bei Gebäuden von größerer Ausdehnung noch gefordert werden, daß deren Dachräume durch massive und vorschriftsmäßig fundirte Mauern von mindestens 0,30 m. Stärke aus Backsteinen oder Quadern und von mindestens 0,45 m. Stärke aus Bruchsteinen mit feuersicheren Thüren in Einzelräume von angemessener Länge abgetheilt werden.

§. 50. Die Tragmauern und Scheidewände in Gebäuden mit Feuerstätten müssen bei massiver Bauweise nach Vorschrift des § 14 fundirt werden; wenn jedoch erstere nur aus ausgemauertem und letztere nur aus gestücktem Fach- oder Riegelwerke hergestellt werden, müssen sie eine genügend sichere Fundirung oder Unterstützung erhalten.

Scheidewände aus Holz sind in Gebäuden mit Feuerstätten unzulässig.

Scheidewände, welche keine Tragmauern bilden und an ihren beiden Enden an massive Mauern anstoßen, dann von Feuerstätten und Kaminen mindestens 0,9 m. entfernt sind, können auch in Gebäuden mit Feuerstätten aus verputztem Lattenwerk hergestellt werden.

12. Von den Bauten ohne Feuerstätten.

§. 51. Bei Bauten ohne Feuerstätten, welche zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, hat die Bauführung nach den Vorschriften des §. 48 zu geschehen.

Es kann aber nach Umständen auch eine allseitig freie Lage solcher Bauten, ihre Isolirung von anderen

Gebäuden jeder Art durch Brandmauern, die Einwölbung im Innern, dann ein Stiegenwerk und Thür- und Fensterverschluß von feuersicherem Material angeordnet werden.

Andererseits kann bei minderer Gefährlichkeit gestattet werden, derartige Gebäude blos im Erdgeschoß massiv, in den oberen Stockwerken dagegen mit ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk und nach Umständen selbst im Erdgeschoß mit ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk auf gemauertem Sockel herzustellen.

§. 52. Bei Bauten ohne Feuerungsanlagen, welche nicht zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, dürfen die im §. 51 Abs. 3 erwähnten Erleichterungen und nach Umständen auch Umfassungen aus ausgemauertem oder gestücktem und verputztem Fach- oder Riegelwerk auf gemauertem Sockel gestattet werden.

Stoßen solche Bauten an Gebäude mit Feuerstätten, so müssen sie durch eine Brandmauer von denselben getrennt werden.

§. 53. Liegen die im §. 52 Abs. 1 bezeichneten Baulichkeiten allseitig von fremden Gebäuden mindestens 9,0 m. entfernt, so darf deren Herstellung auch mit Holzwänden auf gemauertem Sockel gestattet werden.

§. 54. Für Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, offene Schutzdächer, unheizbare Federviehställe, Taubenschläge und derartige geringfügige Bauwerke für wirthschaftliche Zwecke, sowie für einstöckige Remisen und Holzhütten, welche nicht isolirt stehen, kann die Ausführung auch in Holz gestattet werden, wenn die Bauwerke der vorbezeichneten Art an hoch überragenden Mauern angebracht werden, oder wenn wegen ihrer Lage Bedenken bezüglich der Feuersicherheit nicht obwalten.

13. Von den Bauten von mehr als gewöhnlicher Ausdehnung.

§. 55. Bei Neubauten, deren obere Stockwerke zu zahlreichen Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, sowie bei schon bestehenden Gebäuden, deren obere Stockwerke durch eine der Vorschrift des §. 7 unterliegende Bauänderung für jene Zwecke erst eingerich-

tet werden sollen, müssen die Zugänge zu den Versammlungs- oder Gesellschaftsräumen mit unverbrennlichen Treppen versehen werden.

Dasselbe kann bei Fabrikgebäuden von mehr als einem Geschoße gefordert werden.

Für die im Abs. 1 und 2 bezeichneten Gebäude kann die Baupolizeibehörde im Interesse der Gesundheitspflege auch die zur Sicherung einer entsprechenden Ventilation erforderlichen Vorkehrungen anordnen, ohne Rücksicht darauf, ob sich die fraglichen Lokalitäten im Erdgeschoß oder in oberen Stockwerken befinden.

Bei Lokalitäten der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Art von geringerem Umfange dürfen hölzerne Treppen zugelassen werden, deren Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichen Material bestehen.

Wohn- und Fabrikgebäude von größerer Ausdehnung müssen auf angemessene Entfernung von der Hauptstiege mit Nebentreppen versehen werden.

§. 56. In Theatern sind alle Treppen unverbrennlich, höchstens 18 m. von einander entfernt, mit gewölbten Vorfluren und Austritten im Dache anzulegen.

Bei Sommertheatern kann von vorstehender Bestimmung abgesehen werden.

Wohngebäude von der in §. 34 als zuläßig erklärten Maximalhöhe müssen bis zum Dachboden in massiv gemauerten Stiegenhäusern liegende Treppen von unverbrennlichem Material erhalten.

14. Von den Winkeln, Hofräumen und den Rückgebäuden.

§. 57. Winkel und sogenannte Reihen (Ehegräben 2c.) zwischen den einzelnen Bauten müssen wo nur immer möglich vermieden, unter allen Umständen aber so gepflastert werden, daß ein entsprechender Wasserablauf ermöglicht ist.

Vorrichtungen zur Einleitung des Inhaltes von Abtritten in solche Reihen sind unzuläßig und zur Einleitung von Schmutzwasser nur dann erlaubt, wenn eine hinreichende Spülung mit reinem Wasser bewirkt werden kann.

§. 58. Bei allen Wohnhaus-Neubauten müssen Hofräume vorhanden sein und sollen sowohl die neu anzulegenden, als auch die bereits bestehenden Hofräume in einer der Feuersicherheit und den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechenden Größe, welche in jedem einzelnen Falle nach dem Umfange und der Höhe der Gebäude zu bemessen und besonders festzusetzen ist, unüberbaut erhalten werden.

Die Ueberdachung eines Hofraumes mit Glas kann unter besonderen Verhältnissen gestattet werden.

§. 59. Alle Hofräume, in welchen Rückgebäude zur Benützung als Wohnungen, Arbeitslokalitäten, Magazine oder Stallungen sich befinden, müssen eine den Verhältnissen angemessene Zufahrt von der Straße aus haben, welche unter allen Umständen mindestens 2,4 m. Breite und 2,7 m. Höhe erreichen muß.

Bei unbewohnten kleineren Rückgebäuden genügt ein äußerer Zugang von 1,8 m. Breite, doch darf die Höhe dieses Zuganges nicht unter 2,7 m. betragen.

Deßfallsigen Mängeln bei bestehenden Bauanlagen muß bei vorkommenden Hauptreparaturen oder Hauptänderungen in dem betreffenden Gebäudetheile abgeholfen werden.

15. Von den Abtritten, den Dung- und Versitzgruben.

§. 60. Für die Anlage, Einrichtung oder Abänderung, sowie für die Entleerung und bauliche Instandhaltung von Abtritten, Dung- und Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnquellen sind die auf Grund des Art. 73 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen oder künftig ergehenden Vorschriften maßgebend.

Dung- und Versitzgruben müssen unter allen Umständen mindestens 1 m. von den Umfangsmauern bewohnter Gebäude entfernt hergestellt und erstere überdieß so angelegt werden, daß ihr etwaiger Ueberlauf sich nicht dem Wohnhause nähert.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Von der Bauführung in Städten und in Märkten mit geschlossener Bauweise.

1. Von den Bauten an der Baulinie.

§. 61. An die Baulinie sollen in der Regel nur Hauptgebäude gestellt werden; wegen besonderer Verhältnisse kann die Stellung von Nebengebäuden an die Baulinie gestattet werden; in diesem Falle hat jedoch die Bauweise mit Rücksicht auf die Bestimmung jener Gebäude mit der Bauweise der Umgebung möglichst übereinzustimmen.

2. Von der Höhe der Wohn- und Arbeitsräume und von den Fenstern in den verschiedenen Gelassen.

§. 62. Die lichte Höhe der Wohn- und Arbeitsräume bei Neubauten, neuen An- und Aufbauten, sowie beim Umbau bestehender Gebäude darf keinesfalls weniger als 2,75 m. betragen und muß wenigstens bei Neubauten jedes Wohn- und Schlafgemach, sowie jede Küche und jeder Abtritt mindestens ein unmittelbar in's Freie gehendes Fenster haben.

3. Von den Treppen.

§. 63. Die Räume, in welche hölzerne Haupttreppen in Wohngebäuden zu stehen kommen, müssen mit massiven Mauern von mindestens 0,30 m. Stärke umgeben und von den Speichern nach §. 37 Abs. 2 und 3 getrennt, die Treppen aber von unten mit einer verputzten Decke versehen werden.

Auch die vom obersten Stockwerke zu dem Dachraume führenden Treppen müssen zwischen massiven Mauern von vorbezeichneter Stärke liegen.

Haupttreppen müssen in jedem Stockwerk mit mindestens einem leicht zu öffnenden Fenster von gehöriger Größe versehen sein, welches direkt in's Freie geht.

Diese Vorschriften sind auf bestehende Gebäude, wo es möglich ist, dann anzuwenden, wenn wenigstens ein ganzes Stockwerk eine wesentliche Umgestaltung erhält.

4. Von den Altanen, den Balkonen und den Gallerieen.

§. 64. Altanen, Balkone oder Gallerieen dürfen über die Baulinie nicht mehr als 1,3 m. vorspringen, nur in Straßen, welche einschließlich der Trottoire eine Breite von wenigstens 12 m. haben, und nur in einer Höhe von mindestens 3,5 m. über dem darunter befindlichen Trottoir oder öffentlichen Wege angebracht werden.

Erfolgt ihre Herstellung nicht von Stein oder Metall und stehen die Gebäude nicht isolirt und entfernt von der Straße, so müssen wenigstens die Untersicht und das Geländer feuersicher gemacht werden.

§. 65. Gallerieen und Gänge dürfen an den Rück- und Nebenseiten der Gebäude nur dann hergestellt werden, wenn dadurch die Anwendung der Löschgeräthschaften nicht erheblich erschwert wird.

Gallerieen und Gänge, welche sonst nicht zugängliche Wohnräume unter sich oder mit der Stiege oder welche zwei Gebäude mit einander verbinden, müssen, wenn sie nicht von unten auf massiv fundirt sind, aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Andere Gallerieen und Gänge müssen von unten mit Lattenverputz und wenn sie unbedeckt sind, mit feuersicherem Boden und Geländer, wenn sie aber gedeckt sind, mit einer feuersicheren Eindeckung versehen sein, die mindestens 0,05 m. unter dem Dachgesimse anzubringen ist.

Bei Gebäuden von nicht mehr als einem Stockwerk über dem Erdgeschoß kann die Herstellung aus Holz gestattet, dabei aber feuersichere Eindeckung gefordert werden.

5. Von den Dachvorsprüngen und den Dachgesimsen.

§. 66. Bei Dachvorsprüngen, beziehungsweise überhängenden Gespärren, deren Anwendung übrigens nur bei nicht geschlossener Bauweise gestattet werden kann, dürfen zwischen den Sparren in der Ebene der Umfassungswände keine Oeffnungen belassen werden.

Hölzerne Dachgesimse müssen entweder durch einen Metallüberzug oder durch Mörtelverputz gesichert werden,

dürfen beim Anschluß an Nachbargebäude mit ihren Holztheilen nicht unmittelbar an einander anstoßen, sondern müssen beiderseits auf je 0,25 m. Länge durch feuersicheres Material getrennt werden.

6. Von den Wettermänteln.

§. 67. Wettermäntel von Holz sind nur bei isolirten Gebäuden oder an Mauern ohne Fenster- und Thüröffnungen zulässig.

7. Von dem Anstrich und den Façaden der Gebäude.

§. 68. Bei dem Anstrich der Gebäude ist die Anwendung der reinen Kalkweiße, sowie aller grellen Farben untersagt.

In Städten von mehr als 20,000 Seelen ist bei allen Neubauten und Hauptreparaturen an der Straßenseite den Anforderungen der Aesthetik zu genügen.

Dieser Anforderung zuwiderlaufende Pläne sind abzuändern und festzusetzen, ohne daß jedoch durch die für nothwendig erkannten Abänderungen die Kosten der Bauführung vermehrt werden dürfen.

II. Von der Bauführung in Märkten mit nicht geschlossener Bauweise und auf dem Lande.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 69. In Märkten mit nicht geschlossener Bauweise und auf dem Lande sind zwar gleichfalls die Rücksichten auf Feuersicherheit, Festigkeit der Bauführung und auf Gesundheit im Allgemeinen maßgebend, jedoch kann von den Bestimmungen der §§. 45, 46, 64, 65 und 66 insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die Baulinie und die Feuersicherheit nach den örtlichen Verhältnissen von der Baupolizeibehörde für zulässig erachtet wird; nebstdem können die in Nachstehendem aufgeführten Erleichterungen eintreten.

2. Von den Umfassungswänden der Wohngebäude, dann von der Höhe und den Fenstern der Wohn- und Arbeitsräume.

§. 70. In Märkten mit nicht geschlossener Bauweise und auf dem Lande brauchen nur die Umfassungswände des Erdgeschoßes der Wohngebäude massiv hergestellt zu werden, während die oberen Stockwerke auch mit Umfassungswänden von ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk ausgeführt werden dürfen.

§. 71. In Dörfern mit nicht geschlossener Bauweise, in Weilern und Einöden kann überdieß nach Umständen gestattet werden, daß die Umfassungswände des Erdgeschosses auf 0,8 m. hohem Mauersockel von ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk, und wenn solche Gebäude nur im Erdgeschosse Wohnräume erhalten, ober diesen auch in gestücktem und verputztem Fach- oder Riegelwerk ausgeführt werden.

Sind in nicht geschlossen gebauten Dörfern, in Weilern und Einöden Wohngebäude, die blos zu ebener Erde Wohnräume enthalten, von anderen Gebäuden wenigstens 9,0 m. entfernt, so dürfen die Wände ober den Wohnräumen auch als Blockwände mit oder ohne Verschalung, Verschindelung oder Verschieferung hergestellt werden.

§. 72. Die lichte Höhe der Wohn- und Arbeitsräume bei Neubauten darf keinesfalls weniger als 2,6 m. betragen und muß jeder dieser Räume mindestens ein unmittelbar in's Freie gehendes Fenster haben.

3. Von den Treppen.

§. 73. Hölzerne Treppen in Wohngebäuden müssen in Märkten mit nicht geschlossener Bauweise und in Dörfern mit geschlossener Bauweise von unten mit einem Mörtelverputze versehen sein.

4. Von den Stallungen und den Lagerplätzen für Futter und dergleichen in Wohngebäuden.

§. 74. Sind in Wohngebäuden auch Stallungen oder Lagerplätze für Futter und dergleichen angebracht, so

müssen die Wohnräume durch eine Mauer von denselben getrennt werden.

Wenn die Lagerplätze ober oder unter den Wohnräumen sich befinden, so ist ein feuersicherer Abschluß nach §. 37 Abs. 2 und 3 herzustellen.

Nach denselben Bestimmungen kann auch bei kleineren Stallungen unterhalb der Wohnräume die Abtrennung gestattet werden.

5. Von den Stallungen, Scheunen und dgl. an Wohngebäuden.

§. 75. Werden an Wohngebäude Stallungen angebaut, so müssen sie von denselben durch eine Mauer getrennt sein.

Beim Anbau von Scheunen und Schupfen muß die Trennung durch eine Brandmauer stattfinden, die Umfassungswände der Anbauten haben aber wenigstens aus ausgemauertem Fachwerk zu bestehen.

Ist ein Wohngebäude mit Scheunen- oder Schupfenanbau von fremden Gebäuden wenigstens 9 m. entfernt, so darf der vom Hauptbau durch eine Brandmauer getrennte Anbau auch aus Holzwerk auf 0,8 m. hohem Mauersockel aufgeführt werden.

Bei kleinen einstöckigen Remisen und Holzschupfen, welche von fremden Gebäuden 9 m. entfernt sind, darf deren Anbau an hoch überragende Mauern von Wohngebäuden auch ohne Brandmauer stattfinden.

6. Von den freistehenden Stallungen, Scheunen und dgl.

§. 76. Freistehende Stallungen, Scheunen, Schupfen und dergleichen Gebäude dürfen mit Blockwänden oder mit Bretterverschalungen auf gemauertem Sockel und unter feuersicherer Eindeckung hergestellt werden, wenn sie wenigsten 25 m. von Gebäuden mit Feuerstätten entfernt sind.

7. Von den Bauten im Hochgebirge, im bayerischen Walde u. s. w.

§. 77. Im Hochgebirge, im bayerischen Walde, in

den mit diesem Walde oder mit dem Böhmerwalde in gleicher Höhenlage befindlichen und denselben klimatischen Verhältnissen unterliegenden Waldbezirken der Oberpfalz, im Fichtel- und Rhöngebirge, im Spessart, Odenwalde und im fränkischen Walde kann gestattet werden, daß Wohn- und Nebengebäude in Dörfern mit nicht geschlossener Bauweise, in Weilern und Einöden auch aus Blockwänden mit oder ohne Verschalung, Verschindelung oder Verschieferung auf 0,8 m. hohem Mauersockel ausgeführt werden.

In den im Abs. 1 bezeichneten Gegenden kann in Dörfern mit nicht geschlossener Bauweise, dann in Weilern und in Einöden die Verwendung von Holzschindeln zur Eindeckung von Gebäuden von der Baupolizeibehörde unter der Voraussetzung gestattet werden, daß die mit diesem Material einzudeckenden Bauten mindestens 60 m. von fremden Gebäuden entfernt sind.

8. Von Landhäusern (Villen).

§. 78. Bei isolirt stehenden Villen darf mit baupolizeilicher Bewilligung ausnahmsweise von vorstehenden Vorschriften abgewichen werden, wenn hiedurch keinerlei Gefahr für Nachbargebäude erwächst und die Festigkeit der Bauführung nicht beeinträchtigt wird; die Bestimmungen über Feuerstätten und Kamine müssen aber auch in diesem Falle eingehalteu werden.

C. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Bausachen.

§. 79. Die Instruction der Anträge und Projecte wegen Festsetzung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux steht für die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte den Stadtmagistraten, für alle übrigen Orte den Bezirksämtern zu.

Die Bescheidung dieser Anträge und Projecte erfolgt für die vorbezeichneten Städte durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in I. und durch das Staatsministerium des Innern in II. und letzter Instanz, für die übrigen Orte durch die Bezirksämter in I. und durch die

Kreisregierungen, Kammern des Innern, in II. und letzter Instanz.

§. 80. Wo die Baulinien noch nicht bestimmt sind, hat deren Festsetzung, insoweit hiezu überhaupt ein Bedürfniß besteht, von Amtswegen zu geschehen und die betreffende Gemeinde die erforderlichen Pläne und sonstigen Instructionsbehelfe beizubringen.

§. 81. Ist die Abänderung bestehender Baulinien beabsichtigt, so haben Diejenigen, welche solche Abänderungen beantragen, die Pläne und sonstigen Instructionsbehelfe beizubringen.

§. 82. Vor der Beschlußfassung über die in den §§. 80 und 81 bezeichneten Anträge und Projecte sind alle hiebei Betheiligten mit ihren etwaigen Erinnerungen zu hören; zu diesem Behufe sind die Pläne während einer angemessenen Frist zur Einsichtnahme aufzulegen, wovon die actenmäßig bekannten Betheiligten durch besondere Zustellung, etwa vorhandene andere Betheiligte durch öffentliche Bekanntmachung mit dem Beifügen in Kenntniß zu setzen sind, daß nach Ablauf der Frist Jene, welche Erinnerungen nicht abgegeben haben, als zustimmend angesehen werden.

§. 83. Die Erledigung etwa in Frage kommender Grundabtretungen zu öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen fällt dem Uebereinkommen der Gemeinden mit den Betheiligten anheim.

Die Bestimmung der Baulinie ist durch die Erledigung dieser Frage nicht aufgehalten; letztere soll aber der ersteren in der Regel vorausgehen.

Die Bewilligung zu Bauführungen in neuen Bauanlagen von Städten, Märkten und zusammenhängend gebauten Dörfern darf erst dann ertheilt werden, wenn die Herstellung und Unterhaltung des Straßenkörpers für die ganze Bauanlage gesichert ist.

§. 84. Sind die Vorlagen den gegebenen Vorschriften nicht entsprechend, oder zeigen sich in denselben Fehler, durch welche eine Modificirung der gestellten Anträge bedingt wird, so sind sie den Antragstellern unter genauer Bezeichnung der Mängel oder Fehler zur Berichtigung zurückzugeben.

§. 85. Von den ergehenden Bescheiden ist der betreffenden Gemeinde und den sämmtlichen Betheiligten Kenntniß zu geben.

Ein Exemplar der genehmigten Baulinienpläne ist in der Gemeinde-Registratur zu bewahren.

§. 86. Die Instruction und Bescheidung der Gesuche wegen Herstellung von Neubauten oder Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an vorhandenen Bauwerken steht:

1) in den einer Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten in erster und den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zu,
2) für alle übrigen Orte sind die Bezirksämter in erster und die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zuständig.

§. 87. Für die technische Prüfung der Baupläne, sowie für die Ueberwachung der plangemäßen Ausführung der genehmigten Bauten muß bei den Behörden erster Instanz durch Aufstellung befähigter Sachverständiger gesorgt werden.

§. 88. Jeder nach §. 8 einzureichende Bauplan muß mit einem Duplicate versehen und jedes der beiden Exemplare von dem Bauherrn, den betheiligten Nachbarn und dem Planfertiger zum Zeichen des Einverständnisses unterschrieben sein.

Die Unterschrift der betheiligten Nachbarn haben auch die im §. 9 bezeichneten Entwürfe zu erhalten. Die Ortspolizeibehörde hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf dem Plane befindlichen Unterschriften der Betheiligten zu bestätigen und die vom Standpunkte der Ortspolizei etwa veranlaßten Erinnerungen beizufügen.

Verweigern die betheiligten Nachbarn die Planunterschrift, so ist solches auf den Plänen zu bemerken.

Den gegebenen Vorschriften nicht entsprechende oder fehlerhafte Pläne sind zur Ergänzung oder Berichtigung zurückzugeben.

§. 89. Bei folgenden Bauführungen sind die betreffenden Behörden unter Mittheilung der Pläne mit

ihren Erinnerungen zu hören, wenn nicht die Zustimmung dieser Behörden schon von den Gesuchstellern beigebracht wird:

1) bei Bauten in der Umgebung von Besitzungen der Civilliste die Hofbau-Intendanz;
2) bei Bauten in der Umgebung von Privatbesitzungen des Königs das Hofsecretariat;
3) bei Bauten in der Umgebung von Militär-Eigenthum die betreffende Commandantur;
4) bei Bauführungen an Staatsstraßen, öffentlichen Flüssen, Kanälen oder in der Nähe von Staatsgebäuden das betreffende Bauamt; an anderweiten civilärarialischem Eigenthum die betreffende Aufsichtsbehörde;
5) bei Bauten an Eisenbahneigenthum oder in einer Entfernung von weniger als 60 m. vom nächst gelegenen Schienengeleise die einschlägige Eisenbahnbehörde;
6) bei Bauten in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst und von monumentalen Bauwerken die Aufsichtsbehörde;
7) bei Bauten in Waldungen oder weniger als 450 m. von solchen entfernt, das einschlägige Forstamt.

§. 90. Werden gegen ein baupolizeilich statthaftes Baugesuch Einsprüche aus Privatrechtstiteln erhoben, so haben die Behörden erster Instanz eine gütliche Ausgleichung unter den Betheiligten zu versuchen, bei deren Erfolglosigkeit den baupolizeilichen Bescheid zu ertheilen, für Austragung jener Einsprüche aber den Rechtsweg vorzubehalten.

§. 91. Bei allen Baugesuchen, bei welchen es sich um sanitätische Fragen handelt, ist vor der Sachbescheidung das Gutachten der einschlägigen Medicinalbehörde einzuholen.

§. 92. Bei Genehmigung der Baugesuche müssen die allenfalls veranlaßten besonderen Anordnungen nicht blos durch deutliche Einzeichnung in die Pläne, sondern auch durch ausdrückliche Aufnahme in die Ausfertigung der Genehmigung dem Bauunternehmer kundgegeben werden.

Sind vom Planrevisor auf dem Bauplane Erinnerungen vorgetragen, so kann auf dieselben in der Ausfertigung der Genehmigung Bezug genommen werden.

In dem Beschlusse, durch welchen der Plan genehmigt wird, ist außerdem noch ausdrücklich zu bemerken, daß bei der Bau-Ausführung die Vorschriften der allgemeinen Bauordnung eingehalten werden müssen.

§. 93. Erst wenn die Bescheidung eines Baugesuches rechtskräftig ist, darf mit den Bauarbeiten, zu denen auch die Herstellung der Baugruben zu rechnen ist, begonnen werden.

Zu diesem Ende hat die Ortspolizeibehörde unter Zuziehung des Bauunternehmers und seines Werkmeisters für die Aussteckung der Baulinie zu sorgen; wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Ortspolizeibehörde auch den in §. 87 bezeichneten Sachverständigen beiziehen.

§. 94. Die Orts- und Districtspolizeibehörden haben die Einhaltung der Baulinien und der Bestimmungen über das Niveau, sodann bei Privatgebäuden den Vollzug der baupolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu überwachen und ist zu diesem Behuf binnen acht Tagen nach Vollendung eines jeden Neubaues, worunter auch alle An-, Auf- und Wiederaufbauten zu verstehen sind, durch die Ortspolizeibehörde der Districtspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, damit die plangemäße Bauführung durch den im §. 87 bezeichneten Sachverständigen controlirt und je nach dem Ergebnisse weitere Verfügung getroffen werden kann.

Bei Zuwiderhandlungen, welche nach §. 367 Ziff. 15 und §. 368 Ziff. 3 und 8 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, dann nach Art. 73 Abs. 1 und Art. 101 des Polizeistrafgesetzbuches mit Strafe bedroht sind, steht den Behörden erster Instanz gemäß Art. 20 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches zu, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nöthig, die Einstellung der Bauarbeiten und die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes zu verfügen.

§. 95. Die Zulässigkeit des Beziehens neu hergestellter Wohnungen und Wohnungsräume bemißt sich nach

den auf Grund des Art. 73 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen oder künftig ergehenden Vorschriften.

§. 96. Werden während der Ausführung eines genehmigten Bauplanes solche Abänderungen beabsichtigt, welche zu ihrer Vornahme einer baupolizeilichen Genehmigung bedürfen würden, wenn sie an dem plangemäß hergestellten Bauwerke vorgenommen werden wollten, so müssen über diese Abweichungen neue Pläne oder Tekturen zu den bisherigen Plänen gefertigt und wie letztere der instanziellen Bescheidung unterstellt werden.

§. 97. Die ertheilte Baubewilligung wird unwirksam, wenn mit dem Baue nicht innerhalb eines Jahres von der Zeit der ertheilten Genehmigung an begonnen wird.

In solchen Fällen kann, je nach Umständen, entweder eine neue Instruction und Bescheidung des Gesuches stattfinden oder auch nach Constatirung des unveränderten Fortbestandes der einschlägigen Verhältnisse die Erneuerung der Baugenehmigung durch die zuständige Behörde auf ein weiteres Jahr ausgesprochen werden.

Die auf Grund unrichtiger Pläne ertheilte Baugenehmigung ist unwirksam und kann zu jeder Zeit zurückgenommen werden.

§. 98. Bei Beschwerdeführungen in Bausachen muß eine Frist von 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses eingehalten werden.

Das Beschwerderecht steht nicht nur den Bauunternehmern, sondern auch sämmtlichen Betheiligten zu.

§. 99. Die Kosten der Anfertigung und Revision der Pläne über Baulinien und Bauführungen hat derjenige zu tragen, dem nach gegenwärtiger Verordnung die Vorlage solcher Pläne obliegt.

Die Kosten für die Aussteckung der Baulinie und für die Controle der Bauführung fallen dem Bauunternehmer zur Last.

Bezüglich der Gebühren für die Revision der im Abs. 1 bezeichneten Pläne sind die Vorschriften Unserer Verordnung vom 26. Juli 1873 (Regierungsblatt S. 1185 u. ff.), beziehungsweise Unsere an die Stelle der dort in §. 3 Abs. 2 angeführten Verordnung vom 18. Februar

1872 getretene Verordnung vom 11. Februar 1875 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 105 u. ff.) maßgebend *).

Der Anspruch der zur Mitwirkung bei der Aussteckung der Baulinie und zur Controle der Bauführung aufgestellten Sachverständigen auf Tagegelder und Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften bemißt sich für die im öffentlichen Dienste angestellten Sachverständigen nach den für dieselben jeweils geltenden Diäten-Regulativen; für die übrigen Sachverständigen haben die Vorschriften Unserer Verordnung vom 11. Februar 1875 analog in Anwendung zu kommen, wobei diese Sachverständigen den in Ziff. II §. 6 lit. f. l. c. aufgeführten Beamten und Bediensteten beizuzählen sind.

Für die Vornahme von Dienstgeschäften am Wohnsitze oder in einer Entfernung von weniger als drei Kilometer von demselben können die bezeichneten Sachverständigen mit Rücksicht auf die Dauer der hierauf verwendeten Zeit eine Gebühr von 1 bis 6 Mark ansprechen, welche von der Baupolizeibehörde festzusetzen ist.

Das Verfahren ist tax- und stempelfrei und die Vornahme von Augenscheinen für die instruirenden Behörden Amtssache; die sonstigen Kosten hat der Unternehmer zu tragen**).

---

*) Die V. v. 26. Juli 1873 ist abgedruckt oben S. 30. An die Stelle der dortselbst §. 5 Abs. 3 allegirten §§. 70, 77 und 87 der V. v. 1864 sind die §§. 79, 86 und 98 der neuen Bauordnung getreten. — Nach §. 6 lit. f der oben in §. 99 allegirten V. v. 11. Februar 1875 haben die Baukandidaten und Bauassistenten Anspruch auf ein Tagegeld von 6 Mark.

**) Vgl. Bek. des St.M. des Innern und der Finanzen vom 1. Juli 1876, Tax- und Stempelpflicht in Baupolizeisachen betr. (M.A.Bl. S. 278, F.M.Bl. S. 135), welche lautet:

„Es wird darauf aufmerksam gemcht, daß

1) die Eingaben, Verhandlungen und Ausfertigungen in Bausachen, welche die Beobachtung der allgemeinen Bauordnung vom 30. Juni 1864 (R.Bl. S. 859) betreffen, gemäß §. 88 der erwähnten Allerh. Verordnung und Finanzministerial-Ausschreiben vom 24. Juni 1818 (Döll. V.S. 16 S. 1171) tax- und stempelfrei sind, daß jedoch

2) Beschwerdeschriften gegen ergangene baupolizeiliche Entscheidungen, dann Eingaben, welche durch eigenmächtige Ueber-

Sind besondere Kosten und Augenscheine durch unbegründete Einsprüche veranlaßt, so kann die Tragung der Kosten demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

D. Schlußbestimmung.

§. 100. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die im Eingange angeführten Verordnungen aufgehoben werden, tritt 30 Tage nach ihrer Verkündung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt in den Landestheilen rechts des Rheins mit Ausnahme Unserer Haupt- und Residenzstadt München in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 30. August 1877.

Ludwig.

von Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath von Schlereth.

(G.V.Bl. S. 461.)

8.

Bekanntmachung

vom 21. Mai 1878,

den Vollzug der §§. 39 und 77 der allgemeinen Bauordnung betr.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem sich über die Auslegung der §§. 39 und 77 der allgemeinen Bauordnung vom 30. August 1877 (Ge-

---

schreitung der Bauordnung veranlaßt sind, der Stempelgebühr zu 20 Pfennig für jeden Bogen unterliegen, und daß

3) die Verhandlungen und Ausfertigungen im Falle eigenmächtiger Ueberschreitung der Bauordnung, sowie im Falle der Abweisung unbegründet befundener Beschwerden (vgl. Art. 9 des Gesetzes, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betr. vom 8. November 1875) tax- und stempelpflichtig sind." — Mit M.E. vom 27. März 1874, den Vollzug des §. 88 der Bauordnung, hier die Gebühren der Bezirksamtsdiener betr. (M.A.Bl. S. 109), wurde ferner bekannt gegeben, daß den Bezirksamtsdienern aus Anlaß der Revision von Bauplänen die Erhebung der regulativmäßigen Vorlade- und Zustellgebühren nach den allgemeinen Normen unbeanstandet zu lassen ist.

setz- und Verordnungsblatt von 1877 Nr. 40) Anstände ergeben haben, wird zu deren Beseitigung mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs Nachstehendes verfügt:

1) Als eine Hauptreparatur oder Hauptänderung im Sinne des §. 39 Abs. 2 jener Bauordnung ist nur die in §. 7 Ziff. 5 derselben aufgeführte Erneuerung oder constructive Aenderung des Dachstuhles zu verstehen.

2) Im Falle der gänzlichen oder theilweisen Erneuerung der nicht feuersicheren Eindeckung eines bestehenden Gebäudes, — dieselbe mag in Folge der Vornahme einer Hauptreparatur oder Hauptänderung oder aus einem anderen Grunde stattfinden, — ist die Verwendung von feuersicherem Materiale nur dann geboten, wenn die sonstigen baulichen Zustände des in Frage stehenden Gebäudes dieß gestatten.

3) Bei der Würdigung der Frage, ob die Beschaffenheit des Gebäudes die Eindeckung mit feuersicherem Materiale zuläßt, ist jene Gattung von feuersicherem Material in's Auge zu fassen, welche für die Eindeckung von Gebäuden ähnlicher Art ortsüblich ist.

Auf der Verwendung dieses ortsüblichen feuersicheren Materiales ist aber auch nur in jenen Fällen zu bestehen, in welchen die sonstigen baulichen Zustände des betreffenden Gebäudes die Eindeckung mit solchem Materiale gestatten.

4) Als geringfügige Reparaturen im Sinne des §. 39 Abs. 2 l. c. sind jene jährlichen Dachausbesserungen anzusehen, welche entweder auf die Auswechslung einzelner unter sich nicht zusammenhängender Bestandtheile des alten Eindeckungsmateriales oder auf die Erneuerung der Eindeckung von weniger als einer halben Dachseite beschränkt bleiben.

Bei einer theilweisen Erneuerung der Eindeckung ist daher die Verwendung von feuersicherem Material erst dann geboten, wenn diese Erneuerung mindestens die Hälfte einer halben Dachseite ein-

nimmt, aber auch in diesem Falle nur unter der Voraussetzung, daß die baulichen Zustände des betreffenden Gebäudes dieß gestatten.

5) Die gänzliche oder theilweise Erneuerung der nicht feuersicheren Eindeckung bestehender Gebäude in den in §. 77 Abs. 1 l. c. bezeichneten Gegenden ist allgemein ohne Unterscheidung der Eigenschaft und der Bauart der Ortschaften und ohne Rücksicht auf die Entfernung der Gebäude unter sich zulässig.

6) Insoferne nach Vorstehendem die Reparatur, beziehungsweise die theilweise oder gänzliche Erneuerung einer nicht feuersicheren Eindeckung zulässig ist, sind die Strohdächer den Schindeldächern gleich zu achten.

7) Wenn über die Frage, ob ein Bauplatz als zu einer der in §. 77 Abs. 1 l. c. aufgeführten Gegenden gehörig anzusehen ist, sich Anstände ergeben, so ist diese Frage im vorgeschriebenen Instanzenzuge auszutragen, eventuell kann die Entscheidung des k. Staatsministeriums des Innern erwirkt werden.

Die Baupolizeibehörden haben gegebenen Falls bei Würdigung sowohl der Frage bezüglich der Veranlassung von Strafeinschreitung, als auch der Vorkehrung von Maßnahmen im Sinne des Art. 16 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. December 1871 genau nach vorstehenden Directiven zu verfahren und hiernach das betreffende Aufsichts- und Vollzugs-Personal geeignet anzuweisen.

München, den 21. Mai 1878.

v. Pfeufer.

Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

(G.V.Bl. S. 305.)

Zu Art. 2 Ziff. 15.

(Bd. I S. 222—273, 513—517, Bd. II S. 38—41.)

1. Die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund v. 17. August 1868 (Bd. I S. 230) ist durch Reichsgesetz vom 19. Dezember 1874 (RGBl. 1875 S. 1) vom 1. Juli 1875 an auch in Elsaß-Lothringen eingeführt worden.

2. Die Eichordnung v. 12. Dezember 1871 und die Eich-Instruktion v. 14. Dezember 1871 (vgl. Bd. I S. 228) nebst allen hiezu ergangenen Nachtragsbestimmungen wurden revidirt und durch die neue Eichordnung und durch die neue Eich-Instruktion v. 15. Februar 1876 (GVBl. S. 223, 415) ersetzt. Nachtragsbestimmungen hiezu enthalten die Bekanntmachungen der bayr. Normal-Eichungs-Kommission vom 15. November 1876 (GVBl. S. 847), 7. Februar 1877 (GVBl. S. 25) und 15. Dezember 1877 (GVBl. S. 576).

3. Für das übrige Deutsche Reich wurden ferner (Bd. I S. 224, 513, Bd. II S. 38) erlassen:

21) eine von der kaiserl. Normal-Eichungs-Kommission unterm 24. Dezember 1874 gefertigte Zusammenstellung aller bisher ergangenen Bestimmungen über die Eichgebührentaxe unter Umrechnung der Taxansätze in die Reichswährung (CBl. 1875 S. 94),

22) eine Bek. v. 17. Juni 1875, betreffend die in den Apotheken zulässigen Waagen (CBl. S. 374),

23) Nachträge zu früheren Bestimmungen vom 28. September 1875 (CBl. S. 711),

24) deßgleichen vom 30. November 1875 (CBl. S. 813),

25) vom 19. August 1876 (CBl. S. 454),

26) vom 27. Januar 1877 (CBl. S. 90),

27) vom 3. März 1877 (CBl. S. 168),

28) vom 6. Oktober 1877 (CBl. S. 631).

4. Für Bayern ist in Betreff der Eichgebührentaxe die nachstehend abgedruckte V. v. 15. Januar 1876 erlassen worden, wodurch die V. v. 7. Februar 1872 (Bd I S. 153) und §. 3 der V. v. 2. Mai 1872 (Bd. I S. 516) ersetzt und aufgehoben wurden. Auch die Bek. v. 18. Februar 1872 (Bd. I S. 263) und jene v. 11. Juli 1874 (vgl. Note 5 in Bd. II S. 38) wurden ersetzt und aufgehoben, und zwar durch die Bek. v. 27. Januar 1876, die Erhebung, Verrechnung und Kontrole der Gebühren für die Eichung und Stempelung, sowie für die bloße Prüfung der Maaße, Gewichte, Waagen und sonstigen Meßwerkzeuge einschließlich der Fässer, dann für die Bestimmung des Taragewichts von Fässern betreffend (MBl. S. 48). Da diese Bek. v. 27. Januar 1876 vorwiegend nur das Eichpersonal berührt, konnte deren Abdruck hier umgangen werden.

5. Zu Art. 10 der Maaß- und Gewichtsordnung (Bd. I S. 232) siehe ferner die nachstehend abgedruckten Bekanntmachungen v. 11. Juli 1875, 22. März 1876 und 19. Mai 1876.

6. Ueber die abgekürzte Schreibweise der Maaß- und Gewichts-

bezeichnungen siehe die nachstehend abgedruckte Bek. v. 10. November 1877 (vgl. Note * Ziff. 3 Bd. I S. 227).

7. Schlüßlich ist noch zu erwähnen, daß an Stelle der Bek. v. 9. April 1870 (Note **) Bd. I S. 245) mit ME. v. 18. Dezember 1874 (MBl. S. 505) ein neues Verzeichniß der Bezirke und Sitze der Verifikatoren bekannt gegeben wurde.

13.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 15. Januar 1876,

die Gebührentaxe der Eichanstalten für Maaß und Gewicht betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben aus Anlaß der Einführung der Reichswährung die Gebührentaxe der Eich-Anstalten für Maaß und Gewicht, wie solche durch Unsere Allerhöchste Verordnung vom 7. Februar 1872, ferner durch §. 3 Unserer Verordnung vom 2. Mai 1872 — die Eichung und Stempelung der Präcisionsmaaße, dann die Gebührentaxe für die Goldmünzgewichte und die Meßapparate für Flüssigkeiten betreffend — festgestellt ist, einer Revision unterziehen lassen.

Indem Wir im nachstehenden Abdrucke die von Uns genehmigten neuen Tarbestimmungen zur Kenntnißnahme und Nachachtung veröffentlichen lassen, verordnen Wir, daß dieselben vom 1. Januar 1876 an in Wirksamkeit zu treten haben.

Hohenschwangau, den 15. Januar 1876.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der Generalsecretär,

Ministerialrath Graf von Hundt.

Abdruck.

Gebührentaxe der Eichanstalten für Maaß und Gewicht.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die Gebührensätze unter A sind dann zu erheben, wenn ein der Eichanstalt übergebener Gegenstand bei der Prüfung nach den Vorschriften der Eichordnung sich als zulässig erwiesen hat. Dieselben beziehen sich daher auf die gesammte Ausführung der Eichung, d. h. auf die eichamtliche Prüfung und Stempelung des Gegenstandes.

2) Die Gebührensätze unter B sind in den Fällen zu erheben, in welchen nur eine Prüfung ohne Stempelung stattgefunden hat, also dann, wenn ein bereits im Verkehre gewesener, der periodischen Verification unterliegender Gegenstand auf die im Verkehre noch zuläßige Abweichung untersucht, hiebei aber noch hinreichend richtig befunden worden ist und ohne neue Stempelung zurückgegeben wird, oder wenn ein neuer, dann ein älterer der periodischen Verification unterstellter Gegenstand um mehr als den zuläßigen Fehler unrichtig befunden worden ist und unberichtigt zurückzugeben war.

Die Bedeutung der Sätze unter B beim Eichen von Fäßern ist unter Abschnitt III der Taxe besonders angegeben.

3) Ermäßigungen oder Erhöhungen der Gebührensätze unter A und B sind unbedingt untersagt. Die Vergütung für unbedeutende Berichtigungs-Arbeiten, welche im Eichlocale leicht ausgeführt werden können, ist in den angesetzten Gebühren inbegriffen. Dagegen dürfen Auslagen für etwa dazu verwendetes Material besonders in Anrechnung gebracht werden.

4) Die Vergütung für schwierige und zusammengesetzte, im Eichlocale nicht auszuführende Berichtigungsarbeiten bleibt, soweit nicht anderweitige Anordnungen darüber getroffen werden, der Privatverständigung der Betheiligten überlassen.

5) Für Eichungsgeschäfte außerhalb des Eichlocales, mögen sie auf dienstliche Anordnung oder auf

Verlangen der Betheiligten vorgenommen werden, dürfen neben den tarifmäßigen Gebühren berechnet werden:

a) Bei Eichungsarbeiten innerhalb des Ortes, in welchem der Verificator oder Eichmeister zur Zeit dienstlich beschäftigt ist, eine Entschädigung von 50 Pf. für jeden Gang (den Rückweg inbegriffen), nebst dem Betrage der wirklich gehabten Auslagen für den Transport der Eichnormale an Ort und Stelle und zurück zum Eichlocale.

b) Bei Eichungsarbeiten außerhalb des Amtssitzes des Verificators oder Eichmeisters, mit Ausnahme derjenigen, welche durch die periodische Verification verursacht sind, an Taggeldern nach der auf das Geschäft einschließlich der Hin- und Rückreise verwendeten Zeit,

für einen halben Tag (6 Stunden und weniger)	3 M. — Pf.
bei längerer Zeitdauer für jeden Tag	6 „ — „
an Reisekostenentschädigung für jedes Kilometer, sowohl der Hin- als Rückreise . . .	— „ 15 „

Die Transportkosten für die Eichnormale werden in diesem Falle nicht besonders vergütet. Kann eine Eisenbahn, ein Postomnibus oder ein regelmäßig gehender Stellwagen benützt werden, so ist lediglich die Berechnung der Taxe letzter Classe dieser Fahrgelegenheiten nebst den wirklichen Auslagen für Gepäckbeförderung zulässig.

6) Die Maaße, Gewichte und Waagen, welche die Gemeinden für den Zweck der polizeilichen Visitation bereit zu halten haben, sind von den Verificatoren unentgeltlich zu eichen und zu stempeln.

Gegenstand.	A. für die Eichung Pf.	Pf.	B. für die Prüfung ohne Stempelung Pf.	Pf.
	a	b	c	d
I. Längenmaaße.				
1. Metallene Präcisionsmaaßstäbe mit feiner Theilung . . .	60	30	30	30
2. Gewöhnliche Maaßstäbe aus Metall ꝛc.				
von 2m. und 1m. . .	10	3	5	3
von $0,_5$m. bis $0,_1$m. .	6	3	3	3
3. Werkmaaßstäbe aus Holz . .	6	3	3	2
4. Maaßstäbe für Langwaaren, in Centimeter getheilt . . .	3	3	2	—
5. Zusammenlegbare Maaße . .	6	3	3	3
6. Bandmaaße aus Metall				
von 20m., 10m. und 5m.	12	3	6	3
von 2m. und 1m. . .	6	3	3	3

Die Ansätze unter a und c beziehen sich auf die Prüfung der Richtigkeit der Länge des ganzen Maaßes, die Ansätze unter b und d auf die Prüfung der Richtigkeit der Eintheilung in der Art, daß dieselben für die Untersuchung der Theilstriche außer dem Ansatze unter a und c in Anrechnung gebracht werden. Sie werden nur dann vorkommen können, wenn das Maaß nicht schon wegen falscher Gesammtlänge zu verwerfen war.

Gegenstand.	A. für die Eichung Pf.	B. für die Prüfung ohne Stempelung Pf.
II. Flüssigkeitsmaaße.		
a) Maaße von 20 Liter	35	20
„ „ 10 „	25	15
„ „ 5 „	20	10
„ „ 2 „	12	6
„ „ 1 „	10	5
jedes kleinere Maaß . .	5	2

Für Maaße von 2 L. abwärts tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Colonne A um 20 % ein, sobald Jemand 50 Stück und mehr von derselben Größe zu gleicher Zeit zur Eichung bringt, die Ansätze in Colonne B bleiben ungeändert.

b) Meßapparate für Flüssigkeiten.

Für die Prüfung jeder einzelnen Maaßangabe ohne Rücksicht darauf, ob die Stempelung des ganzen Apparates erfolgt oder versagt wird . . 6 Pf.

Für die Eichung und Stempelung des ganzen Apparates noch besonders . . . . 20 Pf.

III. Fässer.

	A	B
a) bei der Ermittelung des Inhalts sind zu erheben:	Pf.	Pf.
für ein Faß bis zu 105 Liter Inhalt	30	15
" " " über 105 " " 205 " "	50	25
" " " " 205 " " 410 " "	75	35
" " " " 410 " " 610 " "	90	45
" " " " 610 " " 810 " "	105	55
für ein größeres Faß bis zu 200 Liter Inhalt mehr je ein Mehrbetrag von . . .	25	15
b) bei der Ermittelung der Tara:		
Nasse Tara	50	25
Trockene Tara	40	—

Die Gebührensätze unter B sind in den Fällen zu erheben, wenn sich Fässer bei der einer Ermittlung des Inhaltes oder der nassen Tara vorhergehenden Nässung oder während der Ausführung der Ermittlung des Inhaltes als undicht d. h. nicht genügend haltbar erwiesen haben.

Die Gebührensätze für die Ermittlung des Inhaltes und der Tara der nicht eichpflichtigen Fässer werden durch die gemeindlichen Faßeichordnungen bestimmt, dürfen jedoch die vorstehenden Sätze nicht übersteigen.

IV. Meßgefäße für jungen Wein, Most, Obstwein u. dgl. (Herbst- und Keltergefäße).

Die Eichgebühren für derartige Flüssigkeitsmaße aus Holz betragen:

a) bei einem Inhalte von 10—50 Liter:

wenn die Zahl der Unterabtheilungen nicht mehr als 5 beträgt . . . . 30 Pf.

für derartige Maaße mit 6 bis 10 Unterabtheilungen . . . . 45 Pf.

für solche mit mehr als 10 Unterabtheilungen . 60 Pf.

b) bei einem Inhalte von mehr als 50 Liter:

wenn die Zahl der Unterabtheilnngen nicht mehr als 5 beträgt . . . . 50 Pf.

für derartige Maaße mit 6 bis 10 Unterabtheilungen . . . . 70 Pf.

für solche mit mehr als 10 Unterabtheilungen . 90 Pf.

Gegenstand.	A. für die Eichung	B. für die Prüfung ohne Stempelung
	Pf.	Pf.
V. Hohlmaaße für trockene Körper.		
1. Von cylindrischer Form.		
Maaß von 200 Liter . . .	140	70
" " 100 " . . .	70	35
" " 50 " . . .	35	15
" " 25 und 20 Liter	20	10
" " 10 Liter . . .	15	8
" " 5 "	10	5
Jedes kleinere Maaß	5	3
Streichhölzer von mehr als 30 Centimeter Länge	5	3
Kleinere Streichhölzer . . .	3	2

Bei metallenen Hohlmaaßen für trockene Körper von 2 L. abwärts, welche durch Wasserfüllung wie die Flüssigkeitsmaaße geprüft werden können, tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Columne A um 20% ein, sobald Jemand 50 Stück und mehr von derselben Größe zu gleicher Zeit zur Eichung bringt; die Ansätze zu Columne B bleiben unverändert.

	Pf.	Pf.
2. Kasten- und rahmenförmige Maaße, Förder-, Lösch- und Ladegefäße, ferner Kummtmaaße.		
a) Bei der Inhaltsbestimmung durch Abmessung und Rechnung für ein Kasten- und Rahmenmaaß	20	10
für ein Förder-, Lösch- oder Ladegefäß	30	15
für ein Kummtmaaß pro Kubikmeter Raum-Inhalt	15	10
b) Bei der Inhaltsbestimmung der Förder-, Lösch- oder Ladegefäße durch Wasser oder trockene Füllung		
für Gefäße bis zu 100 L.	20	10
über 100 L. bis zu 200 L. . .	30	15
„ 200 „ „ „ 400 „ . .	40	20
„ 400 „ „ „ 800 „ . .	60	30
und für größere Gefäße nach Stufen von 200 L. für jede solche Stufe ein Mehrbetrag von	20	10
VI. Maaßrahmen für Brennholz.		
Für jedes einzelne Rahmenstück pro Meter Länge desselben	3	2
Sind bewegliche Maaßrahmen mit besonderen Eintheilungen versehen, so ist für jedes getheilte Rahmenstück besonders zu berechnen	3	2

Gegenstand.	A. für die Eichung		B. für die Prüfung ohne Stempelung	
	aus Eisen	aus andern Metallen	aus Eisen	aus andern Metallen
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
VII. Gewichte.				
1. Handelsgewichte.				
50 K.	30	40	15	20

Gegenstand.	A. für die Eichung aus Eisen	A. für die Eichung aus andern Metallen	B. für die Prüfung ohne Stempelung aus Eisen	B. für die Prüfung ohne Stempelung aus andern Metallen
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
50 ℔ und 20 K.	20	30	10	15
10 K. und 5 K.	15	20	5	10
5 ℔ bis 1/2 ℔	5	10	3	5
200 G., 100 G. und 50 G.	3	3	2	2
für jedes kleinere Stück	—	3	—	2
2. Postgewichte.				
40 G.	—	3	—	2
15 G.	—	3	—	2
3. Präcisions- und Medicinalgewichte.				
50 K.	100	200	50	100
50 ℔ und 20 K.	60	120	30	60
10 K. und 5 K.	30	60	15	30
2 K. bis 1/2 ℔	15	30	10	15
200 G. und 100 G.	15	20	10	10
50 G.	15	10	10	5
für jedes kleinere Stück	—	5	—	5
4. Goldmünzgewichte.				
a) Normal- und Passirgewichtsstück zu 10 und 20 M.	—	20	—	10
b) Vielfache von Normalgewichtsstücken, und zwar:				
Stück von 50 M.	—	5	—	5
" " 100 und 200 M.	—	10	—	5
" " 500 M.	—	20	—	10
" " 1000 und 2000 M.	—	30	—	15

In den Gebühren für die Eichung der Gewichte sind diejenigen für kleine Berichtigungen inbegriffen.

Bei Einsatzgewichten betragen die Gebühren die Summe der für die einzelnen Stücke zu erhebenden Gebühren.

Für alle Gewichtsstücke tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Columne A um 20% ein, sobald Jemand 100 Stück und mehr von derselben Schwere zu gleicher Zeit zur Eichung bringt.

Die Ansätze in Columne B bleiben in solchen Fällen ungeändert.

Gegenstand.	A. für die Eichung	B. für die Prüfung ohne Stempelung
	Pf.	Pf.
VIII. Waagen.		
a) Höckerwaagen	5	3
b) Gleicharmige Balkenwaagen und oberschalige Waagen (Tafelwaagen).		
Bei einer größten einseitigen Tragfähigkeit von 500 G. und weniger	10	5
von mehr als 500 G. bis zu 5 K.	15	10
„ 5 K. „ 20 „	20	15
„ 20 „ „ 50 „	35	20
„ 50 „ „ 100 „	60	40
für jede Stufe von 50 K. ein Mehrbetrag von	15	10
c) Gleicharmige Balkenwaagen als Präcisionswaagen (und Medicinalwaagen)		
Bei einer größten einseitigen Tragfähigkeit von 500 G. und weniger	50	30
von mehr als 500 G. bis zu 5 K.	100	60
„ 5 K. „ 20 K.	150	100
„ 20 K. „ 50 K.	200	150

Gegenstand.	A. für die Eichung	B. für die Prüfung ohne Stempelung
	Pf.	Pf.
d) Ungleicharmige Decimal- und Centesimal-Balkenwaagen.		
Bei einer größten einseitigen Tragfähigkeit von 5 K. und weniger	15	10
von mehr als 5 K. bis 20 K.	20	15
„ 20 K. „ 50 K.	35	25
für jede Stufe von 50 K. mehr ein Mehrbetrag von	15	10
Für Waagen dieser Gattung, welche auch mit Laufgewicht versehen sind, kommen zu den vorstehenden Gebühren noch weiter in Ansatz	35	25
e) Schnellwaagen, römische Waagen.		
Bei einer größten Tragfähigkeit von 500 G. und weniger . . .	15	10
von mehr als 500 G. bis zu 5 K.	20	15
„ 5 K. „ 20 „	25	20
„ 20 „ „ 50 „	35	25
„ 50 „ „ 100 „	45	30
für jede weitere Stufe bis zu 100 K. ein Mehrbetrag von	15	10
f) Straßburger und ähnliche Brückenwaagen von zulässiger Construction.		
Bis zur größten Tragfähigkeit von 20 K.	25	20
über 20 K. bis zu 50 K.	35	25
„ 50 „ „ 250 „	50	35
„ 250 „ „ 500 „	70	45
„ 500 „ „ 750 „	90	60

Gegenstand.	A. für die Eichung	B. für die Prüfung ohne Stempelung
	Pf.	Pf.
über 750 K. bis zu 1000 K.	105	70
„ 1000 „ „ 1500 „	130	90
„ 1500 „ „ 2000 „	150	105
„ 2000 „ „ 2500 „	170	120
„ 2500 „ „ 3000 „	190	135
„ 3000 „ „ 3500 „	210	150
„ 3500 „ „ 4000 „	230	165
„ 4000 „ „ 4500 „	250	180
„ 4500 „ „ 5000 „	270	195
Für jede weitere Stufe von 500 K. ein Mehrbetrag von	20	15
Für Brückenwaagen mit Laufgewicht kommen zu den vorstehenden Gebühren noch weiter in Ansatz	35	25
g) Für die Eichung und Stempelung combinirter Brücken- und Tafelwaagen ist die Summe der für jede der beiden vereinigten Waagengattungen in der Taxe ausgeworfenen Gebühren anzusetzen.		
h) Federwaagen für Eisenbahn-Passagiergepäck.		
Bei einer größten Tragfähigkeit bis zu 250 K.	100	80
Bei einer größeren Tragfähigkeit	150	110
i) Im Postdienst verwendete Zeigerwaagen bis zu einer Tragfähigkeit von 500 G.	15	10

Bei Waagen sind als Berichtigungsarbeiten, welche in der Gebührentaxe inbegriffen sind, nur geringfügige Tarirungen der Schalen und der Balken anzusehen. Ansehnlichere Berichtigungsarbeiten sind innerhalb des Eichlocales nicht statthaft. (Vgl. Nr. 4 der Vorbemerkungen.)

Gegenstand.	A. für die Eichung		B. für die Prüfung ohne Stempelung	
	Pf.		Pf.	
IX. Alkoholometer und Thermometer.				
Thermometer: Erste Prüfung .	—		45	
„ Zweite Prüfung .	—		30	
Eichung, d. h. erste und zweite Prüfung, Stempelung . . .	75		—	
Alkoholometer: Erste Prüfung einer einzelnen Spindel . . .	—		35	
Zweite Prüfung einer solchen .	—		15	
Eichung einer einzelnen Spindel, d. h. erste, zweite Prüfung, Stempelung	50		—	
Thermo-Alkoholometer: Erste Prüfung einer einzelnen Spindel .	—		45	
Zweite Prüfung einer Spindel .	—		40	
Dritte Prüfung einer Spindel .	—		15	
Eichung einer Spindel	100		—	
Reductionstabellen und Gebrauchsanweisung	15		—	
Nachträgliche Prüfung zur Ausfertigung eines neuen Eichscheines bei einer Alkoholometer- oder Thermo-Alkoholometer-Spindel	—		30	
X. Gasmesser.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
1) Nasse Gasmesser.				
Bis zu einem Betrage des größten Gasvolumens, welches der Gasmesser pro Stunde durchzulassen bestimmt ist,				
bis zu 0,25 Kubikmeter . .	1	—	—	80
über 0,25 bis zu 0,5 Kubikmeter	1	50	1	20

Gegenstand.	A. für die Eichung		B. für die Prüfung ohne Stempelung	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
über 0,5 bis zu 1 Kubikmeter	2	—	1	60
„ 1 „ 2 „	3	—	2	40
„ 2 „ 4 „	4	—	3	20
„ 4 „ 6 „	5	—	4	—
„ 6 „ 8 „	6	—	4	80
„ 8 „ 10 „	7	—	5	60
„ 10 „ 15 „	8	—	6	40
Für je 5 Kubikmeter und für einen überschüssigen Bruchtheil dieses Quantums mehr ein Mehrbetrag von	1	—	—	80

2) Trockene Gasmesser:

Die Gebühren in Columne A und B sind in doppeltem Betrage in Ansatz zu bringen.

Sind bei nassen Gasmessern mit zwei Flüssigkeitsstandröhren aufeinanderfolgende Prüfungen bei jedem der beiden Flüssigkeitsstände erforderlich gewesen, so wird außer den Gebührenansätzen in Columne A oder B, welche für die einmalige Prüfung und die Stempelung respective für die Prüfung allein gelten, ein Zuschlag von 20 Procent für die vollzogene zweite Prüfung in Ansatz gebracht.

XI. Maaße, Gewichte und Waagen, deren Prüfung und Beglaubigung durch die k. Normal-Eichungs-Commission vorgenommen wird.

Für dieselben gelten folgende Gebührensätze:

a) Für Maaße und Gewichte, bei denen die größte Abweichung die für Gebrauchs-Normale der Verificatoren noch statthafte nicht übersteigen soll, sowie für Eichkolben und für die zur Beurtheilung der Richtigkeit von Gewichten dienenden Fehlergewichte: der sechsfache Betrag der Taxe für gewöhnliche Handelsmaaße und Handelsgewichte;

b) für Maaße und Gewichte, bei denen die größte Abweichung die für Control-Normale der Verificatoren noch statthafte nicht übersteigen soll: der neunfache Betrag;

c) für Maaße und Gewichte, welche wie Hauptnormale der k. Normal-Eichungs-Commission behandelt werden sollen, sowie für Waagen von der zur Abgleichung der Hauptnormal-Gewichte erforderlichen Empfindlichkeit: der zwölffache Betrag der Taxe für gewöhnliche Handels-Maaße, Gewichte und Waagen.

XII. Für die Prüfung von **Kubizir-Apparaten für Gasmesser und für Fässer** sind zu erheben:

Gegenstand.	A. für die Prüfung und Stempelung	B. für die Prüfung ohne Stempelung
	Mk.	Mk.
Liter Inhalt		
Für einen Apparat bis zu 100	6	4
„ über 100 „ 400	12	9
„ 400 „ 600	16	12
„ 600 „ 800	20	15
„ 800 „ 1000	24	18
und für jedes vollständige oder unvollständige Hundert Liter Inhalt mehr je ein Mehrbetrag von .	2	1

Bei den provisorisch durch die Präcisions-Verificatoren vorzunehmenden Prüfungen von Kubizir-Apparaten für Fässer ist nur die Hälfte der obigen Gebührensätze zu berechnen.

(G.V.Bl. S. 33.)

14.

Bekanntmachung

vom 11. Juli 1875,

betreffend die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehr zulässige Fehlergrenze bei zylindrischen Hohlmaaßen *).

Auf Grund des Artikel 10 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt Seite 473) hat der Bundesrath, nach Vernehmung der Normal-Eichungs-Kommission, beschlossen,

daß an Stelle der Vorschriften unter B. der Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit, vom 6. Dezember 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 698), folgende Bestimmungen treten:

B. Größte zulässige Abweichung vom Sollinhalt bei Hohlmaaßen (ausgedrückt in Theilen des Sollinhalts):

1. bei Flüssigkeitsmaaßen:

von 20 Liter	bis	1 Liter	.	$^1/_{200}$,
„ $0,_5$	„	„ $0,_2$ „	.	$^1/_{100}$,
„ $^1/_8$	„	„ $0,_{01}$ „	.	$^1/_{50}$,

2. bei Hohlmaaßen für trockene Körper:

von 100 Liter	bis	25 Liter	$^1/_{125}$,
„ 20	„	„ 1 „	$^1/_{100}$,
„ $0,_5$	„	„ $0,_2$ „	$^1/_{50}$,
„ $^1/_8$	„	„ $0,_{05}$ „	$^1/_{25}$,

ferner: $^1/_{150}$ der aufgebrannten Inhaltsangabe bei Fässern,

---

*) Diese Bek. v. 11. Juli 1875 wurde mit ME. v. 6. Januar 1876 (GVBl. S. 19) mit dem Beifügen veröffentlicht, „daß bei den nach §. 14 der Eichordnung vom 12. Dez. 1871 in Bayern zur Eichung und Stempelung zugelassenen Hohlmaaßen für trockene Körper von 200 Liter die größte im öffentlichen Verkehr noch zu duldende Abweichung von der absoluten Richtigkeit gleichfalls auf $^1/_{125}$ des Sollinhalts bestimmt ist.“

$^{1}/_{50}$ des angegebenen Inhalts bei Maaßen für Kalk, Kohlen und dergleichen, welche größer sind, als die vorstehend unter 1 und 2 aufgeführten.

Berlin, den 11. Juli 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

(CBl. S. 436, G.B.Bl. 1876 S. 19.)

15.

Bekanntmachung,

vom 22. März 1876,

betreffend die eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maaße, Gewichte, Waagen und sonstiger Meßwerkzeuge.

Auf Grund des Artikels 7 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in Bezug auf die eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maaße rc. (Artikel 10 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, Bundes-Gesetzblatt S. 473) die nachstehende Anordnung getroffen:

Die Eichungsbehörden haben denjenigen, mit dem Eichungsstempel versehenen Maaßen, Gewichten, Waagen oder sonstigen Meßwerkzeugen, welche bei einer eichamtlichen Prüfung vorschriftswidrig befunden werden, vor deren Rückgabe die Beglaubigung ihrer Zulässigkeit im öffentlichen Verkehr durch Vernichtung des Stempels zu entziehen, wenn die nach den bestehenden Bestimmungen zulässige Berichtigung entweder an sich oder wegen des Widerspruchs der Betheiligten nicht bewirkt werden kann.

Berlin, den 22. März 1876.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

(CBl. S. 185, G.B.Bl. S. 317.)

16.

Bekanntmachung,

vom 19. Mai 1876,

die bei Herbstgefäßen und bei Postzeigerwaagen im öffentlichen Verkehre noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit betreffend.

Staatsministerium des Innern (Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel).

In Gemäßheit des Artikels 10 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 wird Nachstehendes bestimmt:

1) Die in §. 18 der revidirten Eichordnung vom 1. Februar 1876 aufgeführten Herbstgefäße werden zum Gebrauche im öffentlichen Verkehre unzulässig, wenn die Abweichung von der absoluten Richtigkeit im Sinne des Mehr oder Weniger beträgt:

$^1/_{125}$ für Meßgefäße von 100, 50 und 25 Liter,
$^1/_{100}$ für Meßgefäße von 20 und 10 Liter.

2) Die Zulässigkeit der gemäß §. 69 der revidirten Eichordnung vom 1. Februar 1876 ausschließlich im Postdienste verwendbaren Zeiger- oder Winkelhebelwaagen wird durch die Einhaltung folgender Bestimmungen bedingt:

Der Fehler im Mehr oder Minder nach Angabe des Zeigers an der Scala darf höchstens betragen:

4 Gramm bei einer Belastung der Waagschale mit 500 Gr.
2 " " " " " " " 250 "
1 " " " " " " " 50 "

Außerdem muß bei einer Belastung der Waagschale mit 500 Gramm die Zufügung von weiteren 4 Gramm einen merklichen Ausschlag des Zeigers ergeben.

München, den 19. Mai 1876.

v. Pfeufer.

Der General-Secretär,
an dessen Statt
von Schlereth, Ministerialrath.

(G.B.Bl. S. 344.)

17.

Bekanntmachung,

vom 10. Nov. 1877,

die Feststellung abgekürzter Maaß- und Gewichtsbezeichnungen betreffend.

Königliche Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen, dann k. Kriegs-Ministerium.

Zur Erzielung einer einheitlichen Schreibweise der abgekürzten Bezeichnungen der Maaße und Gewichte in den sämmtlichen deutschen Bundesstaaten ergeht hiemit der Auftrag, im amtlichen Verkehre, sowie bei dem Unterricht in den öffentlichen Lehranstalten die in der Anlage zusammengestellten abgekürzten Bezeichnungen der Maaße und Gewichte unter Beachtung der beigefügten Regeln ausschließlich in Anwendung zu bringen.

München, den 10. November 1877.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Berr. v. Maillinger.

Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Schlereth.

Anlage.

Zusammenstellung der abgekürzten Maaß- und Gewichtsbezeichnungen.

A. Längenmaaße:

Kilometer	km
Meter	m
Centimeter	cm
Millimeter	mm

B. Flächenmaaße:

Quadratkilometer . .	qkm
Hektar	ha
Ar	a
Quadratmeter . . .	qm
Quadratcentimeter .	qcm
Quadratmillimeter .	qmm

C. Körpermaaße:

Kubikmeter	. . . .	cbm
Hektoliter	. . . .	hl
Liter	. . . . . .	l
Kubikcentimeter	. .	ccm
Kubikmillimeter	. .	cmm

D. Gewichte:

Tonne	. . . . .	t
Kilogramm	. . . .	kg
Gramm	. . . . .	g
Milligramm	. . .	mg

---

1. Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt.
2. Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Dezimalkomma derselben — gesetzt, also 5,37 m, — nicht 5^{m} 37 und nicht 5 m 37 cm —.
3. Zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalstellen dient das Komma, — nicht der Punkt —. Sonst ist das Komma bei Maaß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abtheilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abtheilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken.

(GVBl. S. 527.)

Zu Art. 24 und 41.

Zu Art. 24 des PStGB. und zur V. v. 13. Juni 1862 (Bd. I S. 275) vgl. die Strafbestimmung in §. 68 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 und die in diesem §. 68 erwähnten gesetzlichen Bestimmungen. Art. 41 des PStGB. ist durch §§. 24 und 68 dieses Gesetzes jedenfalls vollständig ersetzt und aufgehoben.

Zu Art. 61.

Mit Bezug auf die Bek. v. 11. Februar 1867 (Bd. I S. 316) wurde mit Bek. v. 31. Dezember 1874 gleichen Be-

treffs (GVBl. 1875 S. 16) eröffnet, „daß im Königreiche Sachsen in Folge der mit dem 15. November 1874 in Wirksamkeit getretenen Trennung der Verwaltung von der Justiz in der unteren Instanz an die Stelle der Gerichtsämter, welche neben den Stadträthen zur Ausstellung von Leichenpässen zuständig waren, die Amtshauptmannschaften und für den Bereich der fürstlich und gräflich Schönburg'schen Receßherrschaften die Königliche Verwaltungs-Commission zu Glauchau getreten sind."

Zu Art. 76.

§. 1 Abs. 2 der Bek. v. 6. Juni 1863 (Bd. I S. 329) wurde gemäß Bek. v. 17. Juni 1877 gleichen Betreffs (GVBl. S. 371) in folgender Weise abgeändert: „Die Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak in giftfarbigen Hüllen, in Blei oder verzinntem Blei ist verboten, in Zinnfolien dagegen zulässig, wenn das Zinn nicht mehr als **ein** Prozent Blei enthält."

Zu Art. 111.

Die V. v. 4. Mai 1857 (Bd. I S. 371) ist durch die nachstehende V. v. 17. November 1875 ersetzt und aufgehoben worden.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 17. November 1875,

die Hebung der Rindviehzucht in den Gemeinden, hier den Vollzug des Artikels 111 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 111 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. December 1871 zu verordnen, was folgt:

§. 1. Zuchtstiere, welche zur Benützung für die Viehzucht einer Gemeinde bestimmt sind, zur Zucht zu verwenden, verwenden zu lassen oder auf Gemeindeweiden zu treiben, ist durch die Erlangung des vorschriftsmäßigen Erlaubnißscheines bedingt.

Eines solchen Erlaubnißscheines bedürfen jedoch jene Zuchtstiere nicht, welche bei dem jüngst vorausgegangenen

Centrallandwirthschaftsfeste oder bei einer innerhalb Jahresfrist stattgehabten öffentlichen Kreis- oder Bezirksthierschau prämiirt wurden.

§. 2. Der Erlaubnißschein darf nur für solche Zuchtstiere ertheilt werden, welche sich vermöge ihrer gesammten körperlichen Beschaffenheit und ihres Alters zur Züchtung eignen.

§. 3. Zur Ertheilung der beanspruchten Erlaubnißscheine tritt alljährlich und zwar unmittelbar vor der ortsüblichen Sprungzeit, sohin in der Regel in den Monaten März oder April, an einem bestimmten, in der hergebrachten Weise bekanntgegebenen Tage für die betreffende Gemeinde eine besondere Commission zusammen, welche

a) aus dem Bezirksthierarzte oder dem ihn vertretentenden Districtsthierarzte und
b) aus zwei von dem Magistrate oder dem Gemeindeausschusse beziehungsweise in der Pfalz von dem Gemeinderathe bezeichneten Sachverständigen

zu bestehen hat.

§. 4. Diese Commission hat außerdem auch dann zusammenzutreten,

a) wenn die Verwendung eines neu aufgestellten Zuchtstieres für die Viehzucht einer Gemeinde beabsichtigt wird, worüber der Zuchtstierhalter dem Bezirks- beziehungsweise Districtsthierarzte mindestens acht Tage vorher Anzeige zu erstatten hat, und
b) wenn ein Betheiligter darauf in der Zwischenzeit unter der Behauptung anträgt, daß der benützte Zuchtstier die Tauglichkeit zur Zucht verloren habe.

§. 5. Der Zusammentritt der Commission ist, soweit thunlich, mit anderen dienstlichen Verrichtungen des Thierarztes in den bezüglichen Gemeinden oder deren Nähe, namentlich mit Schaf- oder Hundevisitationen, zu verbinden.

§. 6. Der Bezirksthierarzt oder dessen Stellvertreter entscheidet auf seinen Diensteid über die Ertheilung oder Verweigerung des Erlaubnißscheines auf Grund der thierärztlichen Untersuchung und der ihm von den beiden Sachverständigen gegebenen Aufschlüsse.

Bei Verhinderung von Sachverständigen kann der Bürgermeister im einzelnen Falle für deren entsprechende Ersetzung Sorge tragen.

Die Entscheidung wird den Betheiligten durch den Thierarzt sofort an Ort und Stelle eröffnet.

§. 7. Gegen den Ausspruch des Bezirksthierarztes oder dessen Stellvertreters steht binnen der folgenden vierzehn Tage sowohl dem Zuchtstierhalter als jedem betheiligten Viehzüchter die Berufung an eine zweite Commission zu, welche

a) aus dem Kreisthierarzte und

b) aus zwei von dem Bezirksamte deßfalls auszuwählenden und zu verpflichtenden Sachverstädigen anderer benachbarter Gemeinden desselben Bezirkes

zu bestehen hat.

§. 8. Die Berufung ist bei dem Bezirkamte anzumelden und von diesem der Kreisregierung, Kammer des Innern, behufs Anberaumung des Verhandlungstages und Abordnung des Kreisthierarztes anzuzeigen.

§. 9. Die nach §. 7 gebildete Commission entscheidet über die eingelegte Berufung endgiltig nach Stimmenmehrheit.

Die nachträgliche Ertheilung des bei der ersten Untersuchung verweigerten Erlaubniß-Scheines darf jedoch nur stattfinden, wenn sich auch der Kreisthierarzt hiefür erklärt.

Sollten sich Sachverständige nicht rechtzeitig einfinden, so ist der Bürgermeister der betreffenden Gemeinde befugt, für deren Ersetzung durch Sachverständige aus der eigenen Gemeinde Sorge zu tragen und dieselben zum Zwecke der Verhandlung zu verpflichten.

Der Kreisthierarzt gibt den Ausspruch auf seinen Diensteid ab; derselbe eröffnet den Betheiligten den Beschluß der Commission sofort an Ort und Stelle.

Wird hiebei die früher ertheilte Erlaubniß zurückgenommen, so ist der Erlaubnißschein einzuziehen.

§. 10. Die Bezirksthierärzte oder deren Stellvertreter haben über die in jedem Jahre stattgehabten Untersuchungen und deren Ergebnisse ein Tagebuch zu führen (Formular A).

In gleicher Weise haben die Kreisthierärzte die Verhandlungen in Berufungsfällen zu constatiren (Formular B).

Die Einträge in diesen Tagebüchern sind jeweilig von sämmtlichen Commissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

§. 11. Für jeden bei der Untersuchung als tauglich befundenen Zuchtstier wird ein bis zur nächstjährigen regelmäßigen Untersuchung giltiger Erlaubnißschein (Formular C) ausgestellt, welchen sämmtliche Commissionsmitglieder zu unterzeichnen haben.

§. 12. Der Bezirksthierarzt oder dessen Stellvertreter hat für die regelmäßigen Untersuchungen nach §. 3 außer den treffenden Reisegebühren da, wo nur ein einziger Stier der fraglicheu Art in derselben Ortsmarkung zu untersuchen ist, zwei Mark und wo es deren mehrere sind, je eine Mark anzusprechen.

Bei außerordentlichen Untersuchungen nach §. 4 und bei Berufungen nach §§. 7 mit 9 beziehen die Thierärzte die regulativmäßigen Diäten und Reisegebühren.

Die übrigen Commissionsmitglieder versehen ihre Function der Regel nach unentgeltlich; jedoch können die zur Berufungsentscheidung aus anderen benachbarten Gemeinden ausgewählten Sachverständigen, je nachdem ihre Theilnahme nur einen Zeitaufwand von nicht über einen halben Tag erfordert oder sich auf einen ganzen Tag erstreckt, eine Gebühr von drei beziehungsweise sechs Mark liquidiren.

§. 13. Bei Untersuchungen nach §§. 3 und 4 liegt die Bezahlung der sich berechnenden Reise- und Untersuchungsgebühren dem Zuchtstierhalter ob, insoweit nicht hiefür die betreffende Gemeinde nach Maßgabe des Artikel 55 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins beziehungsweise des Art. 40 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 eintritt oder dem Thierarzte die unentgeltliche Untersuchung der Gemeindestiere gegen eine Vergütung aus der Districtscassa übertragen ist. In den Fällen des §. 4 lit. b hat jedoch dann, wenn die behauptete Untauglichkeit des Zuchtstieres nicht gegeben ist, der Antragsteller die Kosten zu tragen.

Bei Berufungsverhandlungen fallen die Diäten und

Reisegebühren des Kreisthierarztes, sowie die von den übrigen auswärtigen Commissionsmitgliedern liquidirten Beträge im Falle der Bestätigung des bezirksthierärztlichen Ausspruches demjenigen, welcher die Berufung ergriffen hat, im Falle der Abänderung jenes Ausspruches aber der Staatscassa zur Last.

§. 14. An Geld bis zu 30 Mark wird gestraft, wer, ohne den in §. 11 vorgeschriebenen Erlaubnißschein erlangt zn haben, Zuchtstiere, welche zur Benützung für die Viehzucht einer Gemeinde bestimmt sind, zur Zucht verwendet, verwenden läßt oder auf Gemeindeweiden treibt.

§. 15. Gegenwärtige Verordnung tritt an Stelle jener vom 4. Mai 1857 (Regierungsblatt Seite 661 ff.) und des Erlasses Unserer Regierung der Pfalz vom 17. Februar 1855 (Kreisamtsblatt Seite 139 ff.) mit dem 1. Januar 1876 für den Gesammtumfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Hohenschwangau, den 17. November 1875.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der Generalsekretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Formular A.

Tagebuch

des k. Bezirksthierarztes zu . . . . über die im Jahre . . . . auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom . . . . . . vorgenommenen Untersuchungen von Zuchtstieren.

Linke Seite. Rechte Seite.

Laufende Nr.	Zeit der Untersuchung		Gemeinde	Name, Stand und Wohnort des Stierhalters.	Des Zuchtstieres				Constatirung der Ertheilung oder Verweigerung des Erlaubnißscheines. Sonstige Bemerkungen.
	Tag	Monat			Alter	Race	Farbe u. Abzeichen	Körperliche Beschaffenheit	

Formular B.

Tagebuch

des k. Kreisthierarztes von . . . . über die im Jahre . . . . auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom . . . . vorgenommenen Untersuchungen von Zuchtstieren in Berufungsfällen.

Linke Seite. Rechte Seite.

Laufende Nr.	Zeit der Untersuchung		Gemeinde	Name, Stand und Wohnort des Zuchtstierhalters, dann des Appellanten.	Des Zuchtstieres				Constatirung der Ertheilung oder Verweigerung des Erlaubnißscheines. Sonstige Bemerkungen.
	Tag	Monat			Alter	Race	Farbe u. Abzeichen	Körperliche Beschaffenheit	

Formular C.

Erlaubnißschein.

Der untenbezeichnete Zuchtstier Nr. . . . . . in . . ., Gemeinde . . . . ., k. Bezirksamts . . . . . ., ist heute gemäß §. . . der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom . . . ., „die Hebung der Rindviehzucht in den Gemeinden, hier den Vollzug des Artikels 111 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuchs betreffend" commissionell untersucht und hiebei zur Zucht tauglich befunden worden.

Hierüber wird gegenwärtiger, bis zur nächstjährigen ordentlichen Untersuchung giltiger Erlaubnißschein ausgestellt.

. . . ., den . . . .

(Folgen die Unterschriften.)

Beschreibung des Zuchtstieres.

Alter:

Race:

Farbe:

Abzeichen:

(GVBl. S. 673.)

Zu Art. 131.

(Bd. I S. 391—416, Bd. II S. 57—67.)

Zu §. 20 der V. v. 14. März 1874 (Bd. II S. 66) ist die nachstehende Bek. v. 12. Dezember 1875 erlassen worden:

5.

Bekanntmachung

vom 12. Dezember 1875,

die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfapparaten, hier die Vergütungen der amtlichen Prüfungs-Commissäre und der von ihnen beigezogenen Sachverständigen betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Im Vollzuge des §. 20 der Allerhöchsten Verordnung vom 14. März 1874 über die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfapparaten (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1874 Nr. 12) wird hinsichtlich der Vergütungen der amtlichen Prüfungscommissäre und der von ihnen beigezogenen Sachverständigen hiemit

verfügt, daß dieselben für die Vornahme von Dampfkessel-Untersuchungen und Revisionen außer dem Ersatze der Reisekosten eine Gebühr von zwei Mark für je eine Stunde der zum Vollzuge des Geschäftes, nämlich zur Hin- und Rückreise, dann zur Vornahme der Prüfung und zur Ausfertigung der Protocolle verwendeten Zeit beanspruchen können.

Wenn Staatsbaubeamte als Prüfungs-Commissäre für die Vornahme von Dampfkessel-Untersuchungen und Revisionen fungiren und an einem und demselben Tage neben der letzteren noch anderweitige auswärtige Dienstgeschäfte vornehmen, hat die Bestimmung in Ziff. VI der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 2. März 1875 (Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern Seite 113 und 114) über die Ausscheidung der Ansätze nach Maßgabe der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeitdauer in Anwendung zu kommen.

München, den 12. Dezember 1875.

v. Pfeufer.

Der GeneralSecretär,
Graf von Hundt, Ministerialrath.

(GVBl. S. 792.)

Zu Art. 133.

Zur V. v. 7. Juni 1862 (Bd. I S. 416) ist eine Bek. v. 24. Dezember 1876 gleichen Betreffs (GVBl. S. 889) ergangen, welche wörtlich lautet:

„Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß die nach §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni 1862, die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betreffend, aufrecht zu machende Caution des für Bayern aufgestellten Hauptagenten für die Folge

zehntausend Mark

zu betragen habe."

Zu Art. 135.

Die in §. 18 der Bek. v. 14. April 1869 (Bd. I S. 426) festgestellten Gebührensätze für Vornahme der Nadel- oder Strichprobe wurden gemäß Bek. v. 22. November 1875 (GVBl. S. 681) in folgender Weise abgeändert:

„1) für Silberwaaren per Stück 9 Pfennig,
2) für Goldwaaren per Stück 18 Pfennig."

Interims-Register,

welches nach Vollendung des Bandes wieder zu entfernen ist.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Weber, Karl

Ergänzungen zu den in Bayern geltenden Strafgesetzbüchern Mit Erlä
uterungen und Anmerkungen. (Zum Handgebrauch.)

Bd.: 2,2.

Erlangen 1878